Der

Liberalismus

auf dem

merkwürdigen

Landtage zu Darmstadt

1833.

Freimüthig geschildert

für Alle, denen es um Wahrheit und um Kenntniß des jetzigen deutschen Ständewesens zu thun ist.

Gießen, 1834.

Druck und Verlag von G. F. Heyer, Vater.

Vorwort.

Wer diese Schrift in die Hand nimmt, sieht auf der ersten Seite, was er im Allgemeinen zu erwarten hat; und sollte Jemand am Titel Anstoß nehmen, vielleicht das Wort „Liberalismus" sich irrig deuten, so mög' er die letzte Seite aufschlagen, wo auch der Titel berührt wird.

Sonstige Rechtfertigungen seiner Arbeit scheinen dem Verfasser überflüssig, da aufmerksame Leser gewiß bald finden werden, daß es ihm um die gute Sache, und zwar alles Ernstes, zu thun ist, und daß er sich bemühte, seinen Gegenstand, wie er ihn als sorgsamer Augen- und Ohrenzeuge auffaßte, in möglichst getreuem Bilde wieder zu geben.

Es bedarf also keiner eigentlichen Vorrede. Statt ihrer wird es zweckmäßiger seyn, ein Inhaltsverzeichniß voraus zu schicken, da das Buch zu wenig abgetheilt, zu wenig mit Kapitel-Ueberschriften versehen ist, — ein Mangel, den seine Freunde tadelten, dem aber auf diese Weise leicht abgeholfen werden kann. Und damit Gott befohlen!

Darmstadt im April 1834.

Der Verfasser.

Uebersicht des Inhalts.

Abschnitt I. Einleitung S. 1—23.

Vom Zweck der Schrift — Statistischer Blick auf das Großherzogthum Hessen S. 2. — Wirkung der Julitage, die liberalen Blätter, Entstehung einer Faction im südwestlichen Deutschland, Hambach u. s. w. Geschrei über die Maßregeln des Bundestags S. 10. — Bewegungen im Großh. Hessen S. 16. — Deputirtenwahl zum Landtage und Beginn desselben.

Abschnitt II. Von der Tendenz der liberalen Partei in der Kammer. S. 23—68.

Masse von Motionen. — Bundesbeschlüsse S. 25. — Ueber Preßfreiheit S. 31. — Erweiterung des Petitionsrechts S. 39. — Lehre von den natürlichen unveräußerlichen Menschenrechten. — Angriffe auf das polizeiliche Verhaftungsrecht der Staatsregierung S. 48. — Die Sache Weidigs. — Angriffe auf das Verordnungsrecht S. 53. — [Definition des Begriffes Gesetz.] — Ueber Verfassungsverletzungen S. 63. — Welche Verfassung aus den Lehren der Kammermajorität hervorgehen würde S. 66.

Abschnitt III. Verfahrungsart der liberalen Kammermajorität. S. 68—109.

Taktik der Partei im Allgemeinen. — Der erste oder finanzielle Ausschuß, sein Zurückhalten des Budgets und Ansicht über

das Steuerverweigerungsrecht S. 71. — Taktik des zweiten oder legislativen Ausschusses S. 74. Man umgeht die nothwendigen Vorverhandlungen mit den Regierungscommissären S. 76. — Streit in Bezug auf die verheißene Gesetzgebung. — Dritter Ausschuß. Zuerst Proben von Talent und Gesinnungen desselben S. 82. — Wozu er von den Lenkern der Majorität gebraucht wird S. 85. Geschrei über Verfassungsverletzungen. — Anmaßungen der zweiten Kammer, hervorgehend aus der Ansicht, daß sie die eigentliche Volkskammer sey. — Vom Willen des Volks und von Repräsentation S. 92. — Von der öffentlichen Meinung und Volkssouveränität S. 95. — Unklarheit und Widersprüche im Schooße der Majorität, z. B. über Würde und Unabhängigkeit der Richter S. 99. — Der Geist der Kammer, Mangel an parlamentarischem Tact, gefährliche Beispiele, undeutsche Gesinnungen, demokratisirende Grobheiten und Ausfälle S. 101.

Abschnitt IV. Schluß des Landtags und Endbemerkungen. S. 109—132.

Der zweite Ausschuß wagt, Dr. Wirths Aufruf zum Preßverein in Schutz zu nehmen. Erlaß des Ministeriums in dieser Hinsicht S. 112. — Widersetzlichkeit in der Kammer, Auflösung des Landtags. — Großh. Manifest an das hessische Volk S. 114. Die Faction im Lande sucht die Wirkung des Manifests zu lähmen S. 121. — Verbreitung der Lüge, daß die Auflösung durch Verweigerung unnöthiger Geldsummen herbeigeführt sey. — Vergleichender Blick auf die Thätigkeit und Haltung der obern Kammer S. 126. — Schluß.

Unser Landtag von 1833, der in hohem Aufflüge begann, nahm ein betrübtes Ende. Als die Geduld des Publikums und der Staatsregierung von Seiten der zweiten Kammer erschöpft war, ward er aufgelöst. Elf Monate hat er gedauert und war noch nicht zum Budget vorgerückt. Geräuschvoll und vielgeschäftig lieferte er doppelt so lange Protocolle und Beilagen, als sonstige Landtage, und leistete doch beinahe so viel als Nichts, indem er mehr zum Nachtheil als zum Gewinn des Volkes arbeitete. Eine mißtrauische feindselige Miene, ein stürmisches Wesen, ein neuerungsüchtiger Geist zeichneten ihn aus, so daß man in Zukunft sich wundern wird, in der ständischen Geschichte des Großherzogthums Hessen plötzlich auf eine so fremdartige und widerliche Erscheinung zu stoßen.

Und doch wird er hin und wieder gepriesen von aufgeregten Köpfen. Man hört, wie sie ein neues Zeitalter träumen und den Kammer-Geist schon mit dem Herrscherstabe erblicken. Vielleicht glauben auch Manche im Volk, die Träume und Behauptungen jener Köpfe seyen wahr und heilbringend; allein sie glauben es sicher nur aus Unkunde der Sache. Der gepriesene Geist steht in Nebeln da, sie erkennen ihn nicht. Um so mehr ist es nothwendig, ihn zu enthüllen und zu beleuchten. Es

heißt zwar: de mortuis nil nisi bene, d. h. lasset die Todten ruhen und sagt ihnen nichts Uebels nach. Allein ein Landtag ist kein Nachbarsmann, dessen Privat-Schwächen und Sünden man gern unters Leichentuch legt; er ist eine geschichtliche Erscheinung, er verfällt somit dem richtenden Urtheil der Mit- und Nachwelt.

Dieses Urtheil zu erleichtern und unsere wackeren Bürger über die Absichten und über das Verfahren der aufgelöst'ten Kammer gehörig aufzuklären — das ist der Zweck, der uns die Feder ergreifen läßt.

Wir werden dabei Persönlichkeiten, so viel es irgend möglich ist, vermeiden, sonst aber freimüthig und unpartheiisch, nur auf Thatsachen gestützt, zu Werk gehen.

Vorher scheint es indeß nöthig zu seyn, die Stellung, die dem Landtage von 1833 eigentlich geziemt hätte, kurz anzudeuten und die Frage zu erörtern, wie es zuging, daß unsere zweite Kammer eine so ganz davon abweichende und so bedauernswerthe Richtung einschlagen konnte.

Seit Beginn der neuen ständischen Wirksamkeit war dieses der fünfte Landtag. Die vier voraufgehenden konnten sich rühmen, in den verschiedenen Zweigen des Staatshaushaltes im Materiellen und Intellectuellen gar viel Nützliches befördert zu haben. Vom Mißtrauen, als einem landständischen Princip, war nicht die Rede. Mit ernster Neigung zum Wegschaffen von Hindernissen boten die Kammern sich gegenseitig und wiederum der Regierung die Hand; und wichen auch, wie natürlich, öfters die Ansichten von einander ab, so war doch der Wille da, sich zu vereinbaren, was nur in seltenen Fällen mißlang. Die Stände wurden von der Staatsregierung gebührend gewürdigt, und daß diese wiederum

die Achtung der Stände mit Recht verdiente, begreift ein Jeder, der auf dasjenige zurückblickt, was seit 30 Jahren in unserem Lande geschehen ist. — In der Zeit der drückendsten Kriege hatte der selige Großherzog mit den wohlthätigsten Reformen begonnen. Er hob Leibeigenschaft und Steuerbefreiung auf, legte den Grund zur Verwandlung der Frohnden, Zehnten und steuerartigen Beeden und beförderte hierdurch, wie durch verschiedene Verordnungen, die Acker- und Wiesencultur. Der Zunftbann wurde beschränkt, das Beamtenpersonal durch eine Dienstpragmatik fast zu sehr beglückt, standesherrliche Rechte geordnet und Gleichheit vorm Gesetz zum Grundsatz erhoben. Eben so erinnerlich ist es, wie er, aller Cabinetsjustiz abhold, Recht und Gerechtigkeit in Ehren hielt, für Schulen und Anlage eines Lehrerseminars, für wissenschaftliche Sammlungen und Kunst Sorge trug.

Die Ertheilung der Verfassungsurkunde — der schönste Stern in der Glorie des verewigten Fürsten — ist das deutlichste Zeichen, daß er auch die Zukunft bedachte und daß ihm daran lag, die Freiheiten, die der ferneren Bildung des Volkes zusagten, in gesicherte Formen zu bringen. Wer ein braver Hesse ist, verliere dieß nie aus den Augen. Freilich war durch die Bundesacte Einführung von Landständen geboten, aber der Fürst hatte selbst diese Acte freiwillig unterzeichnet und wer hinderte ihn hernach, Landstände nach seinem Gutdünken mit gar beschränkten Rechten einzuführen? Er that es nicht; aus seinem freien Willen, indem er eine neue ständische Versammlung zu Rathe zog, ging eine Verfassung hervor, die nicht größere Rechte hätte verleihen dürfen, ohne die eigene Staatsgewalt, ohne das

deutsche monarchische Princip zu beeinträchtigen und dem Lande selbst weit eher zu schaden als zu nützen!

Redlich ward nun, unter Mitwirkung der Stände, weiter geschritten. Gleich rühmliche Verbesserungen reiheten sich an die früheren. Nach dem auf fiscalischen Gütern schon längst gegebenen Beispiel ward festgesetzt, daß der Zehnte überall in Grundrenten verwandelt werden und daß auch diese ablösbar seyn sollten. Die Frohnden verschwanden immer mehr, der Zunftdistrictsbann ward völlig aufgehoben. Eine Gemeindeordnung entstand, die den Städten und Bauerschaften eine Selbstständigkeit gewährte, wie sie kaum irgend in größerer Ausdehnung anzutreffen seyn möchte. Gleiche Kriegspflicht ward eingeführt. Eigene Gesetze sorgten für Sicherstellung des Grundeigenthums und des Bücherverlags, so wie für bessere Cultur der Wiesen. Die Justiz ward von der Verwaltung getrennt, das Gerichtssportelwesen, so weit die Staatskasse dabei betheiligt war, nebst den Gebühren der Notare, Advokaten und Huissiers in Rheinhessen in etwas ermäßigt, allgemeine Schul- und Kirchen-Ordnungen erlassen und für Verbesserung der Universität, der Gymnasien und Volksschulen gesorgt. — Vor allen aber zeichnet sich diese Epoche durch eine umfassende Verbesserung der Finanzen aus. Die Tilgung der Staatsschulden kam auf einen geregelten Fuß. Das Steuersystem ward vereinfacht. Den Landmann vorzüglich berücksichtigend ward die Grundsteuer bedeutend vermindert und die der geistlichen und Schul-Güter, zusammen 34,000 fl., auf die Staatskasse übernommen; wogegen der Beamtenstand, der 100,000 fl. mehr zu den Staatslasten beiträgt, als früher, freilich leiden mußte. Die Erleichterung ist so be-

deutend, daß z. B. Rheinhessen gegenwärtig an directen Steuern fast 200,000 fl. weniger zahlt, als 1820, und die dortigen Einregistrirungs- und sonstigen Sporteln an den Staat um $^7/_{10}$, von 195,000 auf 58,000 fl., herabkamen.

Mannigfaltige Ersparnisse traten ein, wovon wir nur hervorheben wollen, daß der Etat des Großherzoglichen Hauses, ungeachtet der nunmehr beginnenden Hofhaltung Seiner Hoheit des Erbgroßherzogs, dennoch 80,000 fl. und der des Militärs 99,000 fl. geringer ist, als noch vor Kurzem.

Das Verhältniß unserer zu den Staatsbedürfnissen Preußens ist so, daß die imaginäre Vertheilung des Einkommens auf die Zahl der Bewohner in Preußen mindestens 12 fl. per Kopf und bei uns nur $7^5/_7$ fl. beträgt, nämlich $4^5/_7$ indirecte und 3 fl. directe Abgaben, was sich zwar wohl erklärt, wenn man das im Verhältniß weit größere Kriegswesen Preussens beachtet, dennoch aber zum Vortheile unserer Staatsbürger sich herausstellt. Das Großherzogl. Hessische Budget würde noch ermäßigter seyn, wenn blos dieselben Posten, wie ehemals, sich darin befänden und nicht mit Zustimmung oder auf Veranlassung der Stände selbst zur Förderung der Landwirthschaft, der Schulen, Seminare u. s. w., zur Entschädigung für Aufhebung verschiedener Feudallasten, zur Anlegung und Erhaltung von Straßen u. s. w. neue Zweige von Ausgaben die ehemaligen vermehrt hätten. Selbst der Durchzug der Polen mit 14,000 fl. und die traurigen Scenen in Oberhessen mit 155,000 fl. Unkosten — so theuer kommt sogar eine kleine unbedeutende Revolte! — sind nicht dabei zu übersehen.

Daß übrigens die nunmehr 22 Millionen Deutsche umfassende Zollvereinigung der Industrie und dem Handelsverkehr von wesentlichem Vortheil ist, bezweifelt Niemand mehr, und der Ghzl. Hessischen Staatsregierung gereicht es zur Ehre, unter allen zuerst dieß anerkannt und eine so ächt deutsche Nationalsache gefördert zu haben.

Wir skizziren dieß nur mit wenig Strichen *); es reicht aber hin, um zu erklären, warum verständige und selbst strenge Beurtheiler es rühmlichst anerkennen, daß ein Geist in unserem Staatsgebäude wohne, vor dessen Gesinnung und Wirksamkeit man Achtung haben müsse. Die Verfassungsurkunde, sagen sie, findet sich nicht fremd im Lande, nicht bloß auf dem Papiere und als vergängliches Meteor, sie steht vielmehr im Mittelpunkt wesentlich anerkennenswerther Acte als Folge früherer und als Grund späterer Reformen, denen auf gleich ruhigem besonnenem Wege noch mehrere nachfolgen werden. Unter solche wünschenswerthe Einrichtungen zählen sie vorzüglich eine zweckmäßigere Hypothekenordnung und ein verbessertes Gerichtsverfahren mit zeitgemäßen faßlichen Gesetzbüchern. Daß die Regierung auch dieses im Auge gehabt und schon bedeutende Theile des Werks gefertigt hatte, an deren demnächstiger Beurtheilung und Vollendung sich das Institut der ständischen Kammern aufs neue erproben konnte, ist neuerdings bekannt geworden.

Was für Gründe lagen also vor, um mit einem-

*) Genau dargelegt findet es sich in der lichtvollen gehaltreichen Schrift: Beiträge zur näheren Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Großherzogthums Hessen, von A. C. Frh. v. Hofmann. Giessen 1832.

mal das bisherige Verhältniß zwischen Ständen und Regierung zu trüben, und den friedlichen, Verständigung suchenden und allein zum Ziele führenden Weg mit einem entgegengesetzten feindlichen zu vertauschen? Warum plötzlich in einer Ständekammer sich geberden, als wenn die Regierung in unglückseliger Verblendung ihren Charakter verändert, sich in ein Willkührregiment mit **tel est notre bon plaisir**, in ein asiatisches Sultanat verwandelt hätte und die Bedrückung so groß wäre, daß nichts übrig bliebe, als sich kühn entgegen zu setzen und von oben bis unten alle Stockwerke des Staatshaushaltes argwöhnisch und scheltend durchzustöbern, überall Unrath zu wittern und die Lärmtrommel des Widerstandes unter dem Volke zu rühren! Welch eine sonderbare unerhörte Manier in unserm Staate! Erkläre sie, wer kann, aus den wirklichen Staatsverhältnissen, aus den wirklichen Bedürfnissen unseres Landes — wir können es nicht. Sollte etwa die Großhzl. Regierung ihre Pflichten gegen den uns Alle schützenden deutschen Bund versäumt oder mißbraucht und somit das allgemeine deutsche oder partiell hessische Nationalgefühl verwundet haben? Wir wissen nichts davon; und sicher wird man ihr die Vollziehung jener Pflichten doch nicht zum Vergehen machen! Oder hätte sie im Innern des eigenen Staates, ungeachtet der aufgezählten Verbesserungen, doch insgeheim ihr eigenes Thun unterminirt, die Verfassung, wie man sagt, zerlöchert, Handlungen von Inhumanität verübt, ihre Beamten gedrückt und auf die ständischen Wahlen gewaltsam eingewirkt? Denn wäre das Alles der Fall gewesen — gut, so ließe sich die Seltsamkeit des eben aufgelößten Landtags eher entschuldigen, und höchstens könnte man sagen, daß der gerechte Unmuth

seinen Worten und Ausdrücken zu sehr den Zügel habe schießen lassen. Aber so war es keineswegs; wir wenigstens haben nichts davon vernommen. Im Gegentheil trat damals die Humanität der Staatsregierung mit ganz besonderer, vielleicht mit zu vieler Nachgiebigkeit und Milde hervor. Beamte dachten kaum daran, sich zu geniren, und der Presse ließ man so viel Raum, als irgend zu erlauben war. Tagsblätter aller Farben passirten ungehindert ein, und die einheimischen Blätter beschäftigten sich mit den Wahlen wie mit Theorieen, sich brüstend, ihrem leichten Raisonnement unterwerfen zu dürfen, was vorkam. Trug man doch kein Bedenken, neue Blätter zu concessioniren, die wahrlich nicht zu Gunsten des Gouvernements erschienen. So entstand der Beobachter, so der Volksbote zu Offenbach und das saubere Zwillingspaar des Hessischen Volksblatts.

Die Staatsregierung zeigte übrigens dadurch, wie wenig sie im Bewußtseyn ihres graden Wegs die Critik scheue und wie sehr sie darauf baue, daß man überall verständig und charakterfest genug seyn werde, etwaiges verkehrtes Geschreibe in öffentlichen Blättern zu belächeln und nicht davon fortgerissen zu werden.

Es ist nicht zu läugnen, es liegt ein respectables Selbstgefühl darin, die Zeitungsschreiber einmal schwazzen und die Rolle von Weltverbesserern spielen zu lassen. Wer aber dieser Großmuth fähig war im Jahr 1832, wer sogar damals keinen Einfluß auf die bevorstehenden Landtagswahlen übte, der muß unstreitig seiner guten Sache sich bewußt gewesen seyn. Und so war es in der That mit den Männern, die an der Spitze der Verwaltung unsers Großherzogthums stehen

Wie natürlich ist es, daß gebildete Beamte den Wäh-

lern mit Rath an die Hand gehen, sie über diese und jene zum Vorschlag gebrachte Candidaten aufklären, sie auf den Zweck von Ständeversammlungen aufmerksam machen und das Unhaltbare gewisser Ansichten und Theorieen auseinander zu setzen suchen. Wer möchte dieß tadeln, da es weit eher heilsam als schädlich ist, und die Beamten ja auch so gut wie jeder Andere, der mit Empfehlungen sich herzudrängt, zum Volke gehören? Dennoch hielt die Regierung für gut, ihre Beamten nicht einmal zur Geltendmachung dieses Einflusses zu ermuntern, so daß von dieser Seite, d. h. von oben her niemals unabhängigere Wahlen statt gefunden haben. Was sehen wir hieraus anders, als daß der Regent und seine Minister entweder auf den guten Sinn des Volkes baueten und erwarteten, es werde im Ganzen der Verführung und Verblendung widerstehen, oder daß sie, wenn sie die Erwartung nicht hegten, es dem Volke bis auf einen gewissen Grad überlassen wollten, einmal eine von den jetzigen politischen Erfahrungen zu machen, indem die Völker gleich Kindern am besten durch eigenen Schaden klug werden.

Diese Erfahrung ist nun gemacht und hoffentlich wird weder das Volk zu ferneren Erfahrungen dieser Art Lust haben, noch die Regierung sie dulden. Mehr und größere Erfahrungen dürften zu furchtbar werden, da die eine, wenn auch nur ein verunglückter Landtag, schon bedeutend genug war.

Wie aber kam es, daß eine so stürmische Kammer gewählt werden konnte, die unter andern Umständen ohne die ruhig kräftige Stellung der Staatsregierung, und ohne den Bund, dessen mächtigen Arm man fürchten mußte, wahrscheinlich großes Unheil veranlaßt hätte?

Die Antwort darauf findet sich theils in Ansichten, Ereignissen und Lehrsätzen, die unserem Staate eigentlich fremd waren, theils aber auch in persönlichen Interessen einiger wenigen Personen.

Wer Unmögliches möglich machen will, soll sich nicht mit Sachen des Verstandes befassen; er gehört zu den Träumern und Schwärmern. Wer an eine Umformung Deutschlands mit Sprengung des Bundes und Ueberwältigung der 33 Fürsten-Familien glaubt, ist ein solcher Schwärmer; und meint er, falls dieses im Reiche des Ausführbaren läge, dadurch einen ruhigen höheren politischen Zustand und das Glück des Volkes herbeizuführen, so ist er ein Einfältiger obenein. Wer aber Hand anlegt, um die einfältige Schwärmerei verwirklichen zu wollen, der beginnt Hochverrath nicht blos gegen bestehende Gewalten, sondern am Wohle seiner 33 Millionen Mitbrüder.

Jener Schwärmerei und dieses Hochverraths haben sich seit Zerbrechung des französischen Jochs einige 100 Deutsche, denen es nicht genug war, die Selbstständigkeit des Vaterlandes inniger und kräftiger, als zuvor im schwachen Reichsverbande, wieder hergestellt zu sehen, allerdings mehr oder weniger schuldig gemacht. Ihre Verbindungen wurden indeß leicht zersprengt und die Verirrten im Ganzen milde behandelt. Man hielt die Thorheit für beendigt. Sie schlief aber nur, bis die französischen Julitage sie wieder aufweckten. Das Bild eines sogenannten Bürgerkönigs, den man sich selbst setzen und verkleinern oder vergrößern könne, der Wahn einer Volkssouverainetät, kraft deren keine Regierung als vom Gesammtwillen Aller ausgehend existiren dürfe; und zuletzt der gepriesene Zustand der nordamerikanischen

Union, deren mäßige Finanzen man nicht aus ihrem ungeheuren Ueberfluß an Grund und Boden und aus ihrer geographischen Lage, kraft deren sie kein beträchtliches Heer braucht, keine geldfressenden Kriege zu führen hat, sondern aus der Wohlfeilheit eines gewählten Präsidenten erklärte, — dies alles entzündete gar viele gelehrte und ungelehrte Köpfe und verband sich sowohl mit der älteren Einheits-Schwärmerei der Burschenschaft, als auch — was deutsche Sinnesart weit verwerflicher finden muß — mit Sympathie für französische Lafayettisten und Republikspieler. In den Stromgebieten des Ober- und Mittelrhein bis weit in die südwestlich deutschen Staaten einwärts, und nördlich bis zur Fulda verbreitete sich die Ansteckung und wurde bis ins Königreich Sachsen merkbar.

Was aber mit diesen Ideen anzufangen sey, wie man sie verwirklichen könne, darüber schwankte man hin und her. Frisch weg Hand ans Werk zu legen und die Fahne der Empörung aufzupflanzen, schien zu verwegen. Jacobinische Straßburger Blätter und die sich anschließende Wirth-Siebenpfeiferische Partei ließen es zwar nicht an Anlässen dazu fehlen, allein einzelne Excesse und verbrecherische Versuche schienen zu beweisen, daß die Masse noch nicht reif dafür sey, denn die vielen tausend Arme, die Siebenpfeifer für bereit hielt, rührten sich nicht und selbst das weit spätere meuchelmörderische Attentat zu Frankfurt fand kaum offen vertheidigende Sprecher, geschweige Kämpfer. Die Klügsten der Bewegungspartei zogen deßhalb schon längst vor, erst das Volk zu bearbeiten, für ihre Lehren empfänglich und mit dem Gedanken an Revolten vertraut zu machen, die Regierungen möglichst in Mißcredit zu brin-

gen, Deutschlands Loos bitterlichst und mit heuchlerischen Thränen zu beklagen und — da es in Staaten, wo geschriebene Verfassungsurkunden mit großen ständischen Rechten und Sicherung der bürgerlichen Freiheit schon bestanden, gar nicht mehr anging, auf Verfassungen zu dringen — mindestens diese Verfassungen anders auszulegen und das demokratische Element derselben auf alle Weise zu verstärken. Die Stände, hieß es, hätten bisher noch den wahren Sinn ihrer eignen Verfassung nicht gekannt, oder aus Saumseligkeit, aus feigen Rücksichten, aus serviler Unterthänigkeit nicht verstehen wollen. Anders müsse von nun an auf den Landtagen für das arme, für das noch immer in Knechtschaft schmachtende Volk gesorgt, anders die Göttin der Freiheit und Gleichheit verehrt werden. Es sey einmal an der Zeit, daß der Aristokratismus (man spiegelte dem Volke die Existenz desselben in gräulichen Farben vor) gänzlich vernichtet werden müsse; man könne dem Geist der Zeit, d. h. dem Geist der Revolten und radicalen Tagblätter, unmöglich länger Einhalt thun; er verlange gebieterisch eine Wiedergeburt Deutschlands, freilich keine blutige — Gott bewahre! — blos eine rechtliche, auf gesetzmäßigem Wege. Und diesen Weg finde man, wenn man nur die Verfassungsurkunden mit den Augen und dem Scharfsinn der Bewegungspartei betrachte und auslege. Und sofort ward unter dem höchst unrechtlichen und sophistischen Schilde der Gesetzlichkeit ungescheut darauf los operirt, die Bande des Vertrauens zwischen Regierung und Volk und der angestammten Anhänglichkeit an die fürstlichen Häuser zu zerschneiden, und eine öffentliche Meinung zu schaffen, wie man sie bedurfte, um damit der Regierung impo-

nirend zurufen zu können: „die öffentliche Meinung selbst, die allmächtige Gebieterin, verlangt, daß ihr Concessionen macht, daß dieses und wieder jenes, und wieder ein andres dem Volke zugestanden werde, was ihm nach eingebornem natürlichen Menschenrecht gebührt". Andre sagten: nach Vernunftrecht. Vorhandne Rechte galten als untergeordnet. Die Regierung wurde als getrennt vom Volke gedacht, obwohl sie nach aller Verständigen Urtheil eins zusammen ausmachen, und beide als feindselig gegen einander hingestellt. Ueber die Auslegung der Verfassungen, hieß es, sey nur das Volk, oder vielmehr statt seiner die sogenannten Volksfreunde competent, die man in die 2ten Kammern der Stände bringen und sie in den kühnsten Beschlüssen, Anträgen und Angriffen unterstützen müsse.

In dieser Beziehung erglänzte schon die badische 2te Kammer von 1831 im Schimmer der Morgenröthe, der in andern Nachahmerinnen das wahre volle strahlende Tageslicht folgen werde und müsse. Die Herren jenes Landtags wurden, weil sie von Menschenrechten declamirt, und von den Tribunen herab für Deutschlands Einheit geträumt und pathetische Reden abgefaßt, verherrlicht; und da man in einer gewissen Armuth an Erfindung und Kunstsinn, oder als Vorliebe für das Zeichen trunkener Begeisterung, nichts Besseres wußte, die Becher-Votirung zur Mode gemacht, um die Gemüther der sogenannten Volksredner durch Hoffnung auf solche Gefäße anzuspornen und anzufeuern.

Höchst willkommen war die Erscheinung des Freiburger „Freisinnigen"; er war der Repräsentant der sogenannten Intelligenz der Bewegungspartei, ganz wie man wähnte dazu geeignet, unter jenem Schilde der

Gesetzlichkeit zu wirken. Indem man ihn pries, empfahl, verbreitete, suchte man den Vorwürfen, den bedenklichen Folgen vorzubauen, welche die wilden Blätter Rheinbaierns, worin kein Hehl aus den eigentlichen Absichten der Faction gemacht wurde, zu veranlassen drohten. Es ist wahr, sagten die Intelligenten, diese Blätter sind arg, allein der wahre Gesetzliche, der rein Constitutionelle verschmäht sie, und was ein Häuflein zu Hitziger thut, darf die Regierung nicht gegen unsre rechtmäßigen Wünsche und Handlungen argwöhnisch machen. Allein die rheinbairischen unaufhörlichen Flammenworte zündeten, das Mitleid für die durchziehenden unglücklichen Polen hatte Holz zugetragen. In Hambachs Volksversammlung wurde öffentlich der Fluch gegen die Thronen Deutschlands geschleudert. Es war hohe Zeit zu schirmen und die Macht des Bundes anzurufen. Mehrere auf die Grundgesetze des Bundes und auf die Wiener Schlußacte gestützte Verfügungen machten auch dem öffentlichen Unfug ein Ende und schlossen sogar dem „Freisinnigen zu Freiburg", der im Uebermuth die innere Harmonie seiner Grundsätze mit den Wirth-Siebenpfeiferischen zu deutlich verrathen hatte, den Mund.

Dies wirkte auf die gesammte Faction, auf die Mäßigern wie auf die Erhitzten, auf die Intelligenz wie auf die Unbesonnenen, auf die Alten wie auf die Jungen. Sie suchten sich enger an einander zu schließen, sie zürnten auf den Bund, und warfen ihm Tyrannei und Ungesetzlichkeit vor. Deutschlands Sicherheit sey keineswegs gefährdet, Hambachs Fluch sey nur Wortspiel gewesen, und etwaige Excesse als Folge desselben hätten sich auf gewöhnlichem gerichtlichen Wege schlichten lassen. In England fürchte man einen Haufen be-

rathschlagender Bürger, einige öffentliche Volksredner nicht, warum in Deutschland? Pöbel, der Exceſſe mache, ſey nicht das Volk. Das deutſche Volk aber, bekannt wegen ſeines geſunden Sinnes, habe nur das Geſetzliche gewollt. Die Bundesbeſchlüſſe gingen über alle Competenz des Bundes hinaus; die Fürſten ſeyen ſouverain, die Staaten unabhängig. Unerhört ſey, von ſtändiſchen Kammern zu verlangen, daß ſie ihre Redefreiheit beſchränken und anſtändig über den Bund reden ſollten; noch unerhörter, den Ständen das Recht ſtreitig zu machen, die Steuern in Maſſe zu verweigern, denn wer bewilligen dürfe, könne auch verweigern. Daß ſolche Beſchlüſſe gradezu in die geheiligten Verfaſſungen conſtitutioneller Länder eingriffen, verdiene die höchſte Ahndung, und an den Ständen ſey es, dagegen zu proteſtiren, ſie nicht anzuerkennen und nunmehr zu zeigen, daß ſie wahrhaftige Bollwerke der Freiheit ſeyen.

Die Intelligenteſten in der Intelligenz kannten freilich recht gut die Unhaltbarkeit dieſes Raiſonnements, ſie verbargen ſich nicht, wie genau die neuen Beſchlüſſe aus den Grundgeſetzen des Bundes abgeleitet, und daß ſie eigentlich nur eine bundespolizeiliche Erinnerung an die im Volke kaum gekannte oder vergeſſene Wiener Schlußacte ſeyen. Sie wußten alſo, daß nicht im mindeſten Eingriffe in die Rechte der Fürſten und Stände geſchehen, daß keine Souverainität der Regenten durch freiwilligen Beſchluß aller verletzt ſey, daß in den 6 Artikeln vom 28. Juni 1832 nicht im mindeſten das Recht angetaſtet werde, die zur Beſtreitung der Landesverwaltung nicht gradezu nothwendigen Steuern verweigern wie verwilligen zu dürfen. Sie wußten eben ſo gut, daß in den Verfaſſungsurkunden nirgend das Recht, die ge-

sammten Steuern, das gesammte Budget verwerfen zu können, als ein ständisches enthalten sey. Aber sie behielten dies für sich, sie verstärkten lieber die irrigen Ansichten der Erhitzten und der mit allem Staatsrecht Unbekannten; sie gaben sogar ihre Idee von Deutschlands Einheit preis, um durch Bekämpfen der Bundeseinheit, die sich grade durch jene Bundesbeschlüsse offenbarte, die aufgeregte Stimmung zu erhalten und die Waffe der scheinbaren öffentlichen Meinung nicht zu verlieren. Innerlich erfreut, daß jene 6 Artikel erschienen, daß Zeitungsverbote ihnen gefolgt waren, benutzten jene intelligenten die Ansicht von einer Verletzung der Constitutionalität, um daraus den Kern der Operationen auf den nächsten verschiedenen Landtagen Deutschlands zu bilden. Das Wort „Gegen die Bundesbeschlüsse" ward zum gemeinsamen Feldgeschrei, wovon man ermuthigt zum Sturm auf diejenigen Schanzen rückte, die man eigentlich erobern wollte.

So geschah es auch in unserm Großherzogthume. Auch hier hatte die Mode des Tags sich zu vorhandenen Leidenschaften und Interessen gesellt. Die Wirkungen ächter Preßfreiheit und wahrer geistiger Aufklärung aus den Augen verlierend, berauschten sich viele in der goldnen Vorstellung von dem Segen der censurlosen französischen Presse, ohne zu wissen, wie in Frankreich jegliche Autorität und Sitte verhöhnt, und durch das Ausstellen der frechsten Broschüren und Bilder der Geschmack des Volkes wie der Schriftsteller vergiftet wird.

Eine kleine, gelegentliche, völlig rechtmäßige und nöthige Aenderung im Assisenpräsidium zu Mainz ward benutzt, um über gesetzwidrige Ordonnanzen zu schreien; einige bethörte Richter hielten sich durch das Pariser

Beispiel berechtigt, die Assisen zu schließen und Justiz zu verweigern. Daß Verbote erlassen wurden gegen angekündigte Nachahmungen der Hambachiade und gegen den Eintritt in den revolutionären Zweibrücker Preßverein, verstärkte den Zorn der Unzufriedenen, und als gar die Regierung ihrer Pflicht gemäß die 6 Bundesartikel verkündigte, war den Exaltirten das Maas voll. Die Einbildungskraft verwandelte ihr Dorf, ihre Stadt in ein klein Paris, die drei Polignacsche Ordonnanzen lagen re vera vor ihren Augen, man schrie nach Kampf, nach Rache. Wie willkommen den Correspondenten der ausländischen Propaganda, um die zerstreuten Mißvergnügten um einen Mittelpunct zu sammeln und auch bei uns eine Faction zu bilden! Sofort bemächtigten sich ihre Mitglieder des öffentlichen Worts fast ausschließend, und Popularität und Ruhm war daran geknüpft, in ihrem Sinne zu reden, zu schreiben, zu handeln.

Man sah besonders mehrere Advocaten in dieses Getreibe verwickelt, was sich indeß leicht erklärt, wenn man bedenkt, daß manche auf dem rechten Rheinufer nach der Ehre schmachten, die ihr Stand als höchste Rednerschule in Frankreich genießt, wo ein Barthe, ein Dupin in Einem Sprunge vom Barreau weg ins Ministerhotel oder auf den Präsidentenstuhl der Kammer gelangten und überhaupt der mundgeübte Anwalt das erste Wort führt; einige rheinhessische aber schon solche Männer des Staats zu seyn glaubten, indem ihnen der Besitz der 5 codes auch die politische Weisheit als Accidenz zu gewähren schien. Ueberdem schien das Geld-Interesse der Advokaten bei der bevorstehenden Justizverbesserung des Landes ihnen zu wichtig.

Weit weniger begreift es sich, wie manche Schullehrer und sogar Geistliche sich hatten anstecken lassen. Jene vergaßen, was seit einer Reihe von Jahren die Regierung für sie gethan, wie sie aus einer Art von Dienerschaft zur Selbstständigkeit, zu größerer Beachtung gehoben waren, und daß aus fernerem Aufblühen des Landes in Ruhe und Ordnung ganz allein noch mehr materielle Unterstützung für sie zu hoffen stand. Die Geistlichen hingegen, wenn sie auch nordamerikanisch träumten, schienen nicht zu wissen, wie der Waizen beschaffen ist, der dem Klerus aus einer amerikanischen Volkssouverainetät erblüht, wo der Sold des Geistlichen vom guten Willen der Gemeine abhängt und sie oft auf Taglohn gehen müssen, um leben zu können. Das Geschrei „Freiheit und Gleichheit" in Staaten, die schon gesetzliche Freiheit haben, ist der Religiosität und Sitte, folglich auch dem darauf beruhenden ehrwürdigen Stande des Klerus eben so gefährlich, als den Besitzthümern der Reichen, denn was soll der Pöbel am Ende Besseres unter der Gleichheit denken, als Theilnahme am Ueberfluß seiner Brüder? und welche Religiosität kann er aus der Lectüre zügelloser Blätter schöpfen, die nichts Heiligeres statuiren als die ärmlichen Producte ihres Vernunftrechts? Auch abgesehen vom Zweck wirklicher Empörungen muß der Diener Jesu Christi jederzeit in der Achtung seiner Mitbürger verlieren, wenn er in politische Wirthshausconvente und Umtriebe sich einläßt; er schändet seinen Stand und müßte unsers Erachtens ohne Gnade daraus entfernt werden.

Besonders auffallend aber ist es, daß der Geist der Bewegung oder vielmehr des Wirbelns in einen Theil des Beamtenstandes gefahren war, was nur bei jünge-

ren aus der noch warmen Nachhaltigkeit akademischer burschenschaftlicher Genüsse, und bei diesem und jenem Professor aus der Kurzsichtigkeit, womit er unter den Systemen seiner Bücherei hervor in die unbekannte wirkliche Welt schaut, sich allenfalls entschuldigen ließe, nimmermehr aber bei älteren und practisch gebildeten Männern. Denen verzeiht man den theoretischen Nebelkram nicht; man verlangt, daß sie Männer der Erfahrung sind und daß sie ihre Pflicht kennen, die nicht allein darin besteht, ihr Amt zu besorgen, sondern auch für ihre Oberbehörde, für ihr Staatshaupt das Wort zu führen, und wo es gilt, mit der That auf dem Fleck zu seyn. Der redliche Staatsdiener vergißt dabei nicht, daß es ihm geziemt, freimüthig seinen Obern Vorstellungen zu machen, falls er sie im Irrthum und Fehler zu seyn glaubt; ihnen aber heimlich entgegen arbeiten, öffentlich gegen sie räsonniren, unbesonnen und keck sich fremden, der eignen Staatsform feindlichen, Theorien und Wahngebilden hingeben und mit ihren Gegnern Partei machen, — das ist durchaus unrecht und pflichtwidrig. Kein Ministerium kann dabei der Verantwortlichkeit unterliegen, kein Staat, am allerwenigsten ein constitutioneller wie der unsrige, dabei bestehen; und ehe der Staat dadurch erschüttert, das Wohl der Bürger dadurch gefährdet wird, würden wir lieber die Dienstpragmatik zertrümmern sehen, hinter deren dem wohlgesinnten Staatsdiener zusagenden Begünstigung auch die verwegenen ihren Schutz suchen. Wir sagen dies entschieden heraus, weil es wahr, weil es unwiderleglich ist.

Uebrigens war die Zahl der verblendeten Staatsdiener noch unbedeutend, und mit Ausnahme derer, die

aus Schwäche der Urtheilskraft keine Gefahr in der Annahme der politischen Lehrsätze sahen, nur aus solchen bestehend, die sich im Avancement zurückgesetzt und gekränkt glaubten oder die Befriedigung ihres Ehrgeizes von Veränderungen des höchsten Staatspersonals erwarteten. Beschämend müßte es aber für ein Volk seyn, sich in Bewegung und Unzufriedenheit und zuletzt gar in Aufstand gebracht zu wissen, damit ein Beamter, der aus Ehrgeiz und Verdruß, oder ein Speculant, der seiner Geschäfte halber die Demagogenrolle ergreift, zu seinem Zweck gelange! Will es denn nie begreifen, daß ihm die Factionen nicht seines, sondern *ihres* Besten wegen schmeicheln und die Popularität nur als Stufe ihrer Privatabsichten benutzen!

Wie gesagt — wenn wir alles Erwähnte zusammenfassen — es hatte sich bei uns eine Miniatur-Nachahmung Frankreichs eingeschlichen, kleinlich und lächerlich genug, wenn man sie bei Licht besieht, im Zwielicht und Dunkel ihres Anhangs aber bedenklich und gefährlich. Und gedoppelt war das Hauptziel. Einmal: Trotz gegen den Bundestag, dessen Beschlüsse man zu entkräften — und zweitens: Angriff auf unser Ministerium, das man mit allen nur ersinnlichen Beschwerden und Forderungen, nöthigenfalls mit Steuerverweigerung zu zwingen oder zu stürzen gedachte.

So war die künstlich erzeugte Stimmung im Großherzogthum, als das Wahlgeschäft zum bevorstehenden Landtage begann. Ganz natürlich, da die Regierung geflissentlich ihres Einflusses sich enthielt, riß die Faction, so weit sie nur irgend konnte, ihn an sich. Die öffentlichen Blätter eröffneten das Spiel, indem sie pathetisch von den Eigenschaften sprachen, die ein ächter

freisinniger Deputirter besitzen müsse. Völlige Unabhängigkeit der Wahlen ward gepredigt; nur der Einfluß der Verfassungs- und Gesetzlichkeitsfreunde — d. h. der Bewegungsmänner — als erlaubt, als nothwendig gestattet. Um gewisse Candidaten, die man im Auge hatte, über die gesetzlichen Hindernisse zur Wählbarkeit hinaus zu helfen, begann man am Wahlgesetze zu interpretiren und brachte verschiedene Luftlöcher zuwege, wie z. B. die verfassungswidrige Behauptung, daß auch Landrichter wahlfähig seyen, oder den obenein unmoralischen Satz, daß nicht blos der wirkliche Besitzer von 20,000 fl. Staatspapier oder von Liegenschaften zu 100 fl. Steuer, sondern auch der geliehene Besitz ausreichend sey.

Mehr noch, als in öffentlichen Blättern — weil diese eine gewisse Mäßigung erheischten — warf man mündlich und in Briefen Candidaten auf. Man bildete dirigirende geheime Commité's, sogar mit eigenen Cassen, und ließ nicht allein Vorschläge, sondern mitunter Reisende von da ausgehen. Mit Schimpf und Verachtung wurde denen gedroht, die gegen die Ansichten der Faction wählen würden; man bezeichnete sie, und mehr noch ihre muthmaßlichen Candidaten als Heuchler, Servile oder Ministerielle. So kamen lithographirte oder in Strasburg gedruckte Pamphlete gegen einige rechtschaffene Männer, deren Anwesenheit auf dem Landtag man fürchtete, in Umlauf. Aufs geschickteste ward intrigirt, aufs heftigste declamirt. In manchen Wirthshäusern gab's donnernde Reden der Emissäre, oft vom Weintisch herunter. Auf die verschiedenste Art wurden die Wahlmänner versucht und verlockt, hier ganz grob durch Versprechungen und Gastereien, dort auf fei-

nere Manier durch Verwirrung der Ansichten, durch Verlästerungen und Anpreisungen. Einige mit Sehnsucht nach der Deputirtenwürde blickende Candidaten des Mouvement ließen durch gute Freunde in öffentlichen Blättern die englische Sitte rühmen, der zufolge sich die lusttragenden Bewerber selbst öffentlich dem Volk präsentiren, und rückten nun zu ihrer Empfehlung mit politischen Glaubensbekenntnissen vor, deren wir gedruckte und ungedruckte gelesen haben. Advokaten arbeiteten durch ihre Clienten, durch die Gerichtsboten, ja einer für den andern. Es gab deren, die mit den Bauerfrauen auf der Kirchweih tanzten, sich beliebt machten und dann politisirend ihre Freunde empfahlen, von ihren Feinden abriethen. Manche waren bis zum Momente des Wahlacts thätig, und zechten im Wirthshause, um noch diesen und jenen herum zu stimmen.

Wenn Geschäftigkeit und Beharrlichkeit in einer schlechten Sache Lob verdienen, so kann es solchen Umtrieblern nicht abgesprochen werden. Es ging zuletzt in ein Paar Bezirken so weit, daß die anfangs als eine der Hauptqualitäten zur Landstandschaft aufgestellte Intelligenz nicht mehr in Betracht kam, wenn nur der Candidat zu Hambach gewesen war oder soviel Sprechtalent besaß, um einen tapfern Toast auf Deutschlands Freiheit auszubringen.

Unsere Leser werden jetzt deutlich einsehen, wie auf solche Weise eine Kammer componirt werden konnte, worin das Element ultraliberaler Bewegung vorherrschte, und dennoch ist es zu verwundern, und zur Beurtheilung des Volkes von Wichtigkeit, daß die Faction weit nicht in allen Wahlbezirken Meister geworden, auch daß ihre Deputirten anfangs des Landtags, obwohl an Spre-

chern überwiegend, und in Besitz der Präsidentschaft aller drei Ausschüsse noch keine entschiedene Majorität der Stimmen besaßen, und erst allmählig sich diese auf mancherlei Wegen, namentlich durch die Furcht verschafften, die der Tadel ihrer öffentlichen Blätter einflößte. Wir wissen sogar aus guten Quellen, daß dieser und jener Radical-Deputirte nur in die Kammer kam, weil sich die Wahlcollegien geirrt und ihnen mehr Besonnenheit und Mäßigung zugetraut hatten.

Indem wir jetzt die Schilderung des Landtags selbst beginnen, sehen wir eine gewaltige Masse von Anträgen, Vorlagen, Gesuchen und Beschwerden, Berichten und Verhandlungen vor uns, die allzumal berührt und erörtert werden müßten, wenn wir eine umständliche Geschichte zu schreiben gedächten. Wir wollen aber damit uns wie das Publikum verschonen, genug wenn wir alles das getreulich hervorheben, was den Geist der zweiten Kammer bezeichnet.

Schon in der Adresse, womit die äußerst wohlwollende Thronrede erwiedert wurde, sowie in den öffentlichen und Privatdiscussionen, die sie begleiteten, waren die Keime zu gewahren, die hernach reichlich aufschossen und um sich wucherten. Trotz der nothwendig engen und respectvollen Fassung, die eine Adresse erheischt, blitzte ein kecker, fast zorniger Sinn und die Lust, in die Zügel der Regierung, in die Rechte des Regenten einzugreifen, und zugleich eine bis zu Inconsequenzen gehende Tadelsucht daraus hervor. Die Verfertiger der Adresse sprachen für die zweite Kammer das Recht an, Staatsverträge, die ihr blos communicirt werden, prüfen zu dürfen, und äußerten in Be-

zug auf die neue Organisation der Verwaltungsbehörde nicht blos die gleichen Ansprüche, sondern schon ein voreiliges Bedenken, ob die Prüfung günstig ausfallen möge. In Bezug auf die tumultuarischen Auftritte Oberhessens bedauerten sie, aus Mangel an Oeffentlichkeit nicht den Grad der Schuld zu kennen, und tadelten doch, als kennten sie ihn genau, die zu große Bedeutung, die man den Auftritten gegeben. Daß man in der Kammer mit Verfassungsverletzungen verkehren und den Bund attakiren werde, deuteten sie gleichfalls an, indem sie den an sich richtigen doch nicht hieher gehörigen Satz gefliss sentlich aufnahmen, daß Eintracht zwischen Volk und Fürsten an genaue Haltung der Verfassung geknüpft sey, und von unseligen Zweifeln sprachen, die die Bundesbeschlüsse im ganzen Lande hervorgerufen hätten.

Eine noch viel auffallendere Stelle in Bezug auf den Bund, wurde nur durch Bemühung einiger gemäßigt gesinnten Kammermitglieder gestrichen. Bedenkt man dies und den Unwillen, womit unter den Freunden der Bewegung die sanft mißbilligende Antwort des Souveräns auf die Adresse vernommen wurde, so daß in einer freilich geschlossenen Vorberathung Aeußerungen fielen wie folgende: „Meine Herrn, wer Ehre in der Brust hat, der muß empört seyn über solche Antwort. Wie kann der Fürst es wagen, uns sein Mißfallen zu äußern? Wir sind eine Gewalt im Staate, wie Er, und er erkühnt sich uns nieder zu treten u. s. w.“ — so unterliegt es keinem Zweifel, daß mit der Adresse schon die staatsgefährliche Tendenz der Kammer, und der herbe anmaßliche Ton sich offenbarte, der in ihren Verhandlungen so oft den anständigen Zuhörer beleidigte. In diesen beiden Beziehungen ist das Thun und Trei-

ben der Kammer vorzüglich zu beleuchten; sie stellen ihr eigenstes Wesen, ihren Hauptcharacter dar, so daß man nach allem Nebenliegenden nicht weiter zu fragen hat, um ein Urtheil zu fällen. Also zuerst von ihrer

Tendenz.

Man denke: 2 Anträge gegen die Bundesbeschlüsse — 3 Anträge und 5 Beschwerden gegen Censur — 7 Angriffe auf das Verordnungsrecht der Staatsregierung — 9 Anträge auf Abänderung von Verfassungsartikeln — eine Menge künstlicher Auslegungsversuche an wenigstens 18 Stellen der Verfassungsurkunde — und bei jeder Gelegenheit, die sich darbot, oder auch nicht darbot, die Behauptungen repetirt, die jenen Anträgen und Interpretationen zum Grunde lagen, ein hundertfach angebrachtes Carthaginem esse delendam! Die materiellen Interessen des Landes mußten davor zurücktreten oder bildeten nur die ruhigeren Momente zwischen den stürmischen Unternehmungen. Wir lassen sie gelten, hieß es, allein wir haben höhere Güter zu erkämpfen.

Mit den Anträgen gegen die 6 Artikel des Bundesbeschlusses ward debütirt, sie mögen deshalb auch in unserer Betrachtung voranstehen. Der eine Antrag war ungezähmt und ohne Rückhalt; der andre scheinbar mäßig, doch nicht minder scharf, und (weil von einem gewesenen Staatsmann abgefaßt, obwohl geflissentlich nicht von ihm, sondern von andern unterzeichnet) als der wichtigere angesehen, dem die eigentliche Berichterstattung und Debatte folgen sollte.

Bekanntlich hat dieser Antrag das eigne Schicksal erlebt, daß weniger vorher, wie es sich gebührt hätte, als erst nachher die neueste Geschichte Deutschlands und

das Bundesstaatsrecht durchblättert und durchforscht wurde, um Stützen für ihn aufzufinden, und daß die Zahl der Stützen sich immer mehr verringerte, je mehr man nach ihnen suchte. Es läßt sich also nicht genau angeben, wie zu Anfange des Landtags die Gründe beschaffen waren, womit man das Unternehmen durchzufechten und über die hohe deutsche Bundesversammlung zu triumphiren gedachte. Neu und schlagend mögen sie nach dem, was davon verlautete, nicht gewesen seyn, auch kein Ausdruck von Gesinnungen, die dem deutschen Manne, dem wahrhaftigen Vaterlandsfreunde geziemen. Der Hessische Staat erschien darin, wie etwa ein Franzos ihn betrachten würde, der wohl von einer confédération germanique gehört aber nicht ihre Eigenthümlichkeit begriffen hätte, die darin besteht, daß in unserm deutschen Vereine selbstständige Staaten zu einem organischen Baue zusammengesetzt sind, und daß eben deshalb bei aller Souverainetät der Fürsten doch kein dem Organismus des ganzen Bundes feindliches politisches Element in ihren Staaten geduldet werden darf.

Darum hörte man von unsern Exaltirten Behauptungen, wie folgende: „Der Bund ist nichts als ein völkerrechtlicher Verein, folglich kann jedes Glied der Allianz sich constituiren wie es will und die innern Händel zwischen Volk und Regierung gehen den Bund nichts an.“ — Ferner: „Wir haben Steuerverweigerungs- wie Steuerverwilligungsrecht. Der Bund hat über den Umfang desselben nicht zu entscheiden. Verwerfen wir das Budget, so braucht der Fürst nur nach unserm Willen das Ministerium zu ändern und Concessionen zu machen, so wird es bewilligt. Das ist kein Aufruhr, den der Bund zu dämpfen sich befugt halten könnte.“ — Fer-

ner: „Die 6 Artikel sind auf die Wiener Schlußacte gestützt? Was Schlußacte! Steht sie in unserm Regierungsblatte? nein; folglich kümmert sie uns nicht.“ — „Und wollten wir auch, setzte ein Anderer hinzu, dieser Acte uns fügen, weil sie vor unsrer Verfassung entstanden ist, so gehen doch die 6 Artikel darüber hinaus; diese hätten erst den Ständen zur Zustimmung vorgelegt werden müssen.“

Solche Aussprüche hörte man von Männern, die im nächsten Augenblicke von Deutschlands Einheit schwärmten, so daß seltsam genug aus einem und demselben Munde Deutschlands Stärke und Größe verlangt, und zugleich die nothwendigste Bedingung dieser aus Eintracht hervorgehenden Stärke und Größe geläugnet wurde, grade wie es in andern deutschen Ständeversammlungen auch, und namentlich durch die ausgeführtere Motion eines Wirtembergers geschah, die im Febr. 1833 im Druck erschien und bei der Majorität unsrer großh. hessischen zweiten Kammer großen Beifall fand.

Dieses Beifalls wegen dürfen wir wohl noch Einiges aus dem wirtembergischen Raisonnement mit zu den obigen Gründen zählen, um so ziemlich vollständig überblicken zu können, welche Attaken auf die 6 Artikel wir bei uns in den ersteren Monaten des Landtags zu erwarten hatten.

„Der Bundestag (so meinte der Wirtemberger) beschränkt unsre Journalistik und will nicht, daß wir öffentlich politische Reden halten und das Volk versammeln dürfen, folglich sind wir ihm gram und trauen ihm alles Böse zu. Ist es nun freilich schwierig, in den 6 Artikeln eine directe Verletzung der freien landständischen Verfassungen zu finden, so müssen wir doch

versteckte Absichten wittern. Namentlich ist dies im 2. Artikel darin zu wittern, daß der Ausdruck „Landesverfassung entsprechende" sich nicht wiederholt; auch kommt uns das „sonstige" in Art. 3. verdächtig vor, so wie die „Commission" und der Anspruch auf „authentische Auslegung der Bundesgrundgesetze". Sey dem aber wie ihm wolle, so können wir die W. Schlußacte nicht für verbindlich gelten lassen, und warum? weil ihr §. 57. zu viel vom monarchischen Prinzip redet, unser Staat sich also nicht einmal, wenn auch der König selbst zustimmte, republikanisiren dürfte. Und das ist doch arg." —

Allerdings arg nach den Grundsätzen der Umwälzungstheorie! und zugleich nebst dem ganzen Raisonnement so luftig, daß man unsre Antragsteller, wenn sie nichts Gewichtigeres wußten als jener Wirtemberger, bedauern muß, wie sie eine Lebensfrage daraus machen, wie sie mit Vergnügen davon sprechen konnten, daß sie das Daseyn der Kammer auf die Spitze gestellt und man vielleicht nicht 4 Wochen beisammen bleiben würde. Dies wäre auch wohl der Fall gewesen, wenn die Staatsregierung es nicht für besser gehalten hätte, den Bethörten über ihre eigne Klippe hinüber zu helfen. Sie erließ deßhalb die bekannte Erklärung vom 6. Januar 1833, die der ganzen Kammer das Irrige der Anträge zu zeigen und alle etwaige Zweifel niederzuschlagen im Stande war. Rechnet man zu dieser Erklärung die schon längst bei der Publication der 6 Artikel in unserm Regierungsblatt gegebene und in der Thronrede des Großherzogs wiederholte Versicherung, daß unsre Verfassung ungefährdet sey und bleibe, so war dem Ungläubigsten genug gethan, und wem ein edles, des

Vertrauens fähiges Herz in der Brust schlug, der mußte, wenn auch vorher von Bedenklichkeiten geplagt, die ungesäumte Beseitigung der Anträge wünschen. Keine Protestation, keine Rechtsverwahrung konnte mehr gewähren als das dreifache von oben gegebene Wort. Die Bewegungspartei der Kammer war aber nicht damit zufrieden, halb sich ärgernd, daß sie nachgeben solle, halb in der Meinung, es möchten bei näherem Studium des Bundesstaatsrechts die fatalen Artikel dennoch zu überwinden seyn, beharrte sie in dem Verlangen, daß demungeachtet Bericht erstattet und discutirt werden müsse. Der Ministerialerlaß, hieß es, hat uns keineswegs beruhigt, wir sind im Gegentheil noch unruhiger dadurch geworden, und diese Stimme ließ sich noch mehrere Monate nachher öffentlich in der Kammer vernehmen.

Indeß fühlte der Ausschuß, je ernsthafter ihn die Abfassung des Berichts beschäftigte, auf wie schwachen Füßen er stehe, und welche dialectische Kunst zur Durchführung der anfangs gar leicht geträumten Ansichten erforderlich sey. Es begann sich sogar in seiner Mitte, veranlaßt durch ein gemäßigtes, oft zu rechter Zeit Einsprache thuendes Mitglied desselben, eine Spaltung zu bilden. Der Gedanke brach bei einigen durch, daß es wohlgethan seyn möchte, zu retiriren, indem keine Incompetenz des Bundes und keine Beeinträchtigung der Verfassung zu entdecken und zu beweisen sey, und man wenigstens es immer noch als eine Ehre betrachten könne, wenn die Anmaßung, Bundesbeschlüsse einer Prüfung zu unterwerfen, durchgesetzt werde. So ließ man sich denn bewegen, über dies und das bei dem Ministerium noch Erörterungen einzuholen, wovon die Folge

war, daß die zwei hartnäckigsten Mitglieder des zweiten Ausschusses den bereits fertigen großen Bericht bei Seite legen mußten, und einer von den retirirenden zum neuen Referenten bestellt wurde.

Wie dieses große Zögerungen veranlaßte, wie erst im 10. Monate des Landtags der Bericht, und zwar von dreierlei abweichenden Meinungen der Ausschußglieder begleitet, in die Kammer kam, — wie ihn selbst der gewöhnliche Anhang des Ausschusses, im Verdruß darüber, daß der Berg eine Maus geboren, höchst lau empfing, und wie die Maus nicht einmal zur Discussion gekommen, — das sind bekannte Dinge. Weniger bekannt möchte das Gutachten der zwei hartnäckigsten Mitglieder des Ausschusses seyn, womit sie — da die Ungesetzlichkeit der 6 Artikel nicht zu erweisen war — doch wenigstens ihre feindliche Stellung nicht aufgeben wollten. Auf 124 enggedruckten Großoctavseiten ist es zu lesen und läuft dahin aus: daß 1) es doch wohl eine Möglichkeit sey, daß einer der Artikel unser Steuerverwilligungsrecht beschränke; und 2) alle 6 erst der Zustimmung der Stände bedürften.

Das ist der Rest von den 10 Monate früher mit so glänzender Hoffnung angekündeten Resultaten, die den Bundestag überwinden sollten! ein kümmerlicher Rest — halb in einer durch §. 2 unsrer Verf. Urkunde widerlegten Behauptung bestehend, halb an Möglichkeiten appellirend. Was ist aber nicht alles möglich in der politischen Welt! Was würde nicht alles erst möglich werden, wenn der Wunsch unsrer Weltverbesserer in Erfüllung ginge und Deutschland, ja ganz Europa, in die wildeste Verwirrung geriethe.

Dennoch, trotz der Schwäche ihrer Beweisgründe

machen jene beide Herrn am Ende ihrer langen Erörterungen den Vorschlag: die Kammer solle den 6 Artikeln keine rechtliche Wirksamkeit in unserm Lande zugestehen, und dies in einer besondern Verwahrung aussprechen. —

Mit dem Zwecke der 6 Artikel stehen die Bundesverfügungen in Betreff der Presse in engem Zusammenhange. Also mußten auch diese angetastet werden, und wir haben schon oben angedeutet, was die Faction mit dem Geschrei nach Preßfreiheit wollte. Daß es ihr nicht um Vermehrung wissenschaftlicher Kenntnisse und um Förderung der Literatur zu thun war, ist eine ausgemachte Sache, denn sonst wäre sie vollkommen damit zufrieden gewesen, daß wir nicht wie zu Rom einen Index verbotner Bücher besitzen, daß die wissenschaftliche Forschung unbeschränkt bei uns ist, daß Bücher von mehr als 20 Bogen ohne Censur erscheinen dürfen, und die Censur selbst, wo kleinere Schriften und Tagblätter ihr unterliegen, nichts hindern wird, was irgend wahre Aufklärung und den Austausch der Ansichten und Ideen denkender Köpfe fördern kann. Hieran liegt es der Faction nicht, sie will noch ungehemmter seyn in Vervielfältigung von Tagblättern, noch ungehemmter in Benutzung derselben für die Verbreitung ihrer Lehren, für die Aufregung des Volks, und kurz, sie verlangt Ungebundenheit der Presse als den mächtigsten Hebel, um ihre Zwecke bei uns und in Deutschland zu erreichen.

Die Factionsmänner wenden zwar schlauerweise ein, der Mißbrauch der Presse sey ihnen zuwider, wie jedem andern, man müsse sich darin den Gesetzen unterwerfen. Sie wissen aber recht gut, daß kein Strafgesetz

im Stande ist, Tendenzen zu bekämpfen, und daß man ganz bequem Tag für Tag dem Volke das Gift bis zum Aufsieden des Bluts zutröpfeln kann, ohne wegen verpönter Beleidigungen und hochverrätherischer Redensarten vor Gericht gezogen zu werden. Auch wissen sie so gut wie wir, daß in einem zusammengesetzten Bundesstaat wie der deutsche, es unendlich schwieriger ist, ein Preßstrafgesetz zu handhaben, als in Frankreich oder England, und jede Bestrafung eines Factionsblattes zugleich ein Fortschritt der Faction seyn würde, indem sich die Theilnahme des Volks dadurch erhöht und der Widerwillen gegen die Regierung vermehrt.

Eben so wenig muß man sich davon bethören lassen, wenn sie sagen: „Wir wollen ja die Befreiung von der Censur nicht blos für uns, sie soll allen zugut kommen; es ist uns blos um Wahrheit zu thun, die aus der vielseitigsten Untersuchung hervorgeht. Das Für und das Wider müssen gleiches Recht haben, damit der Leser prüfen kann.“— Das klingt recht hübsch; Die Herrn lachen aber dabei ins Fäustchen, indem sie recht gut wissen, daß es der erhitzten Partei weit eher gelingt, das Volk für ihre Blätter zu gewinnen, als den Freunden der Ordnung und ruhigen Entwickelung, die sich der bekannten Factionsmittel schämen; und daß den unerfahrnen Lesern und überhaupt der Menge das Pikante und Anstürmende der sogenannten liberalen Phrasen gewöhnlich willkommener ist. England mit seinen Toryblättern, welche denen der Whigs die Waage halten, kann nicht als Gegenbeweis dienen, denn wir sehen uns vergebens in unserm Staate nach einer einflußreichen mächtigen Torypartei um; und wäre sie da, so würden die Factionsmänner sie als fluchwürdige Ari-

stokratie verdammen und noch ärger dagegen donnern, als gegen die Censur der Tagblätter. England wird deßhalb auch gern von ihnen umgangen; Frankreich ist ihr Idol, und wenn man dabei die Achseln zuckt und auf die alle Leidenschaften aufwühlende, die Haltung des Staats unaufhörlich im Schwanken haltende, Wirkung der dortigen Presse hinweist, so führen sie Nordamerika an, als das Eldorado der Preßfreiheit. Dort, sagen sie, kann jeder Gedanke, jede Absicht veröffentlicht werden, der Staat bleibt dabei in unerschütterlicher Ruhe. Wir wollen dies dahin gestellt seyn lassen, obwohl die Wirkung der dortigen Presse auf häusliches und öffentliches Wohlseyn eben nicht gepriesen wird, und die hohe geistige Cultur Deutschlands bei ihrem weise abgewogenen Grade von Preßfreiheit sich ungemein herablassen müßte, wenn sie der nordamerikanischen gleich stehen wollte. Bedenken aber wohl jene Herrn, daß in Nordamerika keine Faction existirt, die den Staat umwerfen will? also auch die Presse zu diesem Zwecke nicht benutzt wird? Sollte sich dort irgend einmal eine revolutionäre Idee furchtbar machen und die Republik in Gefahr kommen, in ein Kaiserreich verwandelt zu werden, wahrhaftig, der Streit über die Presse würde nicht ausbleiben und die Macht der Journalistik würde ins Gedränge anderer Mächte gerathen. Dies ist ein Punct, der nicht genug beachtet werden kann, wenn man für Deutschland, wo in der That die Idee der Umwälzung sich des Volks zu bemächtigen strebt, die Preßordnung anderer Länder als Muster aufstellen will. Für Deutschland bedarf es durchaus, zumal in der jetzigen Zeit, verhütender Maßregeln, einerlei ob auf dem bisherigen Wege der Censur, die

ihre Mängel hat, oder auf eine bessere Art, die noch erfunden werden soll.

Uebrigens hat man öfters gefragt, warum in unsrer Kammer wie in den Ständeversammlungen andrer deutschen Staaten so hartnäckig auf der Censurlosigkeit der Journale bestanden werde, da es doch den Regierungen, wenn sie auch nachgeben wollten, wegen der bestehenden Bundesordnung nicht möglich ist nachzugeben. Die Antwort darauf ist nicht schwer; wir haben in unsrer Kammer öfters den edeln Wilberforce citiren hören. „Wie er, hieß es, nach langen Jahren endlich die Abschaffung der Sklaverei erlebte, die er unablässig in Parlamentsmotionen begehrte, so müssen auch wir so lange auf Preßfreiheit dringen, bis sie gewährt wird.“ Kindische Nachahmung! Der wackre Britte wollte Millionen seiner Mitmenschen ein wahrhaftiges Gut erwerben; unsre Freiheitshelden streben seiner Beharrlichkeit nach, um ein wahrhaftiges Elend herbeizuführen. Sie sind eben so wenig Wilberforces, als Polignac durch seinen Knabenschwur ein Hannibal. Das muß man indeß gestehen, sie haben auf unserm Landtage nicht gerastet und ihre Federn und Lungen in Bewegung gesetzt, um die milde Censur für eine unerträgliche Sklaverei zu erklären, und draußen durchs ganze Land, wo möglich, das gleiche Gefühl der Sklaverei und das gleiche Geschrei nach Preßfreiheit wie nach dem Brod des Lebens zu erwecken. Der Landtag begann und endete damit. Die Gründe aber, die man (abgerechnet die Declamationen) dafür aufstellte, hatten kein großes Gewicht; wir wollen sie unsern Lesern nicht vorenthalten.

Voran steht die Definition, was Preßfreiheit sey.

„Sie ist, behauptete man, das natürliche, unveräußerliche Recht des Menschen, seine Gedanken öffentlich, folglich auch durch den Druck, mitzutheilen, vorbehaltlich der gesetzlichen Strafen gegen dessen Mißbrauch.“ Wir leugnen die Richtigkeit dieser Definition; denn in einem geordneten Staate kann schon das öffentliche mündliche Reden und Lehren nicht unbeschränkt seyn, wie viel weniger die vertausendfachte Wirkung desselben durch den Druck. Nicht jedem, der lehren und predigen will, wird man die Erlaubniß dazu ertheilen, man wird keine Versammlungen zulassen, wenn sie voraussichtlich etwa dazu benutzt werden sollten, Religiosität und Sitte zu untergraben, den Bestand des Staates zu gefährden.

„So sollte aber von Rede-, von Druckfreiheit gar nicht gesprochen werden, denn Beschränkung ist keine Freiheit.“ — Allerdings sollte man das Wort Freiheit nicht gebrauchen, wenn darunter Ungebundenheit verstanden wird. Wir verstehen aber keine Ungebundenheit, kein Unbeschränktes, kein Unendliches darunter. Sie liegt jederzeit in einer wohlerwognen Mitte zwischen Zwang und Unbeschränktheit. Oder besteht etwa keine Gewerbsfreiheit, wenn die Zahl der Apotheker abgeschlossen ist, wenn man das Schachern und Hausiren mäßigt, wenn man vor Ausübung eines Gewerbes erst Beweise von Erlernung desselben verlangt, wenn es zu Anlagen von Mühlen, Backöfen u. s. w. erst Concessionen bedarf, und wenn der Verkauf des Giftes unter verhütende Aufsicht gestellt wird? Kein Mensch wird dies behaupten wollen. Eben so ist eine Ständekammer im Besitz der Redefreiheit, wenn gleich nicht erlaubt ist, außer der Ordnung das Wort zu nehmen. Wenn also der Bücherdruck und Verkehr so ungehemmt ist wie bei uns, wenn

blos gegen Verbreitung irreligiöser, unzüchtiger und politisch gefährlicher Lehren in Broschüren und Tagblättern eine verhütende Censur besteht, so wird trotz dieser weisen Beschränkung keine Unterdrückung der Presse, sondern wirkliche Preßfreiheit vorhanden seyn; denn zwischen Freiheit und Zügellosigkeit ist ein Unterschied.

„Dies ist aber keine Preßfreiheit, wie in Amerika." — Freilich nicht, aber auch unsre Gewerbfreiheit und die amerikanische sind nicht völlig gleich, sie sind in Graden verschieden. Eben so mit der Preßfreiheit. Es giebt verschiedene Grade derselben, und diejenige ist die rechte, die am meisten der Förderung der Bildung eines Volkes zusagt und zugleich am wenigsten der Ordnung und Staatssicherheit desselben schadet.

„Und dennoch steht der Satz entgegen: was nicht verboten ist, ist erlaubt. Erst muß der Staat sehen, ob Verbotenes geschieht, dann kann er strafen, nicht aber vorher verhüten wollen." — Das wäre! Wo steht dies Gesetz geschrieben. Der Staat ist keine bloße Strafanstalt, er ist es seiner eignen Erhaltung schuldig, in gar manchen Fällen verhüten, und grade im Interesse der Freiheit Aller gewisse Schranken aufführen zu müssen. Es giebt nicht allein Löschanstalten, man sucht auch Feuersbrünste zu verhüten. Wer vergiftet, wird freilich bestraft, allein der Staat darf es nicht erst aufs Vergiften ankommen lassen, sowenig als die Schildwache nur erlauben darf, daß ein Raucher sich mit brennender Pfeife dem Pulvermagazin nähert. Warum sollte nun der Staat nicht auch der Verbreitung des Giftes zuvorkommen dürfen, das aus der Druckpresse hervorgehen kann? Geschieht diese Beschränkung weise, ohne unnöthig zu weit zu gehen, d. h. ohne das wahre

geistige Interesse der gebildeten Menschheit zu verletzen, so hebt sie die Preßfreiheit nicht auf, sie sichert sie vielmehr.

Wenn nun die Kammermajorität als zweiten Hauptgrund den §. 18. der Bundesacte anführte, „wo Preßfreiheit, nicht Preßzwang dem deutschen Volke verheißen sey", so ist dies an sich ganz richtig, man braucht aber nur den Paragraphen genauer anzusehen, um zu finden, daß die Bundesacte ganz mit unserm Begriffe von Preßfreiheit harmonirt. Der §. lautet: „Die Bundesversammlung wird sich mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen." Damit ist ausgesprochen, daß es keine absolute Preßfreiheit, sondern verschiedene Grade derselben gebe, und dem Bundestage wird überlassen, den für Deutschlands Wohl paßlichsten Grad herauszufinden. Anders und gar so zu interpretiren, daß ein entgegengesetzter Sinn herauskäme, möchte sehr schwierig seyn. Wenn man auch unter dem Worte „Verfügungen" blos Strafgesetze gegen geschehenen Mißbrauch der Presse verstehen wollte, tritt immer der Ausdruck „über die Preßfreiheit" dagegen auf; und wer dürfte es wagen, dies für gleichbedeutend zu erklären mit „über Strafen wegen Mißbrauch der Presse"?

Sucht man sich hierüber hinwegzusetzen, indem man, wie unsre Kammermajorität, als dritten Hauptgrund den §. 35. der großh. hess. Verf. Urk. anführt, worin der wahre Sinn der Bundesacte bestimmter ausgedrückt und nur von Gesetzen gegen den Mißbrauch der Presse die Rede sey, so kommt man dadurch um keinen Schritt weiter. Denn wer sagt denn, daß gegen den Mißbrauch keine verhütende Maßregeln festgesetzt werden können,

sondern nur solche, die das Geschehene bestrafen? Ueberdem stellt der §. 35. ausdrücklich die Preßfreiheit unter die bestehenden oder künftig erfolgenden Gesetze. Da es nun zur Competenz des Bundestags gehört, diese zu erlassen, und da sie wirklich solche erlassen hat, so gelten diese als bestehende Gesetze, deren Abänderung eine einzelne Staatsregierung nicht beschließen kann, ohne sich dem schützenden deutschen Bunde entziehen zu wollen. Und gewiß verdient eine Kammermajorität, die mit unabläßigem Geschrei darauf beharret, die die kostbare Zeit damit vergeudet und gar wie die unsrige, Beschwerden gegen das Ministerium darauf stützen will, den gerechtesten Tadel. Eine solche Kammermajorität begreift sich selbst nicht, geschweige denn das Wohl und Wehe des deutschen Vaterlandes, das sie mit der Gewalt der Journallizenz und mit dem unpatriotischen Anstreben gegen die zusammenhaltende Macht des Bundes zertrümmern möchte.

„Der stärkste unsrer 4 Gründe ist aber noch nicht berührt — rufen jene Freunde übertriebener Preßfreiheit uns zu. Zugestanden nämlich, daß die provisorische Bundesverfügung in Betreff der Presse von 1819 für uns verbindlich wäre, weil sie vor unsrer Verf. Urkunde erlassen worden, so galt sie doch nur auf 5 Jahre. Ihre Verlängerung von 1824 auf neue 5 Jahre ist eine Verletzung unsers §. 35. Daß unser Ministerium ihr damals zustimmte, war verfassungswidrig.“ — Welches Raisonnement! bestand etwa nicht 1824 so gut wie 1819, und besteht nicht noch jetzt, das Gesetz der Bundesacte, kraft dessen der Bundestag über die Presse zu verfügen hat? und dürfte wohl eine einzelne Verfassungsurkunde in Wort und Geist den Bundesgrund-

gesetzen widerstreiten? und wie viel verwegner noch, aber auch wie viel erfolgloser wär' es, wenn einige Deputirte in ihre Verfassungsurkunde gewaltsam einen Sinn hinein interpretirten, der sie mit dem Bundesgesetz in Widerspruch bringen müßte?

Ueberall nichtige Gründe und Ausflüchte, die sich in Dunst verwandeln, wenn man sie beleuchtet. Dunst alles Schwärmen von der Herrlichkeit zügelloser Volksblätter; Dunst alle Interpretationen des Bundesstaatsrechts, um diese Herrlichkeit gesetzlich zu finden; Dunst endlich das sehnsüchtige Begehren, die Fürsten zu zwingen, daß sie mit den Bundesbeschlüssen vor ihren Ständen erscheinen und deren Zustimmung einholen sollen. Aerger auseinander fahren könnte die Macht des Bundestags wahrhaftig nicht, als wenn sie von der Willkühr einiger Dutzend Kammermajoritäten abhinge; der langsame Reichstag von Regensburg wäre Windesflug dagegen. Gehen wir also zu einem andern Gegenstande über, den das Kapitel von der Tendenz unsrer zweiten Kammer verlangt, nämlich zur — Erweiterung des Petitionsrechts.

Hier galt es Aenderung eines Verfassungsartikels, um die Rechte des Volkes zu erweitern.

Die Verfassung nämlich sichert jedem Einzelnen und jeder Corporation das Recht zu, wegen individueller Beeinträchtigung sich zuletzt, wenn selbst der Recurs ans Ministerium vergeblich gewesen, an die Stände wenden zu können. Nur in Betreff allgemeiner politischer Interessen, soweit sie in den Bereich der Stände einschlagen, kommt das Petitioniren allein den Ständen zu.

Ob dies weislich erwogen ist, wird wohl Niemand bezweifeln, dem Ordnung sowohl als Schutz vor Will-

kühr lieb ist. In Vergleich der Größe unsers Landes mit Frankreich haben wir über 5 mal so viel gewählte Deputirte. Beide Kammern zusammen gerechnet, kommt auf etwa 1½ Quadratmeilen Ein Ständemitglied, so daß es doch wunderlich zugehen müßte, wenn Jemand, der gute Vorschläge fürs allgemeine Wohl an die Staatsregierung ausgedacht hat, Niemand finden sollte, der sich in einer der beiden Kammern damit befaßte. Ueberdies stehen die Einzelnen des Volkes in unserm kleinen Vaterlande den Staatsbehörden so nahe, daß letztere jeden Tag im Stande sind, sich von den Wünschen und Bedürfnissen der ersteren zu unterrichten. Möcht' es also auch in politisch ruhigen Zeiten wenig zu sagen haben, und schwerlich eine Regierung es ungern sehen, wenn ihr auch außer der ständischen Zeit gegründete Petitionen über allgemeine Sachen eingesandt würden, so wird es doch bei uns, wo kaum 2½ Jahre ohne Sitzung der Kammern hingehen, höchst selten wahrhaft nöthig seyn, in unruhigen Zeiten aber nur zu leicht mißbraucht und gefährlich werden. Erhitzte Köpfe stempeln nur zu gern ihre Einfälle, ihre Absichten mit dem Gepräge der öffentlichen Meinung. Leicht ist eine Menge unerfahrner Leute zur Beistimmung, zur Unterschrift zu verführen. Die Chefs der Parteien sitzen im Centrum der Bewegung, und Petitionen über Petitionen müssen die Fürsten, müssen die Stände bestürmen; und hat die aufwiegelnde Faction sich Sitz in den Versammlungssälen der Stände verschafft, so muß die Wucht der Petitionen ihnen das Uebergewicht verschaffen, und wenn sie's erhalten, sie zur drohenden Gewalt gegenüber der Regierung erheben. „Das Volk will es!" wird ihr Feldgeschrei bei jedem Sturm, ohne daß nur zu häufig

das Volk wüßte, ob und warum es das will, und ob es gut ist, es zu wollen.

Schwerlich bleibt es auch bei den schon an sich verderblichen heimlichen Quertreibereien im Lande; es liegt zu nahe, daß man nur mit der Menge reden müsse, um gleich ganze Massen für die Petitionen zu gewinnen. Und so bleibt das fortgesetzte Verlangen nicht aus, sich versammeln, öffentliche Reden halten, Associationen und Unionen stiften zu dürfen. Wie England und Frankreich an diesen Krebsschäden leiden, wie die Fabrikarbeiter sich oft in Masse gegen die Maschinen-Inhaber bewaffnen, die Schneidergesellen sich republikanisch zusammenrottend ihre Meister mit dem Bügeleisen bedrohen, als wär' es Simsons Eselskinnbacken, welche Excesse, welche Zerrüttungen davon die Folge sind, und wie die Staatsgewalt, der ihre Zeit und Kraft für alle nützliche Beschäftigungen kostbar ist, stets wachsam seyn und Bekämpfungsmittel ersinnen muß — wer braucht noch daran zu erinnern!

Der Majorität unsrer zweiten Kammer schien dies alles nicht bedenklich, und es zeigt deutlich von ihrer Tendenz, daß sie die Abänderung des §. 81., der das Petitionsrecht betrifft, so hitzig und selbst, nachdem die obere Kammer nicht beigestimmt, durch eine einseitige Adresse begehrte. Die Stimmführer suchten zwar ihre Beweggründe als unschuldig zu rechtfertigen und das Verlangen nach dem Associationsrechte als nicht mit dem Petitionsrecht zusammenhängend darzustellen; allein Berichte und Reden zeigten doch nur zu offen, was sie verhüllen wollten. „Wo sind denn die großen Gefahren, rief einer, welche die Versammlung zu Hambach und ähnliche über unser deutsches Vaterland herbeigezogen

haben?“ — „Zu Hambach, meinte ein anderer, hat man sich verständig betragen. Das konnte keine Nachtheile bringen, und ähnliche Versammlungen würden auch keine bringen. Der Vaterlandspreßverein war eine Association, aber gewiß eine rühmliche.“ — „Parteimänner, behauptete der Berichterstatter, seyen nicht zu fürchten, eben so wenig das Sammeln von Unterschriften, das öffentliche oder heimliche Verbreiten verbrecherischer Flugschriften, und selbst Volksversammlungen und politische Klubs; — vorausgesetzt daß die Regierung den Geist der Zeit erkenne, seiner mahnenden Stimme folge und nicht erschrecke, wenn das Volk sich nach einer freieren Bewegung sehne und seine politische Mündigkeit in Anspruch nehme. Solcher Sehnsucht, solchen Ansprüchen müsse sie nur freiwillig entgegen kommen.“ Mit andern Worten: Sobald eine Faction das Volk in Bewegung gesetzt hat und die ungestümsten Forderungen sich als öffentliche Meinung geltend machen, hat eine Regierung dies als Geist der Zeit zu respectiren und Concession auf Concession zu machen, bis sie ohnmächtig dasteht und zuletzt das Scepter gutwillig abgiebt, um nicht mit blutigem Schwerte dazu gezwungen zu werden. So sind also weder Parteimänner noch Klubs zu fürchten. — Wer erkennt nicht in solchen Worten, die sicher nicht in böser Absicht, sondern nur in Verblendung und Irrwahn zum Vorschein kommen, dieselben Ansichten, die Hr. Wirth in seinen Schriften und vor der Assise zu Landau ausgesprochen!

Ein anderer Redner ließ noch andres durchblicken, behauptend: „das Volk hätte die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 nicht ohne verwerfende Kritik passiren lassen, wenn es das Palladium des Petitionsrechts be-

säße." Womit er im Grunde nur einen Beweis gegen sich selbst aufstellte. Denn gesetzt, ungeheure Petitionen, wie die englischen, Frachtwagen voll, wären gegen die Gültigkeit der 6 Artikel damals eingelaufen — wären diese dadurch für unweise erklärt? wenn schon ein Kammerausschuß, wie der unsrige, viele Monate bedurfte, um endlich die Nichtigkeit des Angriffs auf die Bundescompetenz einzusehen, wie hätte den vielen tausend und aber tausend Subscribenten so urplötzlich diese Einsicht kommen sollen, noch dazu, da es ihren Aufhetzern nicht an der Einsicht, sondern am Sturm lag! Sie hätten nur ihre Unweisheit, ihre Nichtkenntniß des deutschen Staatsrechts damit beurkundet. Und hätten die Petitionen gar einen Aufstand zur Folge gehabt, so wäre Deutschlands Wohl in Gefahr gerathen, der Raub einiger unreifen Ansichten zu werden.

Uebrigens verdeckte die Bewegungspartei mit solchen und ähnlichen Exclamationen ihren Mangel an wirklichen einleuchtenden Gründen. Denn die Behauptung „das unbeschränkte Petitionsrecht sey nöthig, weil man solche Elemente in die Staatsverfassung legen müsse, die dem Volke die lebendigste Theilnahme daran sicherten und noch die Erweiterung dieser Theilnahme förderten", oder die Hinweisung auf andre Völker „die noch mehr Volksrechte besäßen als wir", wird man keine Gründe nennen können. Mit Recht ward in der obern Kammer bemerkt: „Wenn es richtig stände, daß der Werth einer Verfassung nach der Menge der Volksrechte zu beurtheilen wäre, so müßten die Verfassungen am besten seyn, die sich am meisten vom monarchischen Princip entfernten." Auf Entkräftung dieses Einwands sich einzulassen, schien dem Berichterstatter der zweiten Kam-

mer nicht gerathen. Dagegen wiesen er und seine Freunde einen andern Einwurf, nämlich den, daß an einer jungen Verfassung nicht unaufhörlich gerüttelt und dem Volke durch häufigen Tadel bald dieses bald jenes Artikels nicht die Möglichkeit sie lieb zu gewinnen, genommen werden, und nur die dringendste Nothwendigkeit eine Abänderung bedingen müsse, eifrig zurück. „Das politische Leben, sagten sie, kümmere sich nicht grade um dringende Nothwendigkeit. Zum Reformiren gehöre die Ueberzeugung, daß man bessern könne, und diese Ueberzeugung liege hier vor"

Wer von wahrhaften Gesetzgebern das Gegentheil gehört, und aus der Geschichte der Völker gelernt hat, daß gewichtige Aenderungen in den Staatsverfassungen nicht das Product des augenblicklichen Glaubens einer Ueberzeugung seyn dürfen, der kann jene Entgegnung nur eine politische Kurzsichtigkeit nennen. Lykurg und Solon dachten anders, sie reisten in die Fremde, um nicht vom wandelbaren Volk zu Aenderungen ihrer Gesetze genöthigt zu werden, und der erstere gab sich sogar selbst im Auslande den Tod, damit das Volk durch seinen Schwur, die neue Staatsverfassung wenigstens bis zu seiner Rückkunft zu halten, auf immer gebunden bliebe. Sie wußten, wie nothwendig es ist, daß Gesetze und Bräuche einwurzeln. Der Mensch, der ohne Lebensplan den Neigungen des Augenblicks folgt, wird nichts Vorzügliches leisten. Das Vervollkommnungssystem, dem zufolge man Gewohnheiten und Gesetze ändert wie Handschuhe, kann allerdings eine sogenannte politische Lebendigkeit entzünden. Wie rasch aber die Völker alsdann sich ausleben, wenn nicht das erhaltende Princip die Bewegung mäßigt und regelt, das

haben antike und neuere Demokratieen gelehrt. Ohne dies Aufhalten der Reformen, während sie doch allmählig von dringender Nothwendigkeit herbeigeführt werden, wäre Englands Verfassung und Glück längst zu Grabe gegangen. Man muß dies bedenken, um nicht wie jener Kammerredner (derselbe der Hambachs Versammlung und den Preßverein pries), die englische Aristokratie zu verdammen, weil sie den Neuerungen der Reformers sich widersetze. Was den Weltkörpern die innige Verbrüderung der Schwung- und der Schwerkraft, das ist den Staaten das Zusammenwirken des erhaltenden und des fortschreitenden Princips. Mag ein jedes sich vom andern gestört fühlen, so müssen sie doch beide von der Wahrheit durchdrungen seyn, daß sie nur gemeinschaftlich die wohlthuende ruhige Entwickelung des Bürgerwohls und der Staatskräfte fördern. Daraus entsteht gegenseitige Hochachtung der Principien untereinander, und eine Selbstmäßigung, die wir indeß weder im Schmähen auf den englischen Torysmus noch in der leichten Abfertigung der dringenden Nothwendigkeit bei Abänderung von Verfassungsartikeln finden können.

Ein Hauptgrund übrigens, worauf sich in Sachen der Petitionserweiterung unsre Radicalmänner stützten, bestand in der beliebten Phrase, womit auch die Debatte für Preßfreiheit sich ausschmückte: „das Recht der Bitte sey eins der natürlichen unveräußerlichen Menschenrechte.“ Wenn man nur von dieser Irrlehre nichts mehr hörte, die von 1789 bis 1793, als die französischen Revolutionäre mit all ihren Gräueln darauf fußten, sich practisch wie theoretisch als durchaus verwerflich und unphilosophisch beurkundet hat! Es ist ja

nicht möglich, die natürlichen Begehrungen und Handlungen des Menschen, so wenig als die Anwendung der Stärke, unter die Rechte aufzunehmen. Das Recht steht vielmehr mit jenen Natur-Acten in Conflict, es beschränkt, es bändigt sie, wenn sie nicht von selbst den sittlichen Gefühlen und geistigen Einsichten sich unterwerfen. Nur aus Beschränkungen und Erlaubnissen entstehen Rechte und Freiheiten, und zwar von desto vernünftigerer Art, je mehr sie Ausfluß wahrhaftiger Bildung und geläuterter politischer Erfahrungen sind.

Es giebt also, wie schon oben gesagt, kein natürliches unveräußerliches Recht, lehren, drucken und verkaufen zu dürfen, wie es jedem beliebt; sondern jeder Staat wird darüber nach seinen innern und äußern Verhältnissen gewisse Verfügungen treffen, wodurch, wenn sie der Ungebundenheit wehren und zugleich nur so viel Zwang als nothwendig üben, eine positive Lehr- Preß- und Gewerbfreiheit entstehen. Eben so ists mit den Bestimmungen in Betreff der öffentlichen Gottesverehrung. So natürlich es scheint, daß wir Gott jeder nach seiner Weise verehren, so ist doch ungebundene Verehrung kein Recht, worauf man pochen und es mit Gewalt durchsetzen dürfte. Der Staat wird und muß die Ungebundenheit zügeln, falls sie existirte, und wenn er alsdann Zwang und Intoleranz, so weit zweckmäßig und billig, entfernt, entsteht Religionsfreiheit als ein Recht; von Natur ist sie aber kein Recht, sondern ein natürlicher Act. „Will man, sagte deshalb ein Redner aus der Minorität der Kammer, auf offenem Markte ein goldnes Kalb errichten oder eine Göttin der Vernunft in Procession umherträgen und unter Harro Harrings Liedern umtanzen, so mögen die tanzenden Herrn,

wenn sie Lust haben, dies einen natürlichen Act nennen, so unnatürlich er auch wäre, nur um's Himmelswillen kein Recht; auch würde die Polizei ihm ein schleuniges Ende machen müssen.

Mit der natürlichen Handlung der Bitte, des Supplicirens und Petitionirens ist es das Gleiche; unbeschränkt darf sie nicht seyn und ist es nirgends. Wie sollte man z. B. das Einstürmen ganzer Massen von Supplikanten in die Schlösser der Regenten erlauben dürfen! — Der Staat setzt also Schranken und Erlaubnisse, innerhalb deren das Suppliciren und Petitioniren als ein Recht besteht. Wie irrig also, das Begehren allgemeiner Petitionsfreiheit auf die Behauptung zu stützen, daß sie ein natürliches, unveräußerliches Menschenrecht sey!" —

Wir könnten nun die übrigen Versuche, die Verfassung zu ändern oder im demokratischen Sinn auszulegen, in gleicher Weise durchgehen, wenn gegenwärtige Schrift nicht zu sehr davon anschwölle. Ueberdem gelangten die mächtigen Anträge auf ein neues Wahlgesetz und auf Einführung jährlicher Landtage, wodurch 8 Artikel der Verfassungsurkunde eine Umwandlung erlitten hätten, noch zu keiner oder nur theilweiser Discussion; das Verlangen eines permanenten ständischen Ausschusses, so stark und anlockend es sich vernehmen ließ, wurde von den Stimmführern selbst wieder aufgegeben, wahrscheinlich weil die Anerkennung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 im ständischen Ausschusse Wirtembergs dieses Institut von neuem verdächtigt hatte; und was die angetasteten Paragraphen 11, 47, 60 betrifft, so fühlten sich die Parteihäupter durch die ersteren zwei so gut als gar nicht, und durch den letzteren nur persön-

lich eines von der Kammer ausgeschlossenen Freundes wegen genirt; indeß möchte grade dieser Paragraph am ersten geeignet seyn, etwas bündiger gefaßt werden zu können, wenn auch die lebhaft in der Majorität geäußerte Ansicht von der Unschuld politischer Vergehen auf die Art und Weise einer zweckmäßigeren Abfassung schwerlich einwirken dürfte.

Nothwendig für die Aufgabe dieser Schrift ist ein Blick auf die Auslegungskunst, womit man alle diejenigen Paragraphen der V. U. hin und her würfelte, die gedeutelt werden mußten, wenn man den hitzigen Angriff auf die polizeiliche Verhaftungsgewalt und den eben so hitzigen mehrfach wiederholten auf das Verordnungsrecht der Staatsregierung scheinbar motiviren wollte. Die Tendenz der Bewegungsmänner, Rechte usurpiren zu wollen, tritt schlagend darin hervor. Zuerst also von der Bekämpfung des der Staatsgewalt zustehenden Rechts, polizeiliche Verhaftungen und Voruntersuchungen verfügen zu können.

Bekanntlich ist dies Recht vor und nach der Verfassungsurkunde bis zum Landtag von 1833 unbestritten ausgeübt worden, und die Stände, mit deren Beihülfe unsre Magna Charta im Jahr 1820 ihre Vollendung erhielt, sahen so wenig eine Gefährdung persönlicher Freiheit darin, daß sie unbedenklich in den §. 33. einwilligten, wodurch das bis dahin beobachtete Verfahren auch für die Zukunft sanctionirt wurde. Die Protokolle des ersten Landtags geben unbezweifelte Auskunft darüber. Ihnen zufolge besagt der §. 33., daß auf dem linken Rheinufer nach dem geschriebenen Gesetz, und auf dem rechten nach dem herrschenden ausgebildeten Rechte verhaftet oder bestraft wer-

den dürfe. Ferner ist fest bestimmt, daß wenn andre Behörden als die Gerichtshöfe eine Arrestation anordnen, die erforderliche Nachricht davon dem ordentlichen Gerichte in möglichst kurzer Frist zugehen, übrigens kein Arretirter länger als 48 Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit bleiben solle.

Keiner der folgenden Landtage lehnte sich gegen diese Bestimmungen auf, ja der von 1830 sah während seiner Session die Meuterer Oberhessens polizeilich verhaften und einer polizeilichen Voruntersuchung unterwerfen, ohne dies Verfahren verfassungswidrig zu finden. Erst der zweiten Kammer von 1833, in allen Stücken neu und keck, kam der Gedanke bei, einen Sturm darauf zu unternehmen.

Die Veranlassung dazu mußten die in Folge des Frankfurter April-Attentats geschehenen, der Bewegungspartei schon an sich widerwärtigen Verhaftungen, namentlich die des Lehrers Weidig zu Butzbach darbieten. Man griff sie begierig voreilig auf. Daß die höchste Behörde aus rechtlich begründeter Ursache kraft ihrer polizeilichen Gewalt den Herrn Weidig durch den dortigen Kreisrath verhaften und vernehmen ließ, ward als ein Eingriff in die Freiheit der Person betrachtet. „Niemandem, hörte man behaupten, stehe dies zu, als laut §. 31. der V. Urk. dem gesetzlichen Richter. Ins Materielle der Justizertheilung dürfe laut §. 32. das Ministerium nicht eingreifen, und laut §. 33. dürfe nur gesetzlich verhaftet werden. Drei §§. der V. Urk. seyen also verletzt worden. Eiligst müsse man das Ministerium zur Rücknahme seiner Verfügung zwingen oder zur Anklage desselben schreiten, wenn nicht die Willkühr alle

Dämme durchbrechen und Leib und Leben der Bürger in die größte Gefahr kommen sollten."

Wunderliches Raisonnement! Es war der Staatsregierung nicht eingefallen, einen Eingriff ins Materielle der Justizertheilung zu thun; es war ihr nicht eingefallen, den Herrn Weidig *richten* zu wollen. Sie verfuhr sogar möglichst schonend mit ihm, indem sie ihn, trotz der Nothwendigkeit, bei Aufsuchung verschlungener Fäden einer sich weit verzweigenden Conspiration mögliche Verabredungen und Flucht der Betheiligten oder der Theilnahme Verdächtigen zu verhüten, doch nur in milder Haft in einem Gasthofe festhalten ließ. Sie that nichts, als was ihr vollkommen zustand, was sie in Rheinhessen durch das von ihr abhängige Organ der Staatsprocuratur, und in den diesseitigen Provinzen durch die Kreisräthe oder andere Commissäre auszuüben rechtlich und gesetzlich die Macht hat. Demungeachtet schritt die Bewegungspartei blind gegen dieses Recht vor, erst mit einer Motion, dann mit einem sophistischen Ausschußbericht, und veranlaßte eine der leidenschaftlichsten Debatten im Verlaufe des Landtags.

Vor allen Dingen schien es ihr willkommen zu seyn, daß sich unterdeß die Haft Weidigs, zum Theil durch seine eigne Schuld, indem er einer zweiten Vernehmung nicht Rede stehen wollte, um mehrere Tage verlängert hatte *). Wie leicht konnte dies zu neuen bittern Vorwürfen benutzt, wie bequem eine vierte Verfassungsver-

*) Weidig war 25 Tage in polizeilichem Arrest, bevor nach beschleunigter Correspondenz mit Wirtembergischen Behörden die erforderliche Nachricht dem Provinzialgerichtshofe zugehen konnte. Am 41. Tage seiner Haft ward er nach Ausspruch des Gerichts, daß kein weiterer Grund zur Fort-

letzung daraus deducirt werden. Der arme unschuldige freisinnige Mann, so lange im polizeilichen Kerker und Elend — heißt das, ihn ungesäumt vor seinen Richter stellen? Schon die Verhaftung war ein Gräuel, nun gar die Verlängerung der Haft, keine Anzeige dem Gerichtshofe — es ist entsetzlich! O wie sehr schmachtet unser unglückliches Volk trotz allen Verheißungen der Freiheit noch in den Ketten der Knechtschaft! Es muß durchgegriffen, das Ministerium muß über seine Verblendung aufgeklärt oder zu Schanden werden! — So lautete der Weheruf in den liberalen Hülfsblättern der Faction, so schrieen eifrigst die Parteigänger im Lande umher ihnen nach, so daß wirklich bei solcher Begriffsverwirrung ein beträchtlicher Theil des Publikums nicht wußte woran er war, und mitunter Leute von eben nicht extremer Art sagten: Ei, ei, wie hat das Ministerium aber auch sich so vergessen und in die Justiz eingreifen können!

Was Aufklärung darüber gewähren konnte, suchte man sorgfältig zu vertuschen. Die Unbestimmtheit des Ausdrucks „möglichst kurze Frist" (im §. 33.), der eben so gut einige Wochen und Monate wie einige Stunden umfassen kann, wurde wohlweislich überhüpft oder hinweg argumentirt; wohlweislich nicht daran erinnert, daß im Jahr 1824 das Hofgericht selbst die vier Monate währende polizeiliche Präliminar-Untersuchung eines Verhafteten als nicht im mindesten mit der Verfassung streitend förmlich anerkannt, und daß

dauer (also nicht: zur anfänglichen Vornahme) derselben vorhanden sey, auf freien Fuß gestellt. Erst 3 Wochen später ward über ihn in der zweiten Ständekammer debattirt.

im Jahr 1830 die vorhin erwähnte Polizei-Haft oberhessischer Meuterer drei Monate gedauert hatte *); auch wohlweislich verschwiegen, daß solche Haften in Rheinhessen, wo der Untersuchungsrichter in der Eigenschaft eines Polizeibeamten handelt und als solcher der Aufsicht und Disciplin des General-Procurators unterworfen ist, eben so lange und oft noch länger dauern; kurz alles künstlich und sophistisch so behandelt, daß das Facit einer scheinbaren Verfassungsverletzung gezogen werden konnte und auch — trotz tüchtiger und faßlicher Einreden von Seite der Minorität — wirklich gezogen wurde.

Wer Lust und Geduld hat, lese die Verhandlungen darüber durch, vielleicht daß ihn die mancherlei radikalen Aussprüche, Ausfälle und Theorien, womit diese zweitägige Debatte (am 1. und 2. August) sich ganz besonders ausstaffirte, für die aufgewendete Mühe etwas entschädigen. Uns hat dies und jenes Curiosum, wenn die fast endlosen Reden kaum auszuhalten waren, wieder zum Zuhören angefrischt, z. B. die pathetische Be-

*) Zur Beurtheilung der Kammer ist es nicht unwichtig zu wissen, daß derselbe Referent, der im Hofgerichte 1824 die völlige Verfassungsmäßigkeit polizeilicher Verhaftungen und Präliminar-Untersuchungen entwickelte, sich gegenwärtig als Ausschußmitglied entschieden und leidenschaftlich im entgegengesetzten Sinne aussprach, und daß ein andres, gleichfalls zum Ausschuß gehörendes Mitglied, bei Untersuchung der Arretirten 1830 ebenfalls noch dasjenige für unbestrittenes Recht gehalten hatte, was ihm jetzt als schreiendes Unrecht vorkam. Man sehe hierüber die Noten 4 und 5 in dem lichtvollen gründlichen, das Verhaftungsrecht der Polizei und die Weidig'sche Sache betreffenden Aufsatze in der Großh. Hessischen Zeitung vom 11. Sept. 1833.

hauptung eines Stimmführers: „der Staatsregierung stehe nicht mehr polizeiliche Gewalt zu als dem untersten Polizeibeamten", wobei sich ein leises Bravo vernehmen ließ. Schade daß es nicht lauter war; dieser Kernspruch verdiente wenigstens auf den nächsten Ehrenbecher oder Ehrendegen gravirt zu werden, so wie man auf einen andern schreiben könnte: „Nieder mit den Bastillen im Großherzogthum Hessen!" — oder: „Man gedenke an das Beispiel des enthaupteten Karls I. von England", denn solche und ähnliche Ausschweifungen verzierten jenen merkwürdigen rhetorischen Actus.

Wir wollen uns für jetzt nicht weiter damit befassen, und gehen zu den Angriffen auf das Verordnungsrecht der Staatsregierung über.

Diese Angriffe gehörten zu den wichtigsten Unternehmungen der Partei. Schon vor dem Landtage hatte man, nach ungesetzlichen Ordonnanzen umherspähend, bald an dieser bald an jener ministeriellen Verordnung ein Ueberschreiten der Staatsgewalt zu erblicken geglaubt. Ungesäumt waren diese Entdeckungen ins Publikum gebracht, ungesäumt einige Acte offener Widersetzlichkeit daran geknüpft; so daß man auf Anklang im Publikum hoffte, wenn der Landtag die Paragraphen 72 und 73 der Verf. Urkunde neu interpretire, die Ministerien nach dieser Interpretation verurtheile, und damit den Versuch mache, wie weit der Souverain des Landes sich werde aus seinen Rechten verdrängen lassen.

Wie schwierig das Wagstück war, fühlte man wohl; es hieß deshalb eine Lebensfrage und mußte um so berechneter und mit um so mehr Vehemenz betrieben werden, je weniger es einer besonnenen Untersuchung und Berathung Stich halten konnte. Es wurden deshalb

mehrere Motionen gestellt und die Debatten darüber in bedeutenden Zwischenräumen so vertheilt, daß immer eine heftiger als die andre ausfallen, jede mit Beschwerde an den Großherzog oder Anklage des Ministeriums enden, der Nachschlepp der Stimmführer dadurch ermuthigter, so wie das Publikum gläubiger und aufgeregter werden, und die letzten gegen 12 (resp. 20) *) Verordnungen auf einmal gerichteten Debatten das Werk krönen, d. h. die Meinung der Faction zur herrschenden Volksmeinung erheben sollten.

Die ersten Schritte gelangen auch insofern nach Wunsch, als durch Abstimmung der Majorität ein lokalpolizeiliches Torfstich-Reglement, ferner die Zurückgabe des Mainzer Assisenpräsidiums unter die Leitung von Oberrichtern, für offenbare Verfassungsverletzungen erklärt und bei dieser Gelegenheit bereits die Auslegung der §§. 72 und 73 hinlänglich verwirrt und viel Lärm geschlagen wurde. Der letzte Act scheiterte jedoch vor seiner Beendung an dem eignen zu hoch gestiegnen Uebermuthe der Partei, die sich offenbar zu sehr in Doctor Wirth's Sinne und die Hoheit des Bundestags dabei verletzend aussprach, so daß der ruhig zusehende, bis dahin nur warnende Landesherr, endlich mit Auflösung der Kammer und Unterbrechung des Preßunfugs einschreiten mußte.

Jetzt, wo der Taumel sich vielleicht gelegt hat, die Sophistik wenigstens schweigt, wird Mancher, der mit einstimmte oder nur verdutzt war, vorzüglich aber wer

*) Man reihete noch 8 andre daran, und da das Extreme der Auslegung des §. 72. sich allmählig festgestellt hatte, so konnte das Verzeichniß von 80, ganz nach Verheißung eines radicalen Blattes, bequem vollständig werden.

nicht mit hessischen Angelegenheiten bekannt ist, die Frage aufwerfen, was es denn eigentlich für eine Bewandniß mit jenen 2 Artikeln habe, wie man sie bisher verstanden, und was für eine neue Dolmetschung aus dem Lager des Mouvement hervorgegangen sey? Wir wollen versuchen, diese Frage kurz und faßlich zu beantworten.

Es handelt sich hier um die Begriffe Gesetz und Verordnung, und zwar nicht, wie sie dieser oder jener unterscheiden möchte, sondern wie sie in Deutschland, namentlich im Großherzogthum Hessen vor Ertheilung der Verfassungs-Urkunde gebraucht wurden und in dieser Urkunde selbst vorkommen.

Vor allem bemerken wir, daß beide Begriffe niemals mit völliger Schärfe geschieden wurden. Es mag dies ursprünglich daran liegen, daß schon das lateinische lex seine Bedeutung im Laufe der Zeiten verändert und mit andern Ausdrücken getheilt hatte. Wenn man altrömisch sagte lex tenet populum d. h. was zur lex erhoben ist, muß vom ganzen Volke befolgt werden; so gebrauchte man dies Wort zur Kaiserzeit besonders für Privilegien- und Anstellungsdecrete, während man die legislativen Verfügungen im bürgerlichen und staatsrechtlichen Gebiete edicta, constitutiones etc. betitelte.

Dies ging auf die fränkischen Könige über, deren Erlasse edicta, praeceptiones, decretiones, und zuletzt unter den Carolingern capitularia hießen, während den Sammlungen altdeutscher Rechtssätze und Gebräuche der Titel leges (z. B. lex Salica) verblieb, obschon manche Artikel derselben durch die Capitularien abgeändert oder unbrauchbar wurden.

Unter den Nachfolgern der Carolinger im deutschen

Reiche verlor sich das Wort Capitularien wieder in constitutiones, auch in literae pacis (Friedbriefe d. h. Strafgesetze gegen Brechung des Landfriedens), und als im 16. Jahrhundert für einen großen Zweig legislativer Anordnungen der neue Name Polizei aufkam, in Polizei- und andre Ordnungen und Verordnungen. Dabei ist zu merken, daß man immer noch das Wort leges am liebsten für Sammlungen gemeiner Rechte gebrauchte, analog den Rechtsbestimmungen des herrschend gewordenen corpus juris, und deshalb auch die als constitutiones, literae pacis etc. erschienenen kaiserlichen Reichsverfügungen, sobald man sie collectiv wie codices betrachtete, Reichsgesetze hieß.

Ohne dies umständlicher zu verfolgen, ist soviel daraus zu ersehen, daß der Deutsche beim Worte Gesetz oder gemeines Recht gewöhnlich an die stehenden, in den Gerichtshöfen gültigen Civil- und Criminalrechte, so wie an nicht leicht zu ändernde Reichs- oder Staatsgrundgesetze dachte; beim Worte Verordnung aber gewöhnlich an legislative Acte der Polizeigewalt, Organisationsbeschlüsse, Verfügungen über Krieg und Frieden, Reglements, Dienstinstructionen u. s. w. also an lauter Regierungsvorschriften, deren Erscheinen und Dauer mehr von wandelbaren Umständen abhängig erschienen.

Uebrigens verwechselte man nicht blos literarisch, sondern auch amtlich beide Ausdrücke gar oft miteinander. Ein frappantes grade unser Großherzogthum und in neuester Zeit betreffendes Beispiel dazu liefert die Verordnung vom 20. Juni 1808 in Hinsicht auf Publication der von der Staatsregierung ausgehenden Erlasse. Eingangs derselben wird alles, was nur irgend zur allgemeinen Kenntniß ge-

bracht werden muß, selbst dienstliche Anstellungen, Gesetz genannt. Im Artikel 2. heißt alles zusammen blos Verordnung, im Art. 3. wiederum Gesetz, und im Art. 4 wiederum Verordnung, und „sollen alle Verordnungen 14 Tage nach der Bekanntmachung als verbindliches Gesetz anzusehen seyn.“ Contrasignirt ist dies Publikandum des seligen Großherzogs durch Herrn v. Wreden*). — Ganz in gleicher Weise drückte sich ein auf denselben Gegenstand bezügliches Publikandum vom 14. Juni 1819 aus, Gesetz und Verordnung, weil eben beide Begriffe einen legislativen Act bezeichnen, mit einander verwechselnd.

Dies muß man wohl beachten, um es nicht auffallend zu finden, wenn selbst bei Verfertigung der Verfassungsurkunde das Wort Gesetz in verschiedenem Sinne gebraucht ward. Oder ginge nicht z. B. aus den §§. 108., 36., 72. und 73. eine doppelte, nämlich eine weitere und engere Bedeutung des Worts hervor? Man vergleiche sie mit einander. Der §. 108. verlangt von den Unterthanen „Gehorsam dem Gesetz“. Es steht nicht dabei: und Gehorsam den Verordnungen, — obwohl diese den gleichen Gehorsam fordern. Warum nicht? weil man eben das Wort Gesetz im weitesten Sinne für sämmtliche zu befolgende Vorschriften und Anordnungen nahm. Eben so wird im §. 36. der auf Vorbereitung zum Staatsdienst bezüglichen Gesetze erwähnt, worunter man schwerlich Anordnungen verstand, die der Mitwirkung der Stände bedürften, die Regierung müßte denn Lust haben, sich sogar vorschreiben zu lassen, auf

*) Das Hessische Staatsrecht. Darmstadt 1832. 2tes Buch S. 417.

welcher Schule derjenige, den sie anzustellen beliebt, unterrichtet oder auf welche Weise er geprüft seyn soll. Das Wort Gesetz wird also in diesem §. im weiteren Sinne gebraucht, eben dadurch aber wie durch §. 108. unzweifelhaft bekräftigt, daß die Verfassungsurkunde auch Verordnungen als Acte der legislativen Gewalt ansah. Wenn nun im §. 72. das Wort Gesetz nicht in jenem weiteren Sinne, sondern als durchaus verschieden von Verordnung erscheint, so ist klar, daß der Paragraph 72 keineswegs die Befugnisse der gesammten legislativen Gewalt ausdrücken sollte.

Haben wir dies im Reinen, so fragt sich nur noch, welche legislative Handlungen man der ständischen Mitwirkung zu unterlegen gedachte, um sie vorzugsweise unter dem Titel Gesetz zu proclamiren. Im Allgemeinen könnte darauf die obige Angabe des Sprachgebrauchs zur Antwort dienen, die wir indeß nur hülfsweise bedürfen, da die Verfassungsurkunde zum Glück noch nähere Daten an die Hand giebt. Suchen wir diese auf; es sind folgende:

1) Laut §. 110. die sämmtlichen Artikel der Urkunde selbst, weil sie nur mit Einwilligung beider Kammern abgeändert oder erläutert werden dürfen. — 2) Neue Beschränkungen der Freiheit der Person und des Eigenthums im Großherzogthume (laut §. 23.). — 3) Das Finanzgesetz (§. 69.). — 4) Die in den Gerichtshöfen geltenden codices oder gemeinen Rechte nebst dem Rechtsverfahren (§. 103.). — 5) Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien (§. 104.). — 6) Bestimmungen über Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbehörden (§. 109.). — 7) Das zu erwartende großherz. Hausgesetz (§. 5.). — 8) Umfassende Anordnungen in

Bezug auf das Landespolizeiwesen*) (§. 72.). — 9) Alle Verfügungen, die von der Staatsregierung von 1820 an unter Mitwirkung der Stände erlassen würden (§. 72.).

Vergleicht man damit die Gegenstände, welche der Artikel 73. im Allgemeinen von jenen ausschließt, so wird sich die Grenze zwischen beiden, obgleich die Verfassungsurkunde keine ausdrückliche Definition liefert, leicht finden lassen. Es sind folgende:

1) Diejenigen Verordnungen, welche die Handhabung der im vorigen §. gemeinten Gesetze betreffen. 2) Die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließen. 3) Die in dringenden Fällen für die innere und äußere Ruhe des Staats das Nöthige vorkehren.

In der That ein widerwärtiger Paragraph für die Bewegungsmänner. Er ist der Stein des Anstoßes, den sie gern bei Seit schieben, wenigstens so zuhauen möchten, wie die Juliuswoche den französischen Artikel 14. Leider fehlt aber dazu die Woche, und sie müssen den Stein lassen wie er ist. Er liegt nun einmal da und verwahrt das immer noch ansehnliche legislative Feld, das der Regent, obwohl er die wichtigsten Gegenstände gemeinschaftlich mit den Kammern berathen wollte, sich allein vorbehielt. Wer kann ihm aber verdenken, daß er seine Souverainetätsrechte nicht noch weiter beschränkte? Müssen wir nicht höchst dankbar seyn für den größeren Antheil, den er den Ständen an der legislativen Function wirklich zugestand? Dürfen wir uns mit Grund über

*) Das heißt solche, die man schon früher vorzugsweise Polizeigesetze zu nennen pflegte, sobald sie Rechte und Verbindlichkeiten für alle Staatsbürger, oder für gewisse Klassen derselben, gegen den Staat einführten, namentlich zu activen Leistungen verpflichteten.

den §. 73. beklagen, da wir den §. 72. daneben besitzen? Ist es nicht genug, daß die Staatsregierung sich selbst auferlegte, weder das Budget bestimmen, noch Gesetzbücher einführen und in die Ertheilung der Justiz eingreifen, weder die Rechte in Bezug auf Freiheit der Person und des Eigenthums eigenmächtig ändern, noch Landespolizeigesetze erlassen zu dürfen? In der That, mehr als der §. 72. nach der Bestimmung der Verf. Urk. gewährt, müßten wir für ein schädliches, nicht für ein weises Geschenk halten, und nur der unersättliche demokratische Geist kann mehr begehren, ja nicht allein begehren, sondern frischweg mit dreister Stirn als sein von Rechtswegen ihm gebührendes Eigenthum in Anspruch nehmen wollen.

Daß aber die herrschende Partei der zweiten Kammer dies wollte, daß sie über die Grenzen des §. 72. geflissentlich hinaus stürmte, ist gewiß. Man braucht weiter nichts zu lesen, als die Einleitung zu dem famösen Ausschußbericht in Betreff der 12 beanstandeten Verordnungen, um darüber im Klaren zu seyn.

Ohne Rücksicht auf die frühere Anwendung der Worte Gesetz und Verordnung, ohne Nachforschung dessen, was der erlauchte Geber der Verfassung und die Verfertiger der einzelnen Artikel darunter verstanden, ohne im mindesten auf den Begriff Gesetz im engern und des Gesetzlichen im weiteren Sinne einzugehn, zimmert der Bericht eine Definition von Gesetz, wie sie ihm eben paßt, zusammen, und verbrämt das Ding mit einigen ausländischen Ansichten. Eine Pandectenstelle und der Engländer Blackstone müssen ihm dabei an die Hand gehen, wobei es ihn wenig genirt, daß jene das römische Recht, und dieser das bürgerliche gemeine Recht (civil law)

vor Augen hatte. Nun ist die Sache richtig. „Gesetz umfaßt alles, was die Genossen eines Staats zum Handeln oder Nichthandeln, zum Dulden verpflichtet *)." Es giebt also keine Verordnungen mehr, die man zu befolgen genöthigt ist, weil sie augenblicklich Gesetze werden, sobald sie bei Strafe befehlen, was einer thun und lassen soll. Ein Wegverbot bei 1 fl. Strafe ist sofort ein Gesetz, und bedarf, wenn man consequent seyn will, der Zustimmung der Stände.

Somit macht der Ausschuß-Berichterstatter die Sache cavalièrement ab. Weil er aber fühlen mochte, daß er sich am Ende auf nichts als auf den Begriff des allgemein Gesetzlichen stützte, und der Begriff Gesetz im engern Sinne ihm entgegen treten würde, so biegt er schnell seitwärts und ruft die französische Charte zu Hülfe. Dort heißt es nach dem Vorgange der Constitution von 1791: „Der König ist alleiniger Inhaber der executiven Gewalt; die legislative übt er gemeinschaftlich mit den beiden Kammern aus." Da nun, scheint der Berichterstatter zu denken, Hessen ein constitutioneller Staat

*) Schade, daß der scharfsinnige, von einem bekannten gelehrten Juristen abgefaßte Artikel über den Ausschußbericht in Nr. 93. der deutschen Vaterlandszeitung nicht beendigt worden, so wie überhaupt zu bedauern ist, daß diese Zeitung, deren Werth schon aus den Schmähungen hervorgeht, womit der Radicalismus sie verfolgte, so früh aufhören mußte. Selten hat sich in einem öffentlichen räsonnirenden Blatte eine so entschieden freisinnige aber dem Demokratismus abholde Sinnesart mit so viel Geist, Wissenschaft und edelm Anstande gepaart, wie in ihr. Es wäre zu wünschen, daß der wackere Herausgeber weniger mit Geschäften überhäuft wäre, um sie von neuem ins Leben rufen zu können.

ist so gut wie Frankreich, so ist ja nichts natürlicher, als daß bei uns jene 2 Gewalten gleichfalls gänzlich getrennt seyn müssen. Es steht freilich nicht in unsrer Verf. Urkunde, allein es ist zu glauben, daß der höchstselige Geber desselben es nur ausdrücklich zu sagen vergessen hat, er muß es vergessen haben. Legislativ kommt her von lex, lex heißt Gesetz, Gesetz steht im §. 72. und nicht im folgenden, — ergo enthält der §. 73. keine Befugnisse von irgend legislativer Natur*). Damit Punctum. —

Wer finden will, findet und wenn auch blos in der Einbildung oder im Traume. Wozu aber alsdann noch so viele Artikel in der Verf. Urkunde über einzelne Mitwirkungen der Stände! da es kürzer gewesen wäre, zu schreiben: Ich Fürst behalte nichts ausschließlich für mich als die executive Gewalt, und werde und verbleibe deshalb in Zukunft meiner Stände gehorsamster Diener.

So müßte es lauten, wenn die Doctrin jenes Berichts im Jahr 1820 die Feder an der Verfassungsurkunde geführt hätte; und doch galt er unter den Parteigenossen für ein Meisterstück, und es ließ sich darauf zählen, daß die Redner der Majorität ihm bei-

*) Ganz naiv sagt der Bericht: „Wir müssen annehmen, daß unser auch mit dem allgemeinen Sprachgebrauch (??) übereinstimmender Begriff des Wortes Gesetz bei Abfassung des §. 72. zu Grund gelegen habe, denn hätte man die Absicht gehabt, von dem Sprachgebrauche abzuweichen, so hätte man nothwendig eine Definition des Begriffes Gesetz geben müssen, was nirgends geschehen ist." — Das ist's eben; und wir begreifen nun, warum der Berichterstatter eine Definition macht. Er thut es, weil grade er vom Sprachgebrauch abweichen wollte.

gepflichtet, die dürr gehaltenen Lehrsätze feuriger und ausschweifender in der Debatte entwickelt und eine Verordnung nach der andern verdammt haben würden. Schade, daß die Auflösung der Kammer uns diese Tragi-Comödie entzog! —

Uebrigens müssen wir uns, indem diese Erörterung nur die ungebührlichen Partei-Angriffe auf das Verordnungsrecht des Souverains ins gehörige Licht zu setzen bezweckt, vor dem Vorwurfe wahren, als gedächten wir damit auch etwaige verfassungswidrige Schritte der Staatsregierung zu vertheidigen, oder ständische Kammern zu tadeln, wenn sie eifersüchtig ihre Rechte bewachen. Das ist uns nicht in den Sinn gekommen, denn solche Wachsamkeit ist ihre Pflicht, und es würde von verwerflicher Saumseligkeit zeugen, wenn sie die Integrität ihres Gebiets schmälern ließen, ohne von Beschwerde und Anklage Gebrauch zu machen. Nur muß alsdann von Seite der Regierung die Gränze auch wirklich überschritten, die Verfassung wirklich verletzt seyn. Der bloße Wahn einer Verletzung reicht nicht zur Beschwerde oder Anklage aus, und darf verständige Männer nicht in Harnisch bringen.

Man gehe die Artikel der Verfassungsurkunde durch, man wird sich eine Menge Verletzungen derselben denken können, die augenblicklich als solche ins Auge springen. Dagegen kann es Handlungen der Regierung geben, von denen es schwieriger ist zu sagen, ob sie die Gränze überschritten haben oder nicht, weil entweder die Gränze selbst nicht genau zu erkennen oder die vermeintliche Ueberschreitung so unbedeutend ist, daß sich über ihr Daseyn noch rechten läßt. Was ist in solchem Falle zu thun? nichts anders wohl, als entweder bei

gegenseitigem Vertrauen kein Aufhebens davon zu machen; oder sich, sofern der Gegenstand wichtiger scheint, über eine schärfere Bezeichnung der Gränze zu vereinbaren. Diesen Weg werden ständische Versammlungen, denen es um das Rechte und Nützliche zu thun ist, gewiß einschlagen; sie werden Verhandlungen mit der regierenden Behörde über den unklaren Punct des Gesetzes, über den vorliegenden einer Verletzung ähnlich sehenden Fall eröffnen; und erst dann, wenn es sich herausstellen sollte, daß Nachgiebigkeit ihrerseits ein bedenkliches Präjudiz für die Zukunft begründen würde, — erst dann ist es natürlich und der Sache angemessen, ernstere Schritte zu thun und das Ministerium mit allen Waffen zu bekämpfen, welche die Verfassung dazu verliehen hat.

Wir haben vorhin gezeigt, daß in Sachen Weidig's es im Grunde nur darauf ankam, ob die verhaftende Behörde sich an die Worte „möglichst kurze Frist" im §. 33. gehalten hatte oder nicht, und daß sowohl die Unbestimmtheit dieses Ausdrucks, als die Unbekanntschaft der Kammer mit den Gründen der Verhaftung, worüber sich während einer weit verzweigten Untersuchung kein Aufschluß erwarten ließ, unmöglich eine Anklage des Ministeriums begründen konnte. Paßlicher wäre es gewesen, die Motion in Betreff Weidigs zu einem der Würde ständischer Kammern ziemenden Zwecke zu benutzen, und die Staatsregierung um Vorlage einer genaueren Bestimmung jener Worte des §. 33. zu ersuchen. Auf gleiche Weise hätte man mit dem §. 73. zu größerer Aufhellung desselben, falls es für nöthig gehalten wurde, verfahren können. Allein daran lag es der zweiten Kammer nicht. Schritte zu Unterhandlungen

nach ächt landständischer Art waren den Stimmführern zu gewöhnlich oder — in der Sprache eines ihrer gewaltigsten — zu philisterhaft. Was sich auch dadurch erringen ließ, schien ihnen zu gering, es blieb immer in den Gränzen der Verfassung und brachte überdem persönlich nicht weiter. Man wollte aber weiter, politisch und persönlich. Die Schranken der Verfassung waren zu eng, das Ministerium zu sehr im Wege, drum sollten beide gesprengt werden und auf die eclatanteste Weise.

Wie man freilich auf Erfolg hoffen konnte, ist etwas räthselhaft. Blinde Zustimmung der obern Kammer und der Staatsregierung selbst ließ sich nicht erwarten, und daß ein Verdammungsspruch von Seite der zweiten Kammer auf die Gerichtshöfe des Landes wirken und sie zu Protestationen gegen so einseitig abgeurtheilte Verordnungen bewegen könnte, gewiß eben so wenig. Ein flüchtiger Blick auf die Bundesgrundgesetze reichte hin, um zu wissen, daß ein solcher Revolutionszustand — gesetzt er wäre herbeizuführen gewesen — sogleich gedämpft werden würde. Was hofften nun jene Herrn? Wahrhaftig, wir wissen nichts darauf zu erwiedern als: Entweder vertrauten sie auf einen geheimen deus ex machina, oder sie befanden sich über das Verhältniß der Mittel zu ihren Zwecken im Irrthum und stürmten nur declamirend so hin; wenn man nicht lieber annehmen will, daß die Begierde, eine assemblée constituante vorzustellen, eine bedeutende Rolle unter ihren Beweggründen spielte.

Ein Redner der Majorität, der gern Gelegenheiten ergriff um den Bundestag zu schelten, warf einmal die Aeußerung hin; „die Bundesbeschlüsse vom Juni 32 ha-

ben uns wieder ins Jahr 1819 zurückgeworfen", d. h. unsre Verfassung vernichtet. Das klingt betrübt. Wie freudig würde aber die Majorität drein geschaut haben, wenn sie wirklich der Verfassung erledigt und so glücklich gewesen wäre, eine neue schaffen zu können! Das Verlangen danach sprach sich zu deutlich aus. Wir zweifeln auch gar nicht, daß wenn je der Revolutionsgeist die Oberhand in unserm Lande gewinnen sollte, ungesäumt ein Verfassungsrath sich constituiren und eine neue demokratische Charte verkündigen würde.

Es ist interessant, sich den Inhalt derselben aus den Aeußerungen unserer Kammerredner zusammenzusetzen. Ihnen zufolge würde in der neuen Charte die Erblichkeit der standesherrlichen Pairs ausgemerzt, ein allgemeines Petitions- und Versammlungsrecht nebst censurloser Journalistik und die 5 codes nebst Jury eingeführt, der §. 73. auf ein Drittel reducirt, und die dreijährlichen Landtage in jährliche umgewandelt, Nationalgarden (die unsre Stimmführer erst als eine künftige Forderung andeuteten) statt des stehenden Heeres decretirt, die Totalverweigerung des Budgets trotz dem Menschenverstande und der Wiener Schlußacte für ein ständisches Recht erklärt, den Gerichtshöfen zum Ueberfluß noch die Urtheilscompetenz über Gültigkeit der Ordonnanzen, so wie den Urversammlungen aller Bürger das Wahlrecht der Deputirten zugetheilt, und die besondern Kronrechte so in den engen Winkel der executiven Gewalt von anno 1791 eingezäunt werden, daß hernach von selbst ohne weitere Staatsveränderung, nur durch einen Conventswink, das erbliche souveraine Staatsoberhaupt in ein gewähltes Präsidium übergehen und eine Zeitrechnung nach Jahren der Republik beginnen könnte.

Man glaube ja nicht, daß eine solche Nationalversammlung sich damit befriedigt halten würde, was etwa gegenwärtig dem französischen Volke gewährt ist *);

*) Diese Behauptung wird Niemand, der die Tendenz der Kammer durchschaute, für übertrieben halten. Einer der kühnsten Redner sprach schon davon, daß auch der Rest von Lokalpolizeigesetzgebung, den andre großmüthig der Staatsregierung noch zu lassen riethen, ihr genommen und als Autonomierecht den Ortschaften und Kreisversammlungen geschenkt werden müßte. Außerdem versuchten mehrere Redner es durchzufechten, daß die Regierung, um völlig von den Ständen controlirt werden zu können, durchaus verbunden sey, alle und jede den Ausschüssen der Kammer nöthig scheinende Verwaltungsacten auszuliefern; eine Behauptung, die weder durch unsre Verf. Urk. noch durch die ständische Geschäftsordnung in solchem Umfange begründet ist und gewiß weder von dem französ. noch engl. Ministerium zugestanden würde. — Dagegen fand der Antrag einiger loyal gesinnten Deputirten auf Beschränkung der Dienstpragmatik, ein Antrag von ächt populärer Natur, ganz dazu geeignet, auf vernünftigem und einzig möglichem Wege den hohen Pensionsetat herabzudrücken, nur eine höchst laue Aufnahme, und würde wahrscheinlich, wenn er zur Debatte kam, verworfen worden seyn, obwohl er noch lange nicht den Beamtenstand so abhängig von der Staatsregierung gemacht hätte, wie in Frankreich.

Dieselben Männer also, die alles an englischen und französischen Staatsformen herrlich und nachahmungswerth fanden, was ihrem demokratischen Gaumen zusagte, verwarfen gradeswegs die andern Einrichtungen jener Länder, sobald sie zur Balancirung des demokratischen Elements, folglich zur Haltbarkeit des monarchischen Princips dienten. Wer für engliche Clubs und Volksversammlungen stimmt — wir können es nicht genug wiederholen — der muß auch für die englische Aristokratie stimmen, und wer die französische Charte verehrt, darf dem Könige sein Recht,

nein, Deutschland würde unstreitig zu demselben Experimente dienen, das mit so entsetzlichen blutigen Buchstaben in der französischen Geschichte zu lesen steht. Alle Versicherungen von Abscheu vor Revolutionsgräueln, alle Versicherungen von Liebe zu den angestammten Fürstenhäusern, wie man sie jetzt noch auf deutschen Landtagen hört, dürfen nicht dagegen verblenden. Die Revolutionen überstürzen sich selbst, und wie der Sturm reißender wird, taumeln auch die Gesinnungen haltlos durcheinander; wer an den Principien hing, muß, wenn er es auch wohlmeinte, die Consequenzen erleben, vor denen sein Gefühl zurückschaudert.

Wir gehen jetzt zu dem dritten Abschnitte dieser Schrift über, wodurch die Eigenthümlichkeit des Landtags wo möglich noch klarer werden wird, nämlich zu dem Kapitel von dem

Benehmen und Ton der Kammermajorität.

Wenn die Tendenz gefährlich und unpolitisch war, so läßt sich von der Art, wie man zu Werke ging und wie man sich aussprach, nichts Erfreulicheres sagen. Es lag dies eben an der gedoppelten Tendenz der Partei, die nicht blos politische, sondern auch persönliche Beweggründe hatte und alles anwandte, um das Ministerium zum Weichen zu zwingen. In der That kann die Ungeduld des Ritters von La Mancha, der die poe-

---

die Beamten nach Gutdünken abzusetzen, nicht nehmen wollen. Eins besteht nicht ohne das andre. Unsre Dienstpragmatik, wonach die Beamten, wenn es ihnen beliebt, das Gouvernement lähmen dürfen, kann sich unmöglich mit einer Charte von 1830 vertragen, wenn nicht die Anarchie auf der Stelle da seyn soll.

tischen Abentheuer seiner Lectüre in der Wirklichkeit zu erleben wünschte, nicht größer gewesen seyn, als die Sehnsucht unsrer Stimmführer nach dem beglückenden Gefühle, sich auch einmal als Besieger eines Ministeriums begrüßen zu können *). Je gemeßner daher das Ministerium du Thil sich benahm und je ruhiger es den Unternehmungen seiner Widersacher zusah, desto mehr wuchs die Animosität der Partei, ungefähr so wie der Verdruß und Zorn eines Scheltenden wächst, wenn sein Widerpart ein Liedchen summt. Es erklärt sich hieraus sowohl die Tactik der Partei, als auch die im Verlaufe des Landtags steigende Bitterkeit des Tadels und der persönlichen Ausfälle, die übrigens nicht blos das Ministerium, sondern auch den Bundestag und die sämmtlichen Regierungen Deutschlands trafen. Der Unmuth wollte Luft haben.

Wir müssen dies mit Thatsachen belegen, und wollen deren so viele aussuchen als hinreichend seyn werden, um unser Urtheil gehörig zu begründen; man wird zugleich die Länge, die Nutzlosigkeit und die Gebrechen des Landtags, so wie die Nothwendigkeit, ihn endlich aufzulösen, vollständig daraus begreifen.

*) Wir haben öfters unsere Nachahmer Frankreichs und Englands sich wundern hören, wie ein Staat noch bestehen könne, worin das Ministerium eine Kammermajorität überwiege und überlebe. Schwerlich möchte aber der deutsche Bund einem Systeme sich zuneigen, demgemäß in 30 Staaten sich die Ministerien so oft ändern könnten, daß — abgesehen von den vielfachen übeln Folgen solcher Wechsel — die deutschen Staaten gar bald blos an Ministerpensionen einige Millionen fl. jährlich zu bezahlen haben würden, abgerechnet die unzähligen Pensionirungen von Beamten, die damit nothwendig zusammenhängen.

So gehörte es zur Tactik der Partei, die wichtigeren Propositionen der Staatsregierung, sofern sie vom Ministerium des Innern und der Justiz ausgingen, wo möglich zu verwerfen, wenn es auch noch so schwer war, einigermaßen erhebliche Gründe dagegen aufzubringen, und selbst frühere Ständeversammlungen ausdrücklich solche Propositionen erbeten hatten. Dies Loos traf vorzüglich den Vorschlag in Betreff der Kultur der zu Viehweiden benutzt werdenden Gemeindegüter; den Vorschlag zur Regulirung der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche (wobei man sogar verfassungswidrig ein auf andre Weise abgefaßtes Gesetz öffentlich zu empfehlen, also die Initiative zu ergreifen wagte); ferner die ebenfalls längst gewünschte Revision der landständischen Geschäftsordnung, die nicht etwa wegen dieser und jener zu keiner gegenseitigen Verständigung gebrachten Puncte abgelehnt, sondern mit vorausgesagter Lust in mehrtägiger Discussion zerfetzt, und endlich ihre Annahme an sämmtliche, auch die unwichtigsten und kleinlichsten Amendements geknüpft wurde, — eine Bedingung, der sich sogar einige Mitglieder der Majorität schämen mochten, indem sie darüber lachten.

Wenn nun hernach häufig in und außer der Kammer, mündlich und gedruckt, der Regierung vorgeworfen wurde, sie lege keine Propositionen von Bedeutung vor, so ist das erstens nicht wahr, und zweitens möchte wohl, wenn es wahr wäre, kein billig denkender und ehrliebender Beurtheiler Anstand nehmen, solche Vorwürfe für offenbaren Hohn zu halten. Schon die Thronrede hatte zur Vorlage größerer, viel Prüfungszeit erfordernder Gesetzentwürfe, eine nöthige Verbesserung der Geschäftsordnung vorausgesetzt; wie konnte nun das Mi-

nisterium dawider handeln! aber auch ohne diesen hinderlichen Umstand wäre das Ministerium nur zu tadeln gewesen, wenn es einer solchen Kammer noch weiteren Anlaß zur Verwerfung von Propositionen gegeben hätte. Beschloß doch sogar die Majorität, den Großherzog zu ersuchen, er möge alle bisherige Arbeiten zur Einführung neuer allgemeiner Gesetzbücher abbrechen, indem man gewillet sey, keine andere am rechten Rheinufer zu dulden, als die französischen vom linken. Zur Verstärkung dieses schnöden gebieterischen Gesuchs verwarf man alle Motionen, die auf Besserung einzelner Theile der Justiz abzweckten, so daß nicht einmal die Vermehrung der Untergerichte Oberhessens und Starkenburgs zu Stande kommen konnte.

In diesem Verfahren, wie in allen Attaken zur Erreichung der gedoppelten Zwecke, herrschte weniger Zufall und Gelegenheit, als vielmehr ein sichtbarer Plan, der sich auch leicht anlegen und ausführen ließ, da die Ausschüsse der Kammer von Mitgliedern der Faction präsidirt wurden. Die Herren konnten einander in die Hände arbeiten, und die Berichte folgen lassen, wann und wie sie für gut hielten. Zurückhalten und Loslassen der Gegenstände, alles hing von derselben Partei ab, die sich eben dadurch die entschiedene Majorität verschaffte, indem sie noch schwankende, noch ungewonnene Gemüther allmählig stärker bearbeiten und gewinnen konnte. Betrachten wir dies näher.

Der erste oder finanzielle Ausschuß hatte zur Aufgabe, seine Berichte soweit hinaus zu schieben wie möglich, vor allem mit dem Budget nicht eher aufzutreten, als bis die verabredeten Schritte sämmtlich geschehen, namentlich die Lebensfragen erörtert wären.

Der Ausschuß — oder vielmehr sein Präsidium — löste diese Aufgabe mit großer Hingebung für die Sache der Faction, selbst den öfteren Mahnungen des würdigen Kammerpräsidenten und den Vorwürfen anderer Minoritätsglieder trotzend; er baute auf die Majorität, von der kein peremtorischer Beschluß zur Beschleunigung des Budgets zu fürchten war.

Interessant in dieser Hinsicht ist eine kurze Debatte, die sich am 14. Junius über die zu lange Dauer des Landtags und über das Ausbleiben der Finanzberichte entspann. Mehre Stimmen verlangten den „ersehnten" Bericht über die Bundestagsbeschlüsse. „Das Volk, sagten sie, begehre nichts dringender, als diesen hohen Gegenstand abgemacht zu wissen, damit es wieder im Gefühle der Unverletztheit der Verfassung ruhig athmen könne." — Das klingt recht schön, entgegnete ein praktischer Deputirter, das Volk kümmert sich aber um diesen Zwist nicht, er ist ihm keine Lebensfrage. Das Budget ist ihm wichtiger, viel wichtiger und mit Recht, und blos das Verzögern des Budgets hält die Herabsetzung des Salzpreises auf. — „Wie? rief dagegen einer von der Faction, kann man dem Volke so niedrige Ansichten unterlegen? was kümmert es sich um einen Kreuzer Salz! Den Bundestag in seine Schranken zu weisen, ist ihm, dem freiheitliebenden, dem deutschfühlenden, von höherem Interesse." — Ich bin auch der Meinung, erklärte der Präses des zweiten Ausschusses, daß das Budget so lange zurückstehen muß, bis über die Bundesbeschlüsse berathen ist. — „Und nicht blos darüber (fügte der Präses des ersten Ausschusses hinzu), sondern über alle sonst noch wesentlich wichtige Objecte. Die Kammer muß erst Abhülfe der Verfassungsverletzun-

gen verlangen, eh' sie das Budget vornimmt, es steht sonst den Ständen kein Mittel zu, die Regierung zur Entschließung auf höchst bedeutende Fragen zu veranlassen; namentlich in Betreff der Bundesbeschlüsse, die unsern Staat wieder vor 1820 zurückwerfen."

Derselbe Ausschuß-Präses nahm in einer andern Discussion, am 7. October, für die Stände das unbedingte Recht, alle Steuern verweigern, das gesammte Budget verwerfen zu können, in Anspruch und setzte hinzu: „die Regierung mag sich hüten, daß dies nicht geschieht; sie mag so regieren (d. h. solche Concessionen machen), daß sie den Ständen wohlgefällig wird und bleibt!" — ein Ausspruch, den seine Freunde mit pflichtschuldigem Beifall, unbefangene Zuhörer aber nicht ohne Verwunderung anhörten, da kurz vorher, an demselben Morgen, der der Berathung beiwohnende Regierungscommissär (Finanzpräs. v. Hofmann) den Ungrund dieser Ansicht mit der ihm eignen Klarheit dargethan hatte*). Was geben aber Parteimänner auf Gründe! grade so viel als auf die Lehren der Weltgeschichte, die in ihren Ohren verhallen, wie die Stimme der verschmähten Cassandra, oder des Predigers in der Wüste.

*) Wer über das Steuerverwilligungsrecht der Stände sich gehörig belehren will, der lese den vorzüglichen durch mehrere Numern (6 bis 8) der deutschen Vaterlandszeitung laufenden Aufsatz: Ueber den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832; auch besonders abgedruckt, Darmstadt bei L. Pabst 1833. Irren wir nicht, so rührt dieser Aufsatz von demselben hochgestellten freisinnigen Staatsmann her, dem wir die oben erwähnten „Beiträge zur Kenntniß der Gesetzgebung ꝛc." verdanken.

Der zweite oder legislative Ausschuß hatte übrigens auf solche Weise freie Hand, seine Berichte, in welcher Reihenfolge und zu welcher Zeit es ihm beliebte, in die Kammer zu bringen; und da seine Arbeiten zum Theil grade die politisch bedeutendsten Anträge und Vorlagen betrafen, — namentlich 1) die Geschäftsordnung, 2) Erweiterung des Petitionsrechts, 3) noch größere Unabhängigkeit der Richter, 4) Journalfreiheit, 5) Beschleunigung der Gesetzbücher, 6) Angriffe auf 12 und 8 ꝛc. Verordnungen, und 7) auf die Bundesbeschlüsse — so erhielt dieser Ausschuß dadurch ein besondres Gewicht, man könnte fast sagen, die eigentliche Regentschaft in der Kammer. Er hatte vorzüglich die Schritte der Faction zu leiten; und wenn er in seinen Ausdrücken sich mehr mäßigte, als andre, so that er doch im Grunde die Hauptschläge, und verfuhr so, daß ihm vorzüglich die üble Wendung des Landtags und der endliche Bruch mit der Staatsregierung zuzuschreiben ist.

Was in seinem Innern geschah, namentlich die Art, wie sein Präsidium durch Vertheilung der Referate, durch Zurückhalten und Loslassen der Berichte, durch die Zeitmomente worin letzteres geschah, sich bethätigte, können wir füglich übergehen. Dagegen muß die Frage beantwortet werden, warum jene politisch bedeutendsten Gegenstände, in deren Behandlung sich die 7 Mitglieder des Ausschusses theilen konnten, nicht schneller abgethan wurden; denn offenbar, abgesehen davon, daß das Budget ihnen folgen, nicht voraufgehen wollte, schleppte sich der Landtag an ihnen hin, und hätte sich noch Monate lang daran hingeschleppt. — Die erschöpfende Antwort darauf ist die: Allerdings hätten die 7 Hauptstücke, und besonders die darunter befindlichen Le-

bensfragen in 2 bis 3 Monaten neben den andern Geschäften sich bequem erledigen lassen. Daß es aber nicht geschah, hatte seine Gründe; sie sollten nicht so schnell erledigt werden. Man mußte für mehrere erst die Stimmung der Kammer vorbereiten, so wie die Nachwirkung eines jeden Hauptschlags, womit man triumphirte, erst abwarten, eh' ein zweiter folgte. Vor allem war es nöthig, diejenigen Flanken und Bollwerke der Staatsregierung, die man stürmen wollte, erst von Zeit zu Zeit heftig attakiren und beschießen zu lassen. Hiezu ward nun der dritte Ausschuß gebraucht, der die bei der Kammer einlaufenden nicht direct ins legislative Fach einschlagenden Beschwerden und Anträge eigends dafür bearbeiten mußte; und dies erforderte auch seine Zeit. So kam es denn, daß der zweite Ausschuß zuweilen brach lag, und der Kammerpräsident sich öfters genöthigt sah, ihn zu mahnen, seine Saumseligkeit zu tadeln, wobei ein Mitglied des Ausschusses selbst einmal öffentlich gestand (es war am 25. Julius), daß 3 Mitglieder nichts zu thun hätten. — Dergleichen passirte, denn die Majorität gab's zu, und eine Majorität kann bekanntlich thun was ihr beliebt.

Was aber dem zweiten Ausschuß noch viel mehr zum Vorwurfe gereicht, ist der einigemal und bei den wichtigsten Gelegenheiten wiederholte Versuch, ohne Verhandlungen mit den Landtagscommissären zu Werk zu gehen, und somit entweder gar keine Verständigung zu wollen, oder sie doch möglichst zu erschweren.

Dies scheint freilich auf den ersten Blick fast unglaublich, denn was kann einer Ständeversammlung lieber seyn, als mit dem Gouvernement über ihre Desiderien ins Reine zu kommen, und wie ist dies anders

möglich, als durch Verhandlungen, die schon von den Ausschüssen gepflogen und in ihren Resultaten der Kammer vorgelegt werden müssen? Selber die landständische Geschäftsordnung verlangt, daß jeder Bericht auf den erforderlichen Erkundigungen beruhen soll, eine Vorschrift, die von vielen Rednern sogar bis zur unbedingten Actenauslieferung ausgedehnt werden wollte. Welch ein Widerspruch also, und wie seltsam ein Verfahren, das grade den entgegengesetzten Weg einschlägt, das, seine Zwecke hitzig verfolgend, sich selbst ihre Erreichung abschneidet, also geflissentlich die eigne ständische Wirksamkeit untergräbt und den ernsten Berathungssaal zum Tummelplatze eiteln Scheltens und luftiger Gefechte umwandelt! Seltsam gewiß, und doch so leicht zu erklären, da die Partei lieber den ganzen Erfolg und die Ehre des Landtags auf's Spiel setzte, als daß sie in ihrer politischen und persönlichen Leidenschaftlichkeit sich gemäßigt hätte. Dies muß mit Thatsachen belegt werden.

Hier fällt uns nun die letzte zuerst ein, die wir schon oben berührten, nämlich der Bericht gegen die 12 Verordnungen. Was für eine Theorie in diesem Berichte vorangestellt wurde, wissen unsre Leser schon. Auch wissen sie, daß über die Auslegung der §§. 72. und 73., die nur durch Uebereinkunft beider Kammern mit dem Gouvernement zu Stand gebracht werden kann, keine Unterhandlungen Statt fanden. Wenigstens enthielt der Bericht nichts, als eine kurze Antwort des Landtagscommissärs auf ein noch kürzeres Billet des Ausschußreferenten, was in der That keine Communication zu nennen ist. Erkundigt man sich näher, so hört man, daß der Referent ohne die nachdrückliche Einsprache eines gemäßigten, mehrmals zu rechter Zeit warnenden

Collegen, auch nicht einmal dies Billet geschrieben hätte. Ueberdem ist es sehr auffallend, daß man den Wunsch des Landtagscommissärs, den schon fertigen Bericht zur Einsicht zu erhalten, um doch wenigstens das sogenannte Verfassungswidrige in den 12 Verordnungen kennen zu lernen und desto bequemer mit dem Ausschuß darüber zu communiciren — gradeswegs abschlug.

Der Referent, und mehr noch der Präses des Ausschusses, mögen diese Handlungsart entschuldigen, wenn sie können. Daß es übrigens nicht ein momentaner Fehler, sondern ein absichtlicher war, geht aus den Aeußerungen jenes Präses selbst hervor. Man erinnere sich an das Schicksal der Motionen in Betreff der Bundesbeschlüsse, besonders daran, daß der Ausschuß, indem er zu schwanken begann, dem Ministerium gewisse Fragen vorlegte, deren Beantwortung wesentlich zur Berichtigung der Ansichten beitrug. Niemand wird und kann wohl darüber ungehalten seyn; im Gegentheil wird sich jeder Freund von Aufklärungen darüber gefreut und also das Anfragen des Ausschusses gebilligt haben. Der Präses desselben erklärte jedoch am 14. Juni in öffentlicher Kammer, als die Sache gelegentlich zur Sprache kam: „Er sey nicht dafür gewesen, Fragen an die Regierung zu richten; er habe erst dann mit dazu gestimmt, als die Majorität des Ausschusses es gewollt."

Diese Aeußerung ist gewiß merkwürdig, und verdient um so mehr Beachtung, als derjenige, der sie that, auch wirklich kein Blatt in die Kammer gebracht hat, das irgend von dem Wunsche einer Verständigung mit dem Ministerium des Innern zeugte. Den vollständigsten Beweis liefert aber der bekannte Bericht, den er selbst erstattete, über den Antrag auf Beschleunigung

der in §. 103. der Verf. Urkunde verheißenen Gesetzbücher.

Dieser Bericht hatte zur Aufgabe, die Kammer in Kenntniß alles dessen zu setzen, was seither in der verheißenen Gesetzgebung geschehen war, ferner Ansichten darüber mitzutheilen und Vorschläge zur Beschleunigung der Sache zu thun. Was den ersteren Punct, den wichtigsten, nämlich die Relation über das Geschehene und den jetzigen Bestand der Sache betrifft, so ließ sich in der That von keinem Mitgliede der Kammer etwas Genaueres darüber erwarten, als grade von dem Präsidium des Ausschusses, der früher im Ministerium selbst gesessen, und die Gesetzredactions-Commission mehrere Jahre dirigirt hatte. Durchaus bekannt mit dem Gegenstande konnte er theils aus eigner Erinnerung, theils durch ergänzende Erkundigungen bei dem Regierungscommissär, einen treuen historischen Ueberblick liefern, und wenn in etwa streitigen Puncten ein vorläufiger Austausch der Ideen zwischen Ausschuß und Ministerium veranlaßt war, die demnächstige Kammerdiscussion desto inhaltreicher und ersprießlicher machen. Wie fand sich aber die Erwartung getäuscht! Von so Vielem, was zu wissen nothwendig war, enthielt sein langer Vortrag so gut wie nichts — von Communicationen mit der Regierung keine Spur. Die Activität oder Passivität der ehemaligen Gesetzcommission in Schleier gehüllt — die wirklich schon fertigen Stücke der Gesetzcodexe, von deren Daseyn man wenigstens ungefähre Kunde hatte, gar nicht erwähnt — dagegen über den jämmerlichen Zustand der Justiz in Starkenburg und Oberhessen bitterlich geklagt — alle Schuld der Verzögerung dem Ministerium aufgebürdet — und schließlich die französischen

Institutionen und Codexe über Gebühr gepriesen, und zu dem Beschluß ermuntert, ihre Einführung sammt den hohen Gerichtskosten und Huissiers in Rheinhessen fürs ganze Land zu begehren. — Das war der Inhalt des Berichts, welcher die Anhänger der Faction in Entzücken versetzte und sofort möglichst im Lande verbreitet wurde.

So geht's dem Volke; wer ihm am meisten schmeichelt und goldne Berge verspricht, der führt es am meisten hinters Licht. Und hier wäre nicht das Volk draußen im Lande, sondern auch in der Residenz, und die zweite Kammer selbst getäuscht worden, wenn nicht das Ministerium den Gedanken faßte, der öffentlichen Discussion diesmal beizuwohnen und unaufgefordert die Aufklärungen mitzutheilen, welche der Ausschuß einzuholen geflissentlich vermieden hatte. Ein Regierungscommissär erschien in der Kammer und entwickelte klar und kurz, was unter den verschiedenen Ministerien seit 1816 für Verbesserung der Justiz und Anfertigung der Gesetzbücher geschehen sey, und nach welchen Ideen man ferner verfahren werde, um die Entwürfe der neuen Codices den Ständen demnächst vorlegen zu können. — Wie strenge Wahrheit in dieser Mittheilung herrschte, geht daraus hervor, daß sie der übermächtigen Rednermenge der Majorität gegenüber Stich hielt; und nur dem Schirme dieser Majorität verdankte der Berichterstatter, daß seine Beschämung weniger auffallend wurde.

Was man übrigens aus der ministeriellen Mittheilung ersah, dürfen wir als bekannt voraussetzen, da sie durch die Landeszeitung veröffentlicht worden. Doch mag der Abdruck eines damals erschienenen und in wenigere Hände gekommenen kurzen Artikels hier am rechten Orte seyn, weil er von einer Vergleichung der Rede

des Regierungscommissärs mit dem Ausschußberichte ein genaues Resultat liefert.

Chronik
dessen, was bisher in unserm Großherzogthum zur Einführung neuer Gesetzbücher geschehen *).

Durch eine Vergleichung der Rede des Herrn Geh. Staatsraths Knapp mit dem Ausschußberichte haben wir folgende kurze Chronik zu Stande gebracht, die dem Leser Stoff zum Denken darbieten wird.

1803. Verordnung, daß auf das preuß. Landrecht soll Rücksicht genommen werden.

1808. Rücksicht auf den Code Napoleon.

1816. Spricht sich das Ministerium, namentlich Herr Jaup, gegen den code civil und für das östreichische Gesetzbuch aus. — Gesetzgebungscommission, bestehend aus v. Grolman, Wernher und Floret.

1817. Verordnung über die Grundzüge der künftigen Justizverfassung, worin auch die Staatsprocuratur verheißen wird. — Jaup erklärte sich damals entschieden gegen das Institut der Huissiers und für beschränkte Mündlichkeit und Oeffentlichkeit.

1819. Verfahren bei Stadt- und Landgerichten ꝛc. wird vorläufig bekannt gemacht und die Trennung der Verwaltung von der Justiz beschlossen.

1820. Verfassungsurkunde, worin §. 103.

1821. Neue Gesetzcommission, bestehend aus Knapp, Floret u. a., die jedoch nicht aller übrigen Amtsgeschäfte entbunden sind. Hr. Knapp übernimmt den Criminalcodex. Außerdem wird die Stempel- und Taxordnung und ein Gesetz über Zwangsveräußerungen in Rheinhessen ausgearbeitet und ein Hypothekengesetz angebahnt.

1824. Hr. Knapp reicht einen vollständigen Entwurf des Straf-

*) In Nr. 33. des hessischen Volksfreundes von 1833.

gesetzbuches ein, nebst einem Aufsatz *) über die Nothwendigkeit baldiger Einführung von Gesetzbüchern. — Hr. Jaup kommt an die Spitze der Gesetzcommission, mit Entbindung von allen Amtsgeschäften. Man hofft die baldige Vorlage eines Civilgesetzbuchs.

1825. An die Stelle des austretenden Hrn. Knapp tritt Hr. G. Weber ein, jedoch mit Beibehaltung seiner Amtsgeschäfte am Hofgericht und Cassationshof.

1826. Das von Grolman u. A. ausgearbeitete Verfahren bei Stadt- und Landgerichten wird von der zweiten Ständekammer abgelehnt. — Gesetzentwurf über's Armenrecht, von Hrn. G. Weber.

1828. Hr. Jaup erklärt, daß er zu Abfassung von Gesetzbüchern nicht passe und tritt aus der Commission, um das Präsidium des provisorischen Cassationshofes zu übernehmen.

1830. Die ganze Commission wird aufgelöst. Das Ministerium läßt den Knapp'schen Entwurf des Strafgesetzbuchs durch Hrn. Mittermaier in Heidelberg begutachten, worauf Hr. Knapp ihn neu revidirt.

1831. Diese Revision wird dem Staatsrathe zur Prüfung übergeben, dessen Mitglieder ihre Bemerkungen machen. Hr. Jaup wird zum Referenten bestellt, hat aber bis Anfang des Landtags nichts referirt. — Herr Geh. St. R. Eigenbrot, mit dem Civilcodex (und zwar auf die Grundlage des Code Napoleon) beauftragt, arbeitet einstweilen, während er die nöthigen Notizen aus Rheinhessen erwartet, das Hypothekengesetz aus, das in 319 Artikeln bereits fertig geworden.

1833. Antrag in der zweiten Kammer auf Beschleunigung der Gesetzbücher. 6 Monate später erscheint der Ausschußbericht darüber ꝛc. ꝛc.

Diese Chronik mit einem Commentar zu begleiten, auch in die Schilderung der ungeheuren dreitägigen Gesetzgebungsdebatte einzugehen, möchte interessant seyn,

*) Das Treffliche dieses Aufsatzes hat der Ausschußbericht dadurch anerkannt, daß er Mehreres daraus sich wörtlich ohne Angabe des Ursprungs aneignete. Anmerk. des Chronisten.

doch unnöthig; wir haben genug gesagt, um die Wahrheit unsers dem zweiten Ausschuß gemachten Vorwurfs vollständig darzuthun.

Ob es auch im Plane des zweiten Ausschusses lag, über gewisse Motionen gar nicht zu berichten, oder ob nur die Auflösung des Landtags an ihrem Liegenbleiben Schuld war, wissen wir nicht. Doch wird erzählt, daß sich Jemand erkundigt habe, wann die Propositon der Staatsregierung wegen Abtretung der standesherrlichen Gerechtsame in Bezug auf Justiz-, Administrativ-, Lokal- und Forstpolizei und Consistorialverwaltung vorkommen werde; worauf er zur Antwort erhalten: dies werde schwerlich geschehen, da sie zu populär sey. —

Wir gehen nunmehr zu dem dritten, für die anderweitigen Gegenstände bestimmten, Ausschuß über. — Welches Talent, welche Gesinnungen zum Dienste der Faction er enthielt, davon können ein Paar Proben zeugen, die wir voranschicken.

Etwa 8 Wochen vor Beginn des Landtags war ein Herr * * gewählt, der nicht wählbar war. Vielleicht hätte er auf dem dunkel gewordenen Wege der Kapitalisten mit nachträglicher (was freilich auch nicht recht ist) Hinterlegung von 20,000 fl. Staatspapier durchschlüpfen können. Das wollt' er nicht. Er erklärte, seine Vermögensumstände ließen es nicht zu, bestand aber trotz dem darauf, daß seine sonnenklar ungültige, von ihm selbst dafür anerkannte Wahl, so lange gültig bleibe, bis die zweite Kammer versammelt sey und darüber entscheide.

Unsers Erachtens hätte die Regierung sogleich einschreiten und eine andre Wahl anordnen können. Sie that es nicht, sie überließ wirklich der auf den Anfang

Decembers einberufenen Kammer die Entscheidung. Ob nun der Gewählte hoffte, daß die Faction sogleich überwiegend seyn, daß sie das Wahlgesetz ändern und er kraft einer Aenderung auf ganz andre Bedingungen hin in die Kammer kommen werde — wir wissen es nicht. Soviel ist aber gewiß, daß die Kammer unmöglich anders entscheiden konnte, als: der Herr * * müsse erst das Unmögliche möglich machen, nämlich schon vor seiner Wahl 100 fl. Steuer gezahlt haben.

Er mochte dies Resultat zuletzt selber fürchten und schrieb unterm 11. Januar, er habe sich anders besonnen und ungeachtet seines Schreibens vom October [worin er erklärte, sich nicht wählbar machen zu wollen] nunmehr dennoch Güter zu 100 fl. Steuer angeschafft, hoffe also, daß seine Wahl dadurch gültig werde.

Der Referent des dritten Ausschusses sammt dem Präses desselben, und mehre gelehrte Juristen aus der Bewegungspartei, fanden dies Argument wirklich annehmbar und versuchten alles Ernstes, die Verf. Urk. und das Wahlgesetz zu Gunsten ihres Schützlings zu interpretiren, ungeachtet der unwiderleglichen Bestimmung des Gesetzes, daß der zu wählende, nicht der gewählte, 100 fl. directe Steuer zahlen müsse.

Wer den Bericht in dieser Sache und die Discussion darüber liest, kann sich einen Begriff von den alten Sophisten Athens machen. — Der gewählte Unwählbare kam übrigens aus einem andern Grunde nicht in die Kammer; der §. 60., oder vielmehr die Unvollständigkeit der Majorität, welcher damals noch ein Paar Stimmen fehlten, hinderte ihn daran, obschon auch über diesen zweiten Punct mit großem Aufwand von Dialectik aufs weitläuftigste berichtet und verhandelt wurde.

Die andre Probe: Vier oder 5 Gemeinden im Odenwalde, zum Theil stundenweit von einander entfernt, hatten bisher einen gemeinschaftlichen Kirchhof und behalfen sich kümmerlich damit. Mancherlei Unordnungen und die entschiedene Forderung der Gesundheitspolizei machten endlich die Anlage von Kirchhöfen in den einzelnen Gemeinden nöthig, und die Regierung unterstützte hierin ihren Lokalbeamten.

Dennoch ließen sich die Gemeinden zur Beschwerde bei der zweiten Kammer verleiten. Der dritte Ausschuß hatte zu berichten, und das Referat erhielt und übernahm — ein Mitglied, das schon früher als Advokat der Gemeinden in derselben Klagsache gearbeitet hatte. War dies paßlich? Nein. Indeß er referirte weitläuftigst, zum Theil den Acten widersprechend, und bezeichnete das Verfahren des Lokalbeamten als leidenschaftlich, die Verfügung der Regierung aber als einen Eingriff in die Privatrechte und Gewissensfreiheit (!) der Unterthanen. An Scheingründen, rührenden Ausrufen und Schilderungen, und was sonst zur processualischen Fechtkunst gehört, war nach Kräften nichts gespart, so daß mit Hülfe von Majoritätsrednern die Kammer vielleicht zur Billigung der Beschwerde bewogen worden wäre, wenn nicht ein durch leidenschaftlose Haltung ausgezeichneter Deputirter (auch ein Jurist doch nicht aus Gorgias Schule) die Acten genauer angesehen und das Irrige so hervorgehoben hätte, daß die Majorität [es war keine Lebensfrage] bongré malgré nicht umhin konnte, ihren Freund diesmal sinken und die Kirchhöfe frei zu lassen. —

Dies sind Objecte von weniger Bedeutung; was läßt sich aber an ihrer Behandlung erkennen? 1) eine un-

verholene Lust, an Verfassungsartikeln zu deuteln, wenn nicht für die Zukunft, doch nach Bedürfnissen des Augenblicks, 2) den Drang, aus den unschuldigsten Dingen Stoff zu Klagen gegen die Regierung zu ziehen; und 3) die leidige Angewöhnung, das ruhige Wesen einer Relation, das man von Berichterstattern verlangen muß, in das Leidenschaftliche einer Parteischrift umzuwandeln.

Unsre Leser mögen schließen, in welchem Licht diese Eigenschaften glänzen mußten, wenn sie bei wichtigeren Gelegenheiten berichtend und streitend auftraten, und wie trefflich sie vom zweiten Ausschusse zu Vorgefechten mit dem Ministerium und zur Bearbeitung der Kammer gebraucht werden konnten.

Das geschah denn auch in vollem Maaße. Petitionen und Motionen, was irgend von politischer Natur beim dritten Ausschusse einlief, wurde theils zu Schießmaterial, um die Staatsregierung zu bewerfen und einzuengen, theils zur Ausstreuung von Ansichten in und außer der Kammer, um den theoretischen Behauptungen des zweiten Ausschusses ein Fundament zu bilden, theils zu praktischen Belegen für die bereits als Kammerbeschlüsse ausgesprochenen Neuerungen benutzt. Die Klage zweier vom preußischen Gebiet ausgewiesenen Hessen, die Weidig'sche Verhaftung, drei Klagen nicht examinirter Studenten, 5 oder mehr Klagen von Zeitungsredactoren und Buchhändlern über Censurstriche und Journalverbote, eine Torfstichverfügung im starkenburger Ried, und selbst die Besetzung Rödelheims durch Bundestruppen — alles bot willkommenen Anlaß, um in bitterm schneidenden Tone die Regierung fahrlässig, willkührliebend, mit dem neuen Geiste der Freiheit unverträglich hinzustellen, und durch das zahllos ertönende

Wort „Verfassungsverletzung" den Glauben, sie sey wirklich kläglich verletzt und der Staat schon längst, ohne daß man es gewußt, durch despotische Ordonnanzen regiert, unumstößlich zu machen. — Es gelang nun allerdings, daß die Gemüther sich mehr erhitzten, doch reizte das unvorsichtige Uebertreiben auch zum Gelächter, und die Erinnerung eines gemäßigten Deputirten an den Hirten, der sich den übeln Spaß gemacht „der Wolf, der Wolf!" zu rufen, veranlaßte endlich die Aeußerung eines Stimmführers selbst: man möge etwas ökonomischer mit Anklagen zu Werk gehen.

Wie begierig man übrigens nach Gelegenheiten zu Angriffen suchte und Beschwerden aus dem Lande herbeiwünschte, um den Schießbedarf zu vermehren, sieht man aus folgender Thatsache: Unter den Papieren des in Folge des Frankfurter Attentats verhafteten Herrn S. fand sich ein Schreiben eines der nicht examinirten Studenten, worin es heißt, die Herrn Deputirten H. und E.*) hätten ihn ersucht, dafür zu sorgen, daß alle noch im ähnlichen Fall befindliche Candidaten bei der zweiten Kammer einkommen möchten.

Alles Unrichtige, Uebertriebene, Gehässige aus den Berichten dieses Ausschusses zusammenzustellen, wird man uns nicht zumuthen; unsre Schrift würde sonst zum Buch, und wer kann wissen, ob jenes Kammermitglied nicht Recht hat, das in der Preßfreiheitsdebatte seinen eignen Geschmack, der gegen Bücherlectüre und blos für leichte Blätter sey, dem gesammten Volke zuschrieb. Indeß wär' es nicht zu entschuldigen, wenn wir das Be-

*) Die Namen sind im Briefe ganz ausgeschrieben; wir geben nur die Anfangsbuchstaben.

nehmen des Ausschusses in Sachen einiger Studenten ganz mit Stillschweigen übergingen.

Nachdem der Bericht über zwei andre, wegen Verkehrs mit der Burschenschaft vom Examen ausgeschlossene Studiosen, eine heftige und unanständige Discussion herbeigeführt hatte, die in den gelesensten Blättern Deutschlands ahndungsvoll wiederhallte, so wurde einige Zeit nachher in Betreff eines dritten, des Herrn S. die traurige Scene wiederholt. Dieser junge Mann war früher einmal relegirt und unterm Vorbehalt der Vermeidung aller und jeder Theilnahme an der Burschenschaft begnadigt worden. Dies scheint er nicht befolgt zu haben, da der Universitäts-Canzler in seinem Zeugnisse Thatsachen anführt, die auf fortgesetzte Verbindungen mit der Burschenschaft schließen lassen.

Ein solches Zeugniß war nun schon an und für sich geeignet, die Bewegungspartei in übeln Humor zu setzen. Hier kam noch ein besonderer Umstand hinzu, um den Ausbruch desselben zu verstärken. Der Canzler hatte nämlich auf die Einsprache des S., daß einige der bemerkten Thatsachen nicht ihm sondern seinem Bruder zur Last fielen, also eine Verwechselung der Vornamen stattgefunden, das Zeugniß rectificirt. In der Beschwerdeschrift des S. war nun diese Rectificirung des Irrthums sorgfältigst angeführt, jedoch ohne der natürlichen unverfänglichen Ursache, nämlich der Namensverwechselung, auch nur mit einer Sylbe zu erwähnen; und da der Ausschußreferent es versäumt oder nicht für gut gefunden hatte, sich die nöthigen Aufschlüsse zu verschaffen, so kam die Wahrheit in der Kammer nicht zur Sprache. Es dominirten also ohne Hinderniß die Vorstellungen von Nachlässig-

keit und Willkühr in Ausstellung von Zeugnissen, von geheimer Angeberei, Unterdrückung der Jugend, Gefährdung der Gewerbfreiheit (sic), Verletzung der Verfassung (sic) u. s. w. Das Wort „schlecht" gehörte bald zu den gelindesten, und namentlich suchte der Abgeordnete * * * diesmal sich selbst zu überbieten, indem er von „Abschaum der Popülace" sprach und sich in den schmähendsten Ausdrücken gegen den Universitäts-Canzler ergoß, dem nach wenig Tagen ein andrer Deputirter, der tüchtig mitgetobt aber zur Besinnung gekommen, die Satisfaction gab, ihn öffentlich einen zwar strengen aber rechtlichen und höchst unparteiischen Staatsbeamten zu nennen.

Ein zu Darmstadt erschienenes Blatt erzählte, daß während jener Schimpfscene Jemand unter den Zuhörern auf der Gallerie seinem Nachbar zugeflüstert habe: „Sollte man nicht bei aller Freisinnigkeit gleich Lust bekommen, ein Aristokrat zu werden? Welche Vorboten der Pöbelherrschaft!" —

Solch Unheil richtete die Leidenschaftlichkeit des Ausschußberichtes an, und — noch nicht genug, denn bald darauf gab es eine widerliche Discussion in der Kammer, wo bei Verlesung des Protokolls sich fand, daß die zwei ärgsten Redner jenes unglücklichen Tags die ihnen zur Correctur zugestellten Protokollblätter, worauf ihre Ausfälle standen, nicht etwa corrigirt, sondern ganz zurück behalten und andre substituirt hatten. Einige verlangten Herstellung des Originaltextes, andre suchten den Inculpirten zu helfen, indem sie behaupteten, die Protokolle bedürften keine Glaubwürdigkeit. Und dabei blieb's.

Auch die Geschichte mit dem „Volksboten" gehört

hieher. Dies periodische Blatt erschien in Offenbach zu Anfange des Landtags und beabsichtigte in populärem ansprechenden Styl das Volk für die Lehren des Demokratismus und der neuesten französirten Deutschthümler empfänglich zu machen. Da nun die Staatsregierung dem Verleger (Brede'sche Buchhandlung) nur unter gewissen Bedingungen die Concession ertheilt hatte, jene aber nicht erfüllt wurden, so nahm sie nach einigen fruchtlosen Mahnungen die Concession zurück. Ob nun gleich der Redacteur in einer darauf folgenden Broschüre (Testament des Volksboten) keck erklärte, daß er wohl die Bedingungen stillschweigend angenommen, aber sogleich bei sich beschlossen habe, „sie nicht halten zu wollen", so glaubte die Brede'sche Buchhandlung dennoch, voll Vertrauen auf den dritten Ausschuß und auf die bekannte Majorität, eine Beschwerde bei der zweiten Kammer einsenden zu können. Und — Schmach genug für die Kammer — sie erreichte insoweit ihren Zweck, daß sich der Referent ihrer aufs lebhafteste annahm, daß wiederum gegen Censur und Concessionen als Verfassungswidrigkeiten fulminirt und — wenn auch wie natürlich erfolglos — doch gegen die Staatsregierung abgestimmt wurde.

Vergebens erhoben sich bei dieser, wie bei ähnlichen Gelegenheiten, kräftige Stimmen aus der Minorität gegen das Irrige und Sophistische der vorgebrachten Ansichten; vergebens las einer aus der Minorität das von dem Berichterstatter nicht mitgetheilte Geständniß des Redacteurs vor, und rief der Kammer zu: „Was bedarf es noch der Discussion! der Mann spricht sich selbst sein Urtheil, und ich möchte den rechtlichen Richter sehen, der nicht auf der Stelle entschiede: es ist

ihm recht geschehen, die Beschwerde muß verworfen werden!" — Die Majorität hatte kein Gefühl dafür, sie entschied anders.

Es ist niederschlagend, wenn man an solche Debatten, an die Behandlungsweise solcher Gegenstände zurückdenkt. Sie lieferten den Vorgeschmack dessen, was uns bevorsteht, wenn je die Verständigen und Besitzenden im Volke sich von den Umtrieblern bestricken lassen und die Regierungen Deutschlands die Oberhand verlieren sollten. Wehe unsern friedlichen wohlbebauten Gauen, unsern betriebsamen Städten und Flecken, wenn die von den Freunden der Propaganda und leider auch von manchen gutmüthigen aber unerfahrnen und bethörten Leuten so ersehnte „Stunde der Wiedergeburt Deutschlands" schlagen sollte! sie würde eine furchtbare Sturmglocke seyn, nicht zum Löschen, sondern zum Anzünden und zum Verbreiten unsäglichen Elends. — Hatte doch der Berichterstatter des Ausschusses die Verwegenheit, die Tendenz des frevelhaften Volksboten nicht eben schuldig zu finden und seinem Berichte ein „Mährchen der Freiheit" aus jenem Blatte einzuflechten, das — trotz seines gegen unsre Bundesfürsten gerichteten, jedes deutsch fühlende Herz empörenden Inhalts — wohlgefällig recitirt, von Stimmführern der Majorität wohlgefällig vernommen, und somit von neuem durch den Druck verbreitet wurde! Ein Fingerzeig auf die möglichen Declamationen der Partei, wenn die Berichte in Betreff des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 zur Berathung gekommen wären; weshalb schon aus diesem Grunde eine Auflösung der Kammer immer nöthiger schien. —

Factionen schreiten, wo sie Luft bekommen, rasch vorwärts. Unsre Demokraten ließen im Verlaufe des

Landtags, durch ihre vermeintlichen Triumphe im Reden und Abstimmen betäubt, immer mehr ihr Innerstes durchblicken. Die obere Kammer*) kümmerte sie immer weniger, je mehr der reine Begriff landständischer Wirksamkeit sich in Nebel hüllte. Wie sie keck genug sich selber eine vorzügliche Intelligenz zuschrieben, so begannen sie auch ihre Majoritäts-Aussprüche als Dictate, wenigstens als ächte Auctoritäten, für den Staat hinzustellen.

Der dritte Ausschuß blieb hierin nicht zurück. In Bezug auf den Student S. wunderte er sich über die Hartnäckigkeit der Minister, auch diesem das Examen zu verweigern, da doch unlängst die höchste Mißbilligung der zweiten Kammer über solche Verweigerungen ausgesprochen worden. — Ehe also noch die erste Kammer in gleicher Sache entschied, sollte schon das bloße Wort der zweiten der Regierung imponiren, ja ihr gebieten. Bei mehreren Gelegenheiten kam diese der Verfassung wahrlich sehr fremde Anmaßung zu Tag; und da auf dem Landtage so argumentirt wurde, war es kaum einer Zeitung zu verdenken, wenn sie gleich practischen Gebrauch davon machte. So findet sich in einer der Censurbeschwerden, womit der Beobachter in Hessen die zweite Kammer versorgte, folgende merkwür-

*) Man skoptisirte über sie dann und wann, ließ sich anzüglich über das Princip der Erhaltung aus und nannte ihre Politik die leichte Kunst mit dem Strom zu schwimmen. Daß diese Kunst leicht ist, ist richtig, daß sie aber grade nicht von den Freunden der Erhaltung, sondern von den Anhängern der Sturmpartei, die im radicalen Strome fortschwimmen oder sich ihm passiv hingeben, eigentlich geübt wird, ist eben so gewiß.

dige Stelle: „Wenn auch diese hohe Versammlung nur „unbedingt die Censur und Concessionsbeschränkung für „verfassungswidrig erklärt, so gewährt doch schon dieses „dem Journalisten einen Stützpunct, so daß er sich „um die Censur als etwas Ungesetzliches nicht „zu kümmern braucht und es abwarten kann, „ob ihn die Gerichte dafür bestrafen werden."

Wir bitten, diese Stelle zweimal zu lesen, um sich recht klar vorzustellen, von welcher Natur die Gesetzlichkeit ist, die unsre Freiheitshelden unabläßig im Munde führen. Während grade sie die Achtung vor Recht und Ordnung mit Füßen treten, schreien sie nach Gesetzlichkeit, ungefähr wie jener pick-pocket, der eine begeisterte Lobrede auf die Ehrlichkeit hielt und unterdeß dem horchenden Zuhörer die Uhr aus der Tasche zog. Freilich werden die Herrn dagegen protestiren, es bleibt aber nichtsdestoweniger wahr; denn was sie zur Verbrämung oder gar Vertheidigung ihres Thuns vorbringen, geht immer nur auf Sophismen hinaus, und zwar vorzüglich auf die Lehre, daß die zweite Kammer die öffentliche Meinung, den Willen des Volks repräsentire, der Wille des Volks aber eigentlich souverain sey.

Eine sonderbare Irrlehre, so oft nachgebetet und so selten geprüft. Es wird nicht übel seyn, etwas dabei zu verweilen.

Wer ist denn das Volk? Etwa Bauern und Gewerbtreibende allein, oder gehören nicht auch Adel, Gelehrte, Beamtenpersonal, Standesherrn und Staatsregierung mit dazu? Wir dächten — alle. Und wo findet sich nun der Wille dieser Gesammtmasse? doch gewiß in den sämmtlichen hunderttausend einzelnen Willen dieser Masse, die man allzumal in jedem einzelnen

Puncte von Verwaltungs-, Justiz-, Gesetzgebungs- und politischen Sachen sorgfältig abhören und aufzeichnen und gegeneinander abwägen müßte, um das Facit ziehen zu können. — Läßt sich dies machen? Unmöglich; und wenn sichs machen ließe, so ist doch anzunehmen, daß bei weitem die Mehrheit kein richtiges Urtheil hat, folglich nicht das Rechte wollen kann, also im Facit sämmtlicher Willen das Unrichtige und Unrechte ein Uebergewicht haben würde. Das ist klar.

„Aber, erwidert Jemand, man versteht auch unter Volk nur die Gebildeten, oder doch die Gebildeten jedes Standes." — Ah, das klingt schon anders, die Herren sprechen also vom Volk, meinen aber nicht das Volk, sondern nur eine Abtheilung, die Minorität desselben. Und wie finden wir diese heraus? soll ein unparteiischer Engel des Herrn herumgeschickt werden, der sie sortirt und mit Zeichen versieht: du bist einer, du bist keiner, du bist auch keiner, du wieder einer u. s. w.? — „Nun, entgegnet man, das geht freilich nicht, wir wollen auch die Gebildeten nicht ausscheiden; allein der Wille des Volks giebt sich doch durch die Wahl der Abgeordneten, der Wahlmänner, der Deputirten kund, wenn nämlich die Wahl frei ist." —

Frei seyn, das ist wieder eine Clausel; doch zugestanden, die Wahlen könnten von allerlei Einflüssen, Umtrieben, Interessen, Leidenschaften, Dummheiten u. s. w. sich frei halten, — geht denn wirklich das Facit aller Willensmeinungen der wählenden Menge in die Abgeordneten, und durch diese in die Wahlmänner, und zuletzt durch die Deputirten wie durch elektrische Leiter auf den Landtag über? Kein Mensch wird dieses bejahen; und wird es verneint, so repräsentiren auch die Deputirten jenen allgemeinen Willen nicht.

„Das wäre! ruft einer, man nennt sie doch Repräsentanten des Volks.“ — Ja dieser und jener nennt sie so, sie sind es aber nicht. Der Ambassadeur, der seines Fürsten Willen an einem fremden Hofe ausspricht, der fortwährend mit Instructionen dazu versehen wird, ist eher ein Repräsentant, er repräsentirt seinen Herrn, er soll ihn wenigstens repräsentiren. Unsre Deputirte bekommen aber keine Instruction, werden an keine gebunden, sind sie also Repräsentanten? — „Freilich wahr, und schlimm zugleich, drum sollten sie eigentlich Instructionen bekommen, um wirklich zu repräsentiren.“ — O wie komisch! was würde das für eine Instructionsmacherei geben! Der Deputirte bekäme sie von den Wahlmännern, diese von den Bevollmächtigten, diese von ihrer Committentenmenge. Welche unendliche Debatten aller dieser Versammlungen, um ihren Willen ins Reine zu bringen! Und was das für ein Facit wäre, haben wir eben gesehen.

„Dagegen wäre indeß noch viel einzuwenden“ — Und was? — „Daß z. B. ein Deputirter mit seinen Wahlmännern übereinstimmen, und daß er sich an die öffentliche Meinung halten muß. Der ist er unterthan, und spricht er sie aus, so repräsentirt er das Volk. Das Volk ist zufrieden wenn die öffentliche Meinung durchdringt, wenn die Regierung ihr folgt, wenn“ — —

Genug, genug. Da kommen wir auf den andern Theil der Irrlehre, die so gewaltig in den Köpfen spukt. Indeß geben wir zuerst zu, daß der Deputirte ganz natürlich die besondern Localbedürfnisse des Bezirks oder der Stadt, die ihn wählte, berücksichtigt, und daß seine Gesinnungen den Wahlmännern recht und lieb seyn werden, sonst hätt' er ja ihr Vertrauen

nicht. Allein die öffentliche Meinung — wo ist diese Meinung? Es giebt der Meinungen viele, und wo sie durch Reden und Schriften sich öffentlich äußern, sind sie auch öffentliche. In Frankreich zählte man neulich 12 besonders herrschende öffentliche Meinungen; zu welcher von diesen 12 sollte der Deputirte sich bekennen? Etwa zu der lautesten als der wahrscheinlich verbreitetsten? Wir wissen aber, daß oft die verwegensten Menschen das lauteste Geschrei machen, wir wissen, daß die Mode herrscht in den Meinungen wie in den Kleidern. Soll der Deputirte also, von dem man Ueberlegung, Einsicht, Besonnenheit, Wahrhaftigkeit verlangt, die wandelbare Mode mitmachen? wie ein Wetterhahn sich nach dem herrschenden Winde drehen, oder bequem mit dem Strome schwimmen? soll er hinhorchen, welches das lauteste Geschrei ist, und mit in dieses Geschrei einfallen? Die Herrn Voyer d'Argenson und Audry de Puyraveau haben dies freilich in der französischen Deputirtenkammer bejaht, aber auch den gerechten Unwillen aller Verständigen gegen sich aufgereizt. Also fort mit der Lehre vom sklavischen Gehorsam vor öffentlichen Meinungen. Der Deputirte steht höher da.

„Und dennoch fragt sich's, woher es kommt, daß die Ansicht von der Gewalt der öffentlichen Meinung so allgemein ist. Die größten, die freiesten Schriftsteller behaupten und behaupteten ja von jeher, daß man diese Gewalt sorgfältig beachten, sich nicht übereilt ihr widersetzen solle." — Ganz recht, das soll man auch nicht; doch wohlverstanden, diese Herrn sprachen nicht von einer, nicht etwa von der lautesten, sondern überhaupt von öffentlichen Meinungen. Sie sämmtlich hat der erfahrne, vorsichtige, mit der Bildung seiner Zeit fortge-

schrittene, auf die geistigen und politischen Bedürfnisse des Staats achtende Staatsmann, Landstand und politische Schriftsteller gar sehr ins Auge zu fassen und nach Grund und Ungrund zu prüfen, wenn er wissen will, was wirklich noth thut, worin nachzugeben, worin zu beharren sey. Insofern üben also öffentliche Meinungen einen bedeutenden Einfluß aus, dem Niemand sich blindlings entziehen, aber auch nicht blindlings sich hingeben darf. Beides wäre gleich thöricht, gleich verderblich. Es giebt nur Einen Glauben, dem sich der Verstand in Demuth gefangen geben soll und muß — der religiöse. Hiemit wird man doch das Gewirr der öffentlichen Meinung nicht al pari setzen wollen, die höchst irdischer Natur heute so und morgen anders aussieht, die kaum so oft mit wahren als mit eingebildeten Bedürfnissen zu thun hat, bald irrig bald richtig, bald krank bald gesund ist. Das will geprüft und gewürdigt seyn.

Wenn Jemand nun z. B. sagt: die öffentliche Meinung verlangt, daß die Stände unnöthige Geldforderungen einer Regierung, d. h. alles was über Bedarf und Schicklichkeit hinausgeht, verweigern, — so pflichten wir ganz bei, weil es verfassungsmäßig und gerecht ist. Wenn es aber heißt: wir können auch das gesammte Budget verwerfen! so mag das vielleicht die Meinung einer Partei, vielleicht eine sogenannte öffentliche seyn; gewiß ist sie aber sehr irrig an sich, und widerstrebt unsrer Verfassung wie dem Bundesgesetze. Der verständige Abgeordnete hört so unverständiges Geschwätz nur an, um es zu kennen und den Staat vor seiner verderblichen Wirkung bewahren zu helfen.

Ueberhaupt, was kann das Volk wünschen? Nichts

als daß seine Regierung und deren Berather ihre Schuldigkeit thun mögen. Dazu gehört aber wahrhaftig nicht, daß sie vor jenem Hirngespinnste, das aus den widersprechendsten Tönen und Begehrungen zusammengesetzt ist, und im Wörterbuch der Radicalen „Volkswille" heißt, sich beugen sollen. Grade weil das Volk nicht regieren kann, sondern regiert werden muß, giebt es Regenten; und weil nur wenige Menschen aus der Masse zum Rathschlagen gemacht sind, giebt es eigne berathende Körper. Die Masse kann nicht berathen, und nichts wäre störender, frevelhafter, als sie aus ihren Beschäftigungen reißen, sie in die sogenannte politische Lebendigkeit versetzen, ihren Willen (auch wenn dies möglich wäre) aufspüren und als Gesetz proclamiren zu wollen. Nur der paradoxe Rousseau hatte Einfälle der Art. Läßt er doch in der fingirten Republik seines contrat social jedes Jahr das Volk zusammen berufen und ganz ernsthaft vom Präsidium befragen: „Ist das souveraine Volk mit den Gesetzen zufrieden oder befiehlt es andre? Ist das souveraine Volk des Willens, daß auch im nächsten Jahre die Verfassung dauern oder eine neue gemacht werden soll? u. s. w."

Zum Glück ist der Deutsche zu verständig, und die Probe, einige von Rousseaus Träumen zu verwirklichen, schon vor 40 Jahren so vollständig schlecht ausgefallen, daß höchstens Schwärmer, Frevler und Unbärtige noch an eine zweite denken. Wer nicht unter diese Rubrik gehört, möchte schwerlich danach verlangen. Uns z. B. ist ein monarchischer Souverain mit zwei Kammern unendlich lieber, als die Rousseau'sche Souverainität eines kannegießernden nichtsthuerischen, allerlei Einflüssen ehrgeiziger und speculirender Köpfe preisgegebnen Vol-

kes, das sich am Ende, der innern Zerwürfniß müde, dem ersten besten Despoten in die Arme wirft. Deutlich einsehend, was wir politisch besitzen und was dem Volke wahrhaft frommt, erfreuen wir uns unsrer Verfassung, worin für Recht und Ordnung, für's Fortschreiten zum Bessern im Staate gesorgt, und kein Umsichgreifen erheblicher Mißbräuche, keine Willkührherrschaft, keine Tyrannei zu fürchten ist. Was noth thut, kann den Kammern und den landesherrlichen Collegien nicht verborgen bleiben, es findet seinen Weg in ihre Berathungen. Was irgend öffentlich gemeint wird, Gescheidtes und Einfältiges, kommt zur Prüfung; keine Meinung gebietet, doch alle werden nach ihrem Werth und Unwerth beachtet.

Wie thöricht also — wenn man die Sache recht bedenkt — von der Unfehlbarkeit und nothwendigen Herrschaft der öffentlichen Meinung, wie thöricht von einer Volkskammer, von einer Volkssouverainität zu reden! und welch ein Fehlgriff war es, wenn unsre Majorität ihre Hauptunternehmungen auf so luftige haltlose Begriffe stützte! Daß die Herren auch das Fundament derselben wenig oder gar nicht untersucht hatten, ist klar; man sieht es aus vielen ihrer Aeußerungen, die sich gradezu einander widersprachen.

So sagte einer einmal: „Ich glaube, wenn meine Motion [in Betreff der Anzahl der Advokaten] auch in der Kammer durchfällt, daß sie nicht im Lande durchfallen wird.“ — Dies hieß wahrscheinlich so viel als: Ja, N. N. kenne die öffentliche Meinung, und Ihr, meine Collegen, verletzt sie, wenn Ihr nicht beistimmt. — Da nun die Motion als untauglich (denn sie bezweckte eine Advokaten-Ueberschwemmung, die niemand wünscht)

wirklich durchfiel, so hatte entweder die Kammer die öffentliche Meinung nicht gekannt, oder der Antragsteller sie blos zu kennen geheuchelt und als bequeme Trugwaffe zu Hülfe genommen. Ueberdem gab er hinreichend mit seinem „Ich glaube ꝛc." zu verstehen, daß er die Kammer keineswegs für eine Repräsentantin der öffentlichen Meinung hielt.

Ein andrer behauptete (in der Debatte über die Geschäftsordnung): „Von der Kammer dürfen nicht bloße Ausschüsse anwesend seyn, denn in ihrem Zusammen allein stellt sie die öffentliche Meinung dar." In der Debatte über §. 103. war derselbe Redner ganz andrer Meinung: „Ich, rief er, ich spreche jetzt scharf aus, was das Volk über die Ansicht der Regierung in der verheißenen Gesetzgebung denkt, und was es will. Diesem Willen darf man nicht widerstehen *)." — Die

*) Von ähnlichen Widersprüchen im Schooße der Majorität ließe sich eine stattliche Sammlung machen. Wir wollen hier nur ein Paar noch mittheilen.

So hieß es einmal: „Das natürliche oder Vernunftrecht hat die Vorhand." Ein andermal: „Alle Theorie muß hinter der Erfahrung zurückstehen."

Gestern hieß es: „Das Schachern und Hausiren muß beschränkt werden, denn in allen Ländern giebt es Beschränkungen." Und heute: „Ist es nicht arg, daß es noch Beschränkungen und Privilegien giebt?"

Dergleichen kam aus einem und demselben Munde. So sagte ein Redner: „Richter stehen wie Götter da und dürfen vom Volke nicht als Verfolger betrachtet werden; drum ist das Institut der Huissiers nöthig." — Und in demselben Vortrage: „Geschworne urtheilen unbefangener als Richter, denn diese sind einseitig und hängen an veränderlichen Systemen; drum muß die Jury eingeführt werden." — Wie

Kammer sollte also nicht dem Gewicht der Gründe, sondern einer Meinung weichen, die der Redner, vielleicht wie der obige, weil er sie eben brauchte, als die sogenannte „öffentliche", als den „Willen des Volkes", aufzustellen beliebte.

Wie verschieden davon klang der Ausspruch eines Dritten (in der Hausirdebatte): „Ich halte es für unrecht und meinem Eide widersprechend, wenn ich selbst durch das Schreien von 9/10 der Unterthanen mich bewegen lassen wollte, meiner eignen Ansicht zuwider zu urtheilen und zu stimmen." — Schade daß ein so richtiges männliches Wort nur wie ein Meteor aufflog, und das alte Düster wieder wie vorher über den Begriff von der öffentlichen Meinung und vom Willen des Volkes zusammenschlug! Die Bewegungsmänner wußten indeß recht gut, daß ihre Reden und Beschlüsse

---

nur die Geschwornen so plötzlich über die Götter sich erheben konnten!

Der Begriff „Unabhängigkeit der Gerichte" gab besonders Anlaß zu Verwickelungen und Widersprüchen. Während man die Richter „gänzlich unabhängig" von der Regierung haben wollte, mußte man zugestehen, daß sie eben so gut wie Geschworne Parteieinflüssen unterliegen könnten. Sollten sie vom Volke gewählt werden, wie in Frankreich 1791? Vielleicht, und doch sehr unangenehm für die Richter selbst. Wohin nun mit der gänzlichen Unabhängigkeit? Das Ding war kritisch, denn wie sollte der eigentliche Zweck, die Richter auf irgend eine Weise über die Regierung zu setzen, erreicht werden? Der „Beobachter Nr. 43." sagte am deutlichsten heraus, was man begehrte: „Hätten unsre Gerichte gänzliche Unabhängigkeit, so würde sich Niemand der Censur unterworfen haben, weil Niemand ihn dazu gezwungen hätte."

nicht Kinder einer herrschenden Meinung waren; im Gegentheil sollten sie erst eine solche erzeugen. Ohne Umschweife that sich dies öfters kund, z. B. in der Gesetzgebungsdebatte, wo ein prophetischer Stentor rief: „Der Geist, welchen diese Kammer im Volke verbreitet hat, wird gewiß nicht untergehen, und die nächste Kammer wird Zeugniß davon geben."

Der arme leichtgläubige große Haufen! Seine soi disant besten Freunde, seine Verehrer, die ihm Weihrauch streuen mit vollen Händen, betrachten ihn wie Teig und Thon, worin man herum knetet. Er gilt ihnen so viel als ein Erdenkloß; sie suchen ihm den Geist einzublasen, den er athmen, und mit den Farben anzustreichen, die er tragen soll, und rufen dann mit drohendem Entzücken: Seht, unsre Farbe ist nicht unsre, sondern des Volkes Farbe, und unser Geist ist des Volkes Geist! — Wer will auch läugnen, daß ein solches Schöpfungsstück schon oft genug den Factionen in alter und neuer Zeit gelungen ist? Unser Prophet wenigstens könnte zum Theil Recht behalten, besonders wenn auch das Volk Recht hat, das (satyrisch gegen sich selbst) grade ihn seinen Kammermacher nennt, wie weiland die Engländer in den Kriegen der rothen und weißen Rose ihren kingmaker hatten.

Geist der Kammer — hilf Himmel, wenn er ganz und gar mit all seinem widerspenstigen Geblüt unsern hessischen Landsleuten eingeimpft würde! Uns schaudert vor solcher Epidemie. Denn wie und in welchem Theile man ihn auch betrachten mag, er könnte Gesundes nur zerrütten, nicht aufregen und fördern.

Vielleicht dachte auch der Prophet, als er seine Verkündigung aussprach, an nichts weiter als an den Gang

der Discussion, woran er eben Theil nahm, und war blos entzückt von der geistreichen zweckmäßigen Berathungsart der Kammermajorität. Ach, wie verschieden ist der Geschmack! Wir unsers Orts müßten bedauern, wenn diese Berathungsart herrschend, wenn sie zum Muster deutscher Ständemitglieder würde, und die Jugend sich an ihr heranbildete. Bei politischen und staatsrechtlichen Debatten, jederzeit wo es die Zwecke der Partei galt, fand überhaupt so gut wie keine Berathung statt; vorher übereingekommen, was man verfechten und was man angreifen wollte, gab man nur Declamationen zum Besten. Entgegengesetzte Meinungen wurden ohne Prüfung über Bord geworfen, oder von der queue der Partei mit etwas Gift und Anzüglichkeiten besprützt, um den Satz zu bewähren:

Leicht stellt sich, wo die Gründe fehlen,
Der Aerger und die Unart ein.

Von „parlamentarischem Tact" hörten wir zwar öfters die Herrn reden; gesehen haben wir ihn aber selten. Man muß indeß nicht unbillig seyn und in Neulingen schon Meister vom Stuhle erblicken wollen. Advokaten z. B. die die Fehler des französischen Plädirens angenommen, können ihre Manier, mit Gründen und noch mehr mit Ungründen gewaffnet, sobald nur der Anfangssatz vom Stapel gelaufen, auf die offene See des Wortschwalls ins Endlose hinaus zu fahren, unmöglich ohne die größte Anstrengung, ohne eine Art Umkehrung ihrer Natur ablegen. Eben so wird man einem jungen in politische Doctrinen verlornen Manne es nicht zu hoch anrechnen, wenn er seine Lieblingssachen in zwei- und mehrstündigen Vorträgen, mitunter ohne gehörige Veranlassung, zu Markte bringt, und um

so weniger, je unklarer er sich noch selbst ist. Mit Gelehrten, denen noch der Katheder ton anklebt, ist es das Gleiche; man muß Geduld haben, wenn es ihnen schwer wird, ihre Dissertationen und Compendien zu Haus zu lassen, und ihre Reden vom Schlepp der Citate und Vorlesungen zu befreien. Freilich erregen solche Redebandwürmer, gleich den physischen, in den Zuhörern ein fühlbares Unbehagen, indeß läßt sich's schon aushalten, wenn es nicht zu oft kommt. Leider kam es aber zu oft, da die Majorität durch überflüssige viele Reden ihren leicht zu erringenden Siegen den Schein von Kampf und Mühe geben zu müssen glaubte; wozu die Eitelkeit, sich reden zu hören oder doch im nächsten Parteiblatt unter den Sprechern genannt zu seyn, nicht wenig beitrug.

Daß es parlamentarischer wäre, diese Eitelkeit zu mäßigen und nur ein Paar Sprecher von gleicher Ansicht sich produciren zu lassen, hatte man noch nicht aufgefaßt. Ihrer 12 und mehr trugen oft fast dasselbe vor, so daß einmal ein geistvoller Zuhörer beim Weggehen äußerte: „Mein Trommelfell ist hin. Immer die gleiche Melodie, nur auf verschiedenen Instrumenten mehr und minder falsch abgespielt, erst auf der Geige, dann auf der Trompete, dann auf dem Horn, auf der Strohfiedel, und zuletzt gar auf dem Dudelsack."

Im brittischen Parlamente kommt solche Spießbürgerlichkeit nicht vor. Da nun unsre Kammermatadore gern Britten seyn wollten, so hätten sie hierin nachahmen sollen, nicht aber in Formen und Bräuchen, die ihnen nur komisch standen. Kündigt z. B. ein Parlamentsglied an, daß es die Minister fragen werde, ob

das Cabinet von St. James nichts in Bezug auf den Tractat zwischen Rußland und der Pforte thun werde; so brachte man bei uns — wie großartig! — den Antrag in die Kammer, wissen zu wollen, warum der Bund (der einer Ständekammer doch keine Rechenschaft schuldig ist) Preußen und nicht Hessen in Rödelheim einquartirt habe. — Fragt ein gentleman des Unterhauses den ehrenwerthen Lord Palmerston wie es zugehe, daß Ancona noch immer in französischen Händen sey; so wandte sich bei uns ein Stimmführer an den gegenwärtigen Regierungscommissär und stellte feierlich die antiquarische Examenfrage: „ob das Geschwornengericht schon ein altgermanisches Institut gewesen oder nicht? worauf er Antwort verlange."

Das sind nun im Grunde Kleinigkeiten, unparlamentarisches Gestolper; wie soll man es aber nennen, wenn dasselbe ausgezeichnete Kammermitglied sagte: „Ich hatte in meinem Amte den Auftrag, eine Instruction für Bürgermeister auszuarbeiten. Es wäre mir auch nicht schwer gewesen, eine zu machen, die Hand und Fuß gehabt, die mindestens hätte stehn und gehn können; ich habe aber keine geliefert, weil ich nicht wollte." — Ein herrliches Beispiel für andre Verwaltungsbeamte, die sich unstreitig in ähnlichen Fällen darauf berufen werden!

Stellt man damit den dictatorischen Ausspruch des zweiten Ausschusses zusammen: „daß die Verbote der Associationen und der Zweibrücker Preßunterstützung unnöthigerweise die Freiheit beschränkten und nach Ende des Landtags null und nichtig seyen" — ferner die Behauptung „daß den Richtern im Land zu entscheiden obliege, welchen Verordnungen des Staats man zu ge-

horchen habe und welchen nicht" — ferner die Lobesworte, die der Burschenschaft gezollt, und den Fluch, womit die Regierungen belegt wurden, die sich „durch Studentenexcesse zu ernsten Maßregeln verleiten ließen" — ferner die warme Theilnahme an dem „Nicht schuldig" der Landauer Jury, welches dem einen Redner als Ausdruck eines richtig geleiteten Gefühls, dem andern als Ausspruch der ganzen Provinz Rheinbaiern erschien, u. s. w. — so wird man den Segen des Friedens, der Ordnung und Gesetzlichkeit ermessen können, den der Kammergeist, wenn die Verkündigung sich erfüllte, über das Großherzogthum Hessen verbreiten müßte.

Und zugleich, welche Herzlosigkeit in Bezug auf das gemeinsame Vaterland! Wenn auch hin und wieder, selbst in der Adresse, etwas vom Stolz des deutschen Mannes aufschimmerte, so wurd' es doch erstickt von einem Wuste undeutscher Ansichten und Begehrungen. Diese hatten die Oberhand; kaum ausgesprochen, wurden sie von den Blättern der Partei auf Windesflügeln, wie giftiger Samen, über Darmstadt hinaus geweht. „Deutschlands Einheit" — nichts als eine Phrase, und noch dazu mattherzig aufgetischt, während alles, was auf Zerwürfniß, nicht auf Einigkeit der Deutschen abzielte, sich kräftiger vernehmen ließ. Warm von ihren ausländischen Theorien und eignen Interessen, stand die Faction kalt vor dem herrlichen Bilde des großen Vaterlands. Kaum eine Idee von der Belebung deutscher Nationalität durch Annäherung einheimischer Institutionen und Bräuche, durch Förderung der Bruderliebe unter den deutschen Staaten, durch vermehrte Hochachtung vor der Gewalt des deutschen Bundes. Wie konnte sie auch empfänglich dafür seyn, da ihre Zwecke

und die des Bundes sich direct entgegengesetzt sind! Daher die Hartnäckigkeit, womit sie die triste hölzerne Vorstellung von der blos völkerrechtlichen Art des Bundes festhielten; daher die feindseligen Blicke auf Preußen, und die freundlichen auf Frankreich.

Wahrhaft kläglich war es anzuhören, wie ein Matador der Faction behauptete: „die hessische Nationalehre sey gekränkt, weil fremde Truppen Rödelheim besetzt hätten.“ Und noch kläglicher die Auslegung dieses Satzes aus dem Munde eines zum Schwanz der Partei gehörigen Sprechers: „wenn auch gemeint werde, es seyen nicht preußische, sondern Bundestruppen, so frage sich's doch, ob Preußen zum deutschen Bunde zu rechnen sey, da es den §. 13. der Bundesacte noch nicht erfüllt habe *).“

So schlug ein andrer vor: „Wie man in Zollsachen mit Preußen contrahirt und dadurch den übrigen Deutschen ein gutes Beispiel gegeben habe, so müsse man in Gerichtsverfassung und Gesetzgebung sich an Frankreich anschließen, und auch hierin zum Muster werden.“ — Die treffliche Entgegnung eines Regierungs-Commissärs, daß neue Gesetzbücher auf eignem Boden wachsen, aus dem Leben des eignen Volkes hervorgehen müßten, fand eine verhöhnende Aufnahme.

Frankreich leuchtete den Rednern. Dorther holten sie ihre Beispiele. Dort war das Eden, wo man die Frucht des Lebens pflückte, um sie den Einfältigen zum

*) In einer Ständekammer hieß dies genug heraus gesagt. Das Blatt der Partei (Beobachter 53.) wagte mehr. Wie zur Zeit der Reformation sich die protestantischen Fürsten verbündeten, so wünschte es, die constitutionellen deutschen Staaten gegen die „absolutistischen“ (?) auftreten zu sehen.

Genuß darzubieten. „Die Völker (behauptete ein rheinhessischer Deputirter) die keine nach französischem Muster gebildete Institutionen haben, sind nicht frei!" — Als ein Sprecher der Minorität die Anwendung fremder, namentlich französischer Staatsformen, auf unser Land mehrmals bestritten hatte, äußerte der oben erwähnte Matador: „Ich muß wieder einmal auf Frankreich hinweisen, obwohl dieser Name gewissen Ohren hier ein wahrer horreur ist." Setzen wir statt des Wortes Frankreich die Titel der dortigen revolutionären Gesellschaften, so hatte er sicher Recht. Ihm dagegen mochten diese Titel himmlische Musik seyn. Ob sie das aber bleiben würden, wenn er in einem Ministerium säße, wo er jeden Augenblick Associationen auszuspüren, Emeuten zu fürchten und ganze Heere zur Bändigung verwegner Haufen, insurgirter Städte und Provinzen im Land herum marschiren lassen und auf dem Kriegsfuß halten müßte? — Schwerlich.

Nicht minder übel würde der Einfluß des Kammergeistes auf Anstand und Sitte sichtbar werden. Unsre ersteren Landtage hielten sich, wie von demokratischen Verirrungen, so auch von demokratischem Schmutze rein. Erst auf dem Landtage von 1830 begann das Vorspiel eines unsaubern Tons, der auf dem letztern nur zuviel Anklang fand. Wie grob und schmähend z. B. äußerte man sich nicht mehrmals über anwesende Regierungs-Commissäre, so daß sie Anstands halber kaum mehr in der Versammlung erscheinen durften! Wie tölpelhaft war das geslissentliche Crescendo, womit zur Gallerie hinauf der Name eines ausgezeichneten Prinzen ausgeschrien wurde! Wie widerlich klang es, wenn man da, wo Charactere keine Angriffspuncte darboten, gar kleine

physische Schwächen zu gemeinen Anzüglichkeiten benutzte! Wie setzte man alle Rücksicht gegen den Bundestag und die Regenten Deutschlands aus den Augen, so daß selbst ein Redner aus höherem Stande sich nicht entblödete, die an der Spitze der Kabinette Deutschlands stehenden Personen allzumal „erbärmliche Philister" zu schelten!

Wir haben schon gesagt, daß und warum eine zweite Kammer keine Volksrepräsentantin ist. Wäre sie es — nun gut, so dürfte man sich nicht wundern, auch den gemeinern Theil des Volks, sammt deren unfeinerem Tone, darin repräsentirt zu sehen. Da sie es aber nicht ist, da sie vielmehr ein von Wohlhabenden gewähltes Collegium ausmacht, so sollte dieses Collegium nur ein Repräsentant der Sitte, Einsicht und Bildung seyn. Nur alsdann wird sich auch eine zweite Kammer zur hohen Schule des Volkes eignen, wo richtige Begriffe über die Bedürfnisse des Vaterlands und über deren Abhülfe gelehrt, politische Thorheiten in ihrer Blöße gezeigt, und aufstrebenden jungen Männern sowohl Muster der Berathungs- und Redeweise, als lebendige Beispiele des ächten Patriotismus in Freisinnigkeit und Würde zugleich dargeboten werden.

Die Herrschaft eines solchen Kammergeistes mit Zuversicht verkünden zu dürfen, welch ein erfreuliches Geschäft! Dem Propheten selbst würde nicht ohne das tiefste Gefühl innerer Beseligung das Wort über die Lippe geströmt seyn. Allein, dem Geiste der Kammermajorität von 1833 zu huldigen, ihm das Scepter für die Zukunft zu verheißen, die Gemüther und Köpfe des Volks in seine Gewalt legen zu wollen, — in der That, es wäre zu niederschlagend gewesen, wenn nicht schon

der skurrile Ton, womit die Prophezeiung zu Tage kam, ihren unheiligen Ursprung angedeutet hätte. Wir schöpften daraus die Gewißheit, daß, sollten auch die Wahlmänner mehrerer Orte und Bezirke sich noch einmal bethören lassen, dieselben Sturmmänner wieder in die Kammer zu schicken, der gepriesene Kammergeist doch nimmermehr dadurch seine Gewalt im Volke beurkunden werde.

Wir gehen zum

Schluß des Landtags

über, der plötzlich eintrat und doch längst erwartet war.

All den Keckheiten und Insolenzen, die wir so eben aufgezählt, hatte man von Seiten der Regierung noch gelassen zugeschaut. Selbst das „Mährchen von der Freiheit" war ungeahndet aufgetischt. Als aber der zweite Ausschuß, hiedurch bis zur größten Unvorsichtigkeit ermuthigt, den mehrerwähnten Zwölf-Apostelbericht (so hieß man den gegen die 12 Verordnungen) auch mit etwas Pikantem auszustatten wagte, und dazu Wirths Aufruf zum Preß-Unterstützungsverein (deutsche Tribüne v. 3. Febr. 1832) wählte: da mußte wohl endlich der Geduldsfaden reißen, und riß auch wirklich. Der Referent citirte nämlich nicht blos den Aufruf, er versuchte auch ihn zu vertheidigen. Betrachten wir den Inhalt von beiden.

Wirth beginnt seinen Aufruf damit, daß er Deutschlands Fürsten als einen Inbegriff aller Feindseligkeit gegen das deutsche Vaterland nennt. Um solcher Feindseligkeit zu begegnen — meint er — müsse eine öffentliche Meinung geschaffen werden, woraus alsdann die materielle Kraft hervorgehe, die im Stande sey, die

Fürsten zu zwingen und Deutschland auf demokratische Weise zu organisiren. Jene öffentliche Meinung, d. h. „die lebendige, glühende Ueberzeugung, den Zweck erreichen zu wollen," könne man im Volk nur durch die Presse hervorbringen. Die Presse also, als das einzige Mittel, sey von der höchsten Wichtigkeit; und da die Beschlüsse des Bundes gegen ihre Freiheit keine verbindliche Kraft ansprechen dürften, so könne und müsse ihnen getrotzt und offene Gewalt entgegengesetzt werden. Dazu biete der Preß-Unterstützungsverein die Hand. Durch ihn werde es allein möglich, trotz Regierungen und Bund, freie Journale zu erhalten und im Volk zu verbreiten.

So lautet, mit Weglassung zu ausschweifender und wüthender Ausdrücke, das Wesentliche des Artikels. Manche haben ihn, sammt dem ganzen ins Riesenhafte und Utopische zerflossenen Verfahren Wirth's, wahnsinnig genannt. Wär' er das, so muß man gestehen, daß doch viel Consequenz in dem Wahnsinne liegt. Mindestens hat Niemand die Wichtigkeit der zügellosen Presse treffender gewürdigt; niemals ist aber auch ein verbrecherischer, hochverrätherischer Zweck so offen und kühn angekündigt worden. Woraus es sich erklären mag, daß wenn jenes sonderbaren Demagogen gedacht wird, die Stimme des Mitleids in uns spricht, ja noch mehr, daß seine freimüthige, kräftige Hartnäckigkeit uns eine gewisse Achtung abnöthigt. Auf gleiche Weise hat man, so sehr die meuchelmörderische That Sand's schaudern machte, dennoch die Verirrung seines zum Edleren geschaffenen Gemüths bedauert. Allein verdammlich sind sie beide, jeder in seiner Art; bei gesunden Sinnen wird Niemand sie rechtfertigen, ihr Thun lobenswerth finden wollen.

Dennoch unternahm unser Berichterstatter, ein Jurist und Mitglied des höchsten Gerichtshofes, einen Vertheidigungsversuch jenes Aufrufs, und nicht etwa in gleich fanatischer schwindelnder Sprache — wo sich Verzückung mit Verzückung noch entschuldigen ließe — sondern trocken und kühl, scheinbar ganz nüchtern. Man höre, wie.

Er findet erst im Allgemeinen an dem Zwecke des Aufrufs und des Preßvereins nichts Außerordentliches, nichts Revolutionäres. Er glaubt annehmen zu dürfen, daß Wirth, oder wer sonst Verfasser des Aufsatzes sey, nur Liebes und Gutes mit Deutschland im Sinne gehabt, um das Bundesband inniger knüpfen zu helfen. Wie menschenfreundlich! — Das Wort „demokratisch" sey nicht genau in dem Aufsatz definirt, also der Begriff desselben noch problematisch. Spreche doch, meint er, Wirth öfters davon, daß er blos „gesetzmäßige Wege" einschlagen wolle; also werde er gewiß keinen Umsturz der einzelnen deutschen Staaten beabsichtigt haben, u. s. w.

Wir wollen denen, die der Kammer eine besondre Fülle von Intelligenz zuschrieben — und das geschah in öffentlicher Sitzung von Deputirten selbst — nicht in gebührender Benennung dieses Räsonnements vorgreifen. Dagegen wird der Referent uns wenigstens erlauben, ganz erstaunt zu seyn, wie die Absicht, eine geistige und *materielle* Macht gegen die „Feindseligkeit" der Fürsten schaffen und Deutschland alsdann demokratisch organisiren zu wollen, von dem Zwecke, Deutschlands Staatsformen umzustürzen, verschieden sein soll. — Uebrigens, setzte der Referent gleich unschuldig hinzu, komme es nicht einmal auf die ferner liegende Absicht an; der nähere Zweck sey blos ein Verein zur Unter-

stützung der freien Journalpresse gewesen. Das sey doch wohl an sich ein sehr gesetzmäßiger Zweck — (Trotz und Kampf gegen die Gesetze gesetzmäßig!) — und deshalb das Verbot des Preßvereins, gleichviel vom Bund oder von der großherzogl. Regierung ausgehend, ein verfassungswidriges Verbot. Wenigstens (hört!) hätte man erst abwarten sollen, bis das deutsche Volk wirklich rebellirte *).

Vortrefflich! die Regenten sollen die Hände in den Schoß legen, bis die geistige und materielle Macht zu ihrem Untergange vollendet ist!

Wenn nun die Staatsregierung hierauf ohne weiteres der Kammer ein Ende gemacht hätte, wer würde sie getadelt haben?

Dennoch that sie es nicht sogleich. Zuerst sollte noch der Majorität ein Mittel an die Hand gegeben werden, um den gröblichen Verstoß des Ausschusses wieder gut machen zu können. Sie sandte zu dem Ende einen Erlaß in die Kammer, worin 1) die Unziemlichkeit, ohne vorherige mit dem Ministerium gepflogene Unterhandlung Berichte abzustatten (siehe vorhin Seite 76.) gerügt, 2) die Doctrin über den Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung als unverträglich mit den Prärogativen der Krone dargestellt — und 3) verlangt wurde, daß der Ausschuß, bevor über den Bericht berathen

*) So urtheilte ein Appellationsrichter auf dem Deputirtensessel. Ob er im Gerichtshofe ähnliche Schlüsse macht, wissen wir nicht, glauben es auch nicht, da uns ein andrer Deputirter schon in der ersten Zeit dieses Landtags lehrte, daß zwischen dem richterlichen und dem Deputirtenstuhle ein bedeutender Unterschied sey und er auf dem einen ganz anders urtheile als auf dem andern.

werde, die eingemischten revolutionären Stellen streichen solle.

Unstreitig war eine Forderung der Art gerecht und der Würde des Fürsten angemessen; unumgänglich nöthig, war sie zugleich höchst milde. Demungeachtet zeigten die Häupter der Partei sich dadurch beleidigt. Zwar stutzten sie ein wenig. Das flüchtige Gefühl, durch einen zu unbesonnenen Schritt das Ende ihres Treibens veranlaßt und nicht einen andern ihnen günstigeren Moment des Bruchs herbeigeführt zu haben, schien sie zu durchschauern. Sie weigerten sich auch nach einigen Hin- und Herreden nicht, den Bericht noch einmal sammt dem ministeriellen Erlasse in den Ausschuß zurück zu nehmen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß es nicht geschähe, um dem Verlangen der Staatsregierung in Bezug auf den Strich der anstößigen Stellen zu entsprechen, sondern blos um über den Erlaß mit zu berichten. Die Kammer ließ diese Bedingung gelten.

Solchen, Wirths Tollheit noch immer anerkennenden, Trotz mußte die Regierung als das non plus ultra ansehen. Es erschien also in der nächsten 139sten Sitzung (am 2. Nov. 1833) der dirigirende Minister und erklärte Namens des Großherzogs den Landtag für aufgelöst.

Gleich darauf erfolgte nachstehendes landesherrliche Manifest an das hessische Volk, worin die Beweggründe kurz und klar auseinander gesetzt und die bestimmte Versicherung ertheilt wurde, daß der Souverain, so wie er treulich die Verfassung gehalten, eben so fest an seinem Rechte halten und jeden Angriff darauf abwehren werde. Es lautete:

Verkündigung, die Auflösung der Ständeversammlung betreffend.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns zu Unserem Bedauern genöthigt gesehen, die am 6. December vorigen Jahres eröffnete Ständeversammlung, in Gemäßheit der Uns nach Art. 63. der Verfassungsurkunde zustehenden Befugniß, durch Unser Edict vom Heutigen aufzulösen.

Indem Wir diese Maßregel verkünden, fühlen Wir das Bedürfniß, auch die Gründe derselben darzulegen, damit Unser getreues Volk daraus die Ueberzeugung schöpfen möge, daß dieser Landtag seinen Zweck gänzlich verfehlt hatte und auch in seiner Fortdauer keine, das wahre Wohl des Landes befördernde Resultate geliefert haben würde.

Schon vor Eröffnung dieses Landtags war es Uns schmerzlich zu bemerken, daß die Wahlen zu der zweiten landständischen Kammer zum Theile nicht aus dem unbefangenen freien Willen Unseres treuen Volkes hervorgegangen waren, und daß, während von Seiten Unserer Behörden auch selbst der Schein irgend einer Beschränkung der Wahlfreiheit sorgfältig vermieden wurde, in mehreren Bezirken durch Verdächtigung redlicher, mit Fürst und Volk es wahrhaft wohlmeinender Staatsbürger, durch zudringliche Empfehlung von Männern, deren Gesinnungen nur ein feindseliges Benehmen gegen Unsere Regierung erwarten ließen, gleichviel ob sie den Wählern bekannt waren und sich Ansprüche auf ihr Vertrauen erworben hatten oder nicht, durch Aufsätze in Tagesblättern und durch mündliche und schriftliche Insinuationen von einer Partei auf die Wahlen zur zweiten Kammer ein unerlaubter Einfluß versucht und zum Theil mit Erfolg ausgeübt worden war.

Konnten Uns auch diese betrübenden Wahrnehmungen zu der Erwartung nicht berechtigen, daß alle Mitglieder der zweiten Kammer ihre Stellung erkennen und nur die Beförderung des Wohls Unserer getreuen Unterthanen als ihre einzige, im Verein mit der Regierung zu lösende Aufgabe betrachten würden, so glaubten Wir dieses doch von der Mehrheit der Mitglieder dieser Kammer erwarten zu dürfen, und in dieser Hoffnung richteten Wir in der Rede, womit Wir diesen Landtag eröffneten, an die Stände die

väterlichen Worte, daß Wir von ihnen jenes Zutrauen und Entgegenkommen erwarteten, wodurch die glückliche Eintracht zwischen Regierung und Regierten erhalten werde.

Unsere Hoffnung ist leider nicht in Erfüllung gegangen!

Athmete schon die Adresse, welche die zweite Kammer als Antwort auf die Thronrede an Uns richtete, nicht jenen Geist des Vertrauens, womit Wir Unseren Ständen entgegen gekommen waren, und konnte schon deren Ton und theilweise tadelnswerther Inhalt nicht ungerügt bleiben, so mußten noch vielmehr die Grundsätze, welche im Verlaufe dieses Landtages das Gemeingut der Mehrheit der Mitglieder der zweiten Kammer wurden, Uns die Ueberzeugung gewähren, daß diese weder Unsere verfassungsmäßigen Rechte, noch die Grenzen ihrer Befugnisse anzuerkennen und zu achten geneigt sey.

Während die aus den früheren Landtagen hervorgegangenen Gesetze und sonstigen, unter Mitwirkung der Stände ins Leben gerufenen, wichtigen Einrichtungen und Anstalten das aufrichtige Bestreben der Staatsregierung, das wahre Wohl des Landes zu befördern und in raschem, jedoch umsichtigen Fortschreiten die Grundmaximen der Verfassung näher zu entwickeln, hinlänglich bewähren, und die Verhandlungen der früheren Landtage den Beweis liefern, daß jene Zwecke nur durch ein freundliches, auf gegenseitige Achtung und Vertrauen gegründetes Zusammenwirken der Staatsregierung und der Landstände erreicht werden konnten, während auch auf diesem Landtage die erste Kammer der Stände, welche ohne Aufopferung ihrer Selbstständigkeit und unter getreuer Wahrung der Interessen des Landes auch Unsere Rechte zu achten wußte, in jenem Geiste ihrem hohen Berufe zu entsprechen fortfuhr, neigte sich die Mehrheit der nunmehr aufgelöst'en zweiten Kammer zu der verderblichen Ansicht hin, als seyen landständische Verfassungen auf das Princip des Mißtrauens gegründet, und als müßten die Stände bei jedem Vorschlage, jeder Maßregel der Staatsregierung eine Gefährdung des öffentlichen Wohls und der den Landständen verliehenen Befugnisse argwohnen.

Neben dieser durchaus irrigen und unheilvollen Ansicht über die Grundbedingung jedes landständischen Wirkens, zeigten viele Mitglieder der zweiten Kammer die unverkennbare Absicht, die Handlungen Unserer Staatsbehörden nur auf die gehässigste Weise

darzustellen, um Mißtrauen, Unzufriedenheit und Abneigung gegen sie zu erregen, und selbst die heiligen Bande der Liebe und des Vertrauens zu untergraben, die den Fürsten an sein biederes Volk knüpfen und die Wohlfahrt des einen auch zur Wohlfahrt des anderen machen.

Die Verfassungsurkunde des Großherzogthums wurde benutzt, um auf die gezwungenste Weise Theorien und Grundsätze daraus abzuleiten, deren Tendenz einzig und allein dahin ging, die monarchische Grundlage, auf welcher die Verfassung des Landes beruht, zu untergraben und an ihre Stelle eine Gewalt zu setzen, welche von der jeweiligen zweiten Kammer, als der angeblichen einzigen Vertreterin des Volks, nach ihrem Gutfinden und selbst ohne alle Rücksicht auf Beschlüsse früherer Ständeversammlungen ausgeübt werden sollte, und es wurden auf solche einseitige und sophistische Interpretationen Anträge und Beschlüsse gegründet, welche durch die zum Theil damit verbundenen ungegründeten Beschwerden gegen Unsere Ministerien, wegen angeblicher Verletzung der Verfassung, dahin zielten, das Ansehen der Regierung zu schwächen, und deren Realisirung die Folge gehabt haben würde, daß die Rechte der Staatsgewalt, welche Wir allein in Uns vereinigen, zwischen Uns und den Ständen getheilt und bei Handhabung und Ausübung der wesentlichen Aufsichts- und Verwaltungs-Rechte den Ständen eine verfassungswidrige Theilnahme eingeräumt worden wäre.

Auf gleiche Weise beurkunden die Anträge, welche auf Abänderung einer Reihe von Artikeln der Verfassungsurkunde, so wie auf Gegenstände, die der ständischen Wirksamkeit jedenfalls ferne liegen, gerichtet wurden und die auf mehrere derselben gefaßten Beschlüsse der zweiten Kammer das rastlose Streben, den bestehenden rechtlichen Zustand zu ändern, Ideen zu verwirklichen, welche den deutschen Verfassungen fremd sind, und die Uns zustehenden Rechte zu schmälern.

Aber nicht allein in dem Inhalt der Anträge und Beschlüsse der zweiten Kammer, sondern auch in der Art und Weise, wie die Berathungen gepflogen wurden, offenbarte sich die entschiedene Feindseligkeit, womit eine bald zur Mehrheit angewachsene Zahl der Mitglieder dieser Kammer gegen die Regierung auftreten zu müssen glaubte, indem diese Mitglieder nicht allein gegen Unsere

Regierung und gegen die von Uns an die Kammer delegirten Commissarien, sowie gegen den deutschen Bund und die Regierungen anderer deutschen Bundesstaaten häufig die ungeziemendsten und beleidigendsten Aeußerungen sich erlaubten, sondern auch selbst die Freiheit der Berathungen durch die leidenschaftlichen Erörterungen vernichteten, mit welchen sie die mit ihren Ansichten nicht übereinstimmenden Aeußerungen anderer gemäßigterer Mitglieder der zweiten Kammer erwiederten, und, keine von ihren Grundsätzen abweichende Meinung duldend, die Sitzungen der Kammer nur zu benutzen schienen, um vorher verabredeten Beschlüssen die erforderliche Form zu geben und ihre Ansichten und Darstellungen durch die Niederlegung in das Protocoll zu veröffentlichen, wodurch die übrigen Mitglieder der Kammer und die Regierungs-Commissäre bald die Ueberzeugung erhalten mußten, daß Gründe und Erläuterungen gegen die vorgefaßte Meinung jener Mehrheit keinen Eingang finden würden.

Während die zweite Kammer sich, mit Zurücksetzung der materiellen Interessen des Landes, zunächst mit den zahllosen Anträgen beschäftigte, womit man die Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen anzugreifen suchte, blieben die wichtigsten Vorlagen der Regierung unbeachtet.

Eine neue, auf größere Beschleunigung der Landtagsarbeiten berechnete Geschäftsordnung, welche auf früheren Landtagen hauptsächlich darum von den Ständen selbst gewünscht worden war, weil sie die großen, mit der langen Dauer der Landtage verknüpften Nachtheile erkannt hatten, wurde bald nach Beginnen des Landtags den Ständen vorgelegt. Allein es wurde darüber erst nach Ablauf mehrerer Monate berathen und deren Annahme an Bedingungen geknüpft, welche einer gänzlichen Ablehnung der Regierungsvorschläge gleich zu achten waren, sowie sich überhaupt bald eine entschiedene Abneigung einer großen Anzahl der Mitglieder der zweiten Kammer zeigte, auf irgend einen von Unserer Regierung ausgehenden Vorschlag einzugehen.

Obgleich der Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Finanzperiode von 1833 bis 1835 der zweiten Kammer schon unterm 8. December vorigen Jahres mitgetheilt worden war, so wurde doch die Berathung darüber bis auf diesen Augenblick verschoben, und es scheuten sich selbst Mitglieder jener

Kammer nicht, unumwunden die Ansicht geltend zu machen, daß über das Budget nicht eher Berathung gepflogen und Beschlüsse gefaßt werden könnten, als bis die von ihnen so genannten Lebensfragen in ihrem Sinne erledigt seyen. Wir mußten diese Verzögerung namentlich auch darum beklagen, weil durch sie Unseren geliebten Unterthanen, besonders der ärmeren Klasse derselben, die ihnen von Uns zugedachte Wohlthat der Herabsetzung der Salzsteuer vorenthalten wurde, welche zugleich für die Provinz Oberhessen die wohlthätige Folge gehabt haben würde, daß ihr Salzbedürfniß, das wegen ihrer geographischen Lage durch die von den benachbarten Staaten zur Aufrechthaltung ihrer eigenen Salzsteuern getroffenen Anordnungen so sehr gefährdet erscheint, vollständig gesichert worden wäre. Hierin hätte die zweite Kammer um so mehr einen Grund zur Beschleunigung finden müssen, als ihr bei Uebergabe des Staatsbudgets noch besonders der Wunsch ausgedrückt worden war, sich recht bald und vorzugsweise mit diesem Gegenstand zu beschäftigen, da dies ohne die Verhandlungen über das Budget und über die übrigen Bestimmungen des Finanzgesetzes abzuwarten, ohne Anstand geschehen könnte, und Unser Commissär, als in den letzten Monaten aus der Provinz Oberhessen Klagen über Salzmangel einliefen, jenes Ansinnen bei dem ersten Ausschuß mehrmals auf das dringendste erneuert hatte.

Da Wir indessen eine längere Verzögerung der Berathung über diese Angelegenheiten schon darum nicht glaubten zulassen zu dürfen, weil schon vor Monaten Mitglieder des ersten Ausschusses in öffentlicher Sitzung erklärt hatten, daß ihre auf das Staatsbudget sich beziehenden Arbeiten längst zum Vortrage bereit lägen, und Wir hiernach nicht daran zweifeln durften, daß nur noch wenige Wochen zur Erledigung der Budgetarbeiten erforderlich seyn könnten, so fanden Wir Uns bewogen, den Ständen bereits unterm 20. September dieses Jahres eröffnen zu lassen, daß Wir den Landtag gegen die Mitte Novembers zu schließen beabsichtigten, und sie daher die ihnen obliegenden Arbeiten über die ihnen gemachten Vorlagen der Regierung bis dahin erledigen möchten. Allein auch dieser Unserer Entschließung ungeachtet, hatten die Berathungen über das Staatsbudget in der zweiten Kammer noch nicht einmal begonnen; ja es waren sogar von den Ausschüssen die vorgeschriebenen Mittheilungen an Unsere Commissarien über die

deßfalls zu erstattenden Berichte noch nicht erfolgt, so daß der Zeitpunkt, wann diese Berichte an die Kammer gelangen würden, im Anfange dieses Monats noch gar nicht abgesehen werden konnte, und Wir vermogten daher nur in der erwähnten verfassungswidrigen Ansicht, daß die Berathung und Beschlußnahme über gewisse, von der zweiten Kammer zu Lebensfragen erhobene, Gegenstände der Bewilligung des Budgets vorausgehen müsse, den Grund einer absichtlichen Hinhaltung der Berathung über den Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben zu finden.

Um den Vorwurf der ungemessenen, dem Lande so große Kosten verursachenden, Verzögerung der Landtagsgeschäfte von der zweiten Kammer und insbesondere von den Ausschüssen abzulehnen und das Vertrauen des Landes zu Unserer Regierung zu schwächen, wurde die in der zweiten Kammer ausgesprochene und in gewisse öffentliche Blätter übergegangene Behauptung aufgestellt, daß Unsere Commissarien durch Verzögerung der Aufklärungen und Mittheilungen, welche die Ausschüsse von denselben begehrt hätten und zu fordern berechtigt gewesen seyen, den Aufschub herbeigeführt hätten, ungeachtet die Acten über die Correspondenz Unserer Ministerien mit den Ausschüssen der zweiten Kammer augenscheinlich beweisen, daß diesen auf alle geeignete Anfragen, immer ohne Verzug und so bald es nur möglich war, die erforderlichen Erläuterungen gegeben worden sind.

Als endlich der zweite Ausschuß der zweiten Kammer in seinem unlängst erstatteten Bericht über einen Antrag wegen verschiedener, ohne landständische Mitwirkung von Uns erlassener Verordnungen die politischen Umtriebe, über deren staatsgefährliche und verbrecherische Tendenz der deutsche Bund, alle deutsche Regierungen und ganz Deutschland längst entschieden haben, und durch welche Unsere Verordnungen in Betreff der Volksfeste, Volksversammlungen, der politischen Vereine und des öffentlichen Tragens von Vereinszeichen veranlaßt worden waren, nicht allein zu entschuldigen gesucht, sondern auch eine höchst revolutionäre Stelle aus einem von dem deutschen Bunde verbotenen Zeitblatte fast wörtlich in seinen Bericht aufgenommen hatte, fanden Wir Uns veranlaßt, in einem an die zweite Kammer gerichteten Erlaß Unseres Geheimen Staatsministeriums die Erwartung aussprechen zu lassen, daß die Kammer nicht eher zur Berathung über den frag-

lichen Bericht schreiten werde, als bis der Ausschuß das als Anstößig Bezeichnete aus demselben entfernt haben würde.

Zu Unserem Bedauern mußten Wir jedoch schon aus demjenigen, was bei Vorlesung dieser Mittheilung in der zweiten Kammer über den Inhalt derselben geäußert wurde, die Ueberzeugung schöpfen, daß auch dieses Vertrauen ohne allen Zweifel getäuscht werden würde.

Wir sind Uns bewußt, die Verfassungs-Urkunde in dem von ihrem Stifter damit verbundenen wahren Sinne redlich gehandhabt zu haben. Wir fühlen Uns aber auch durch Unsere Regentenpflichten aufgefordert, im wahren wohlverstandenen Interesse Unseres treuen Volkes diejenigen Rechte und Befugnisse zu behaupten und gegen Eingriffe jeder Art zu schützen, welche diese Verfassung mit den in Uns vereinigten sämmtlichen Bestandtheilen der höchsten Staatsgewalt ausschließlich in Unseren Händen gelassen hat, und welche Wir daher ferner wie bisher in der durch die Verfassung bestimmten Weise ausüben werden.

Da die Majorität der zweiten Kammer diese Rechte mißkannt und Unserer Regierung häufig die Achtung versagt hat, welche sie nach ihrer bisherigen Handlungsweise in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, so konnten Wir mit dieser Kammer nicht ferner unterhandeln lassen.

Wir haben Uns daher in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, einen Schritt zu thun, welchen Wir, ungeachtet so vieler Veranlassungen dazu, mit großer Langmuth und mit Rücksicht auf die daran sich knüpfenden Störungen der Verwaltung bisher vermieden haben, und von Unserer Befugniß, die Ständeversammlung aufzulösen, in der Ueberzeugung Gebrauch gemacht, daß die Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen nur durch ein auf gegenseitige Achtung, auf gegenseitiges Vertrauen und leidenschaftslose, von jeder Parteisucht entfernte ruhige Berathung gegründetes Benehmen zwischen Regierung und Ständen befördert und nur hierdurch jene glückliche Uebereinstimmung zwischen Beiden herbeigeführt werden kann, in welcher auf den früheren Landtagen so manches Gute bewirkt worden ist.

Wir erkennen übrigens das würdige Benehmen mancher Mitglieder der zweiten Kammer, welche ihre Unabhängigkeit und Freimüthigkeit zu behaupten wußten, ohne an den oben bezeichne-

ten Bestrebungen der Mehrheit Theil zu nehmen, gerne an und lassen denselben volle Gerechtigkeit widerfahren.

So wie Wir schon im Verlaufe der bisherigen landständischen Verhandlungen denjenigen von den Kammern an Uns gebrachten Anträgen, aus deren Verwirklichung Wir Uns wahrhafte Vortheile für Unsere geliebten Unterthanen mit Zuversicht versprechen konnten, die geeignete Berücksichtigung bereits gewidmet haben, so werden Wir auch die Zwischenzeit bis zu dem Wiederzusammentritt der Stände benutzen lassen, um in Ansehung solcher Beschlüsse jener Kategorie, über welche die förmlichen Anträge noch nicht an Uns gelangt sind, die erforderlichen Einleitungen zur Erfüllung aller gerechten und billigen Wünsche zu treffen.

Wir haben bereits die Vornahme neuer Wahlen für die zweite Kammer der Stände anbefohlen, und erwarten von Unseren getreuen Unterthanen und ihrer unbefangenen Würdigung der wahren Interessen des Landes, daß diejenigen unter ihnen, welche zu den neuen Wahlen mitzuwirken haben, sich von allem Parteieinflusse frei erhalten und von ihrem Wahlrechte einen solchen Gebrauch machen werden, daß aus ihren Wahlen eine Kammer hervorgehe, welche mit der Erfüllung ihrer landständischen Pflichten auch die, Unseren verfassungsmäßigen Rechten schuldige Achtung verbindet und des vertrauensvollen Benehmens fähig ist, von welchem allein glücklichere Erfolge erwartet werden können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 2. November 1833.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil.

So viel wir gehört, fand das Manifest vielen Anklang im Lande. Um so mehr beeiferte sich die Faction, den guten Eindruck zu vernichten.

Zwar unterdrückte die Staatsregierung sofort die unheilvollen Blätter derselben, und erinnerte ihre Beamten sowohl durch öffentliche Ermahnungen, als auch durch die Pensionirung dreier zu feindselig gewesener

Deputirten, die sie, als nicht zum inamovibeln Richterstand gehörig, auf solche Art bestrafen konnte, an ihre Pflichten. Allein die Gegenpartei benutzte Becher, Gastmähler, Pamphlete und heimlich gedruckte Blätter, um die Ansichten über den Landtag in der bisherigen Verkehrtheit zu erhalten, der Auflösung falsche und schlechte Motive unterzuschieben, die Herren der Majorität, vor allen die pensionirten „Märtyrer", zu preisen, hingegen die Mitglieder der Minorität, namentlich den Deputirten des Bezirks Osthofen, der vorzüglich ihre Principien bekämpft und in einem Sendschreiben an seine Wähler *) sich freimüthig über den Landtag und dessen Auflösung ausgesprochen hatte, zu verdächtigen und zu schmähen, und somit die neuen Wahlen den früheren ähnlich zu machen.

Man wird uns nicht zumuthen, die lichtlosen und lichtscheuen „Leuchter" und „Beleuchter", und wie sonst die ausgestreuten pöbelhaften und revolutionären Schmähschriften heißen mögen, zu beleuchten. Der rechtliche Bürger schämt sich, daß sie ihm ins Haus geworfen, in anonymen Briefen zuspedirt werden. — Indeß verdient eine Hauptlüge, die sich darin unzählig wiederholte und — nach gewohnter Tactik des Radicalismus — bei Gelagen und auf Reisen der Emissäre, besonders zu Berückung und Verhetzung des Landvolkes angewandt wurde, einige Beachtung.

Sie sagen nämlich: „Der Landtag, wo die edelsten Volksvertreter alle Unbilden der Regierung aufgedeckt, und wo zum erstenmal die Verfassung „zur Wahrheit" hätte

*) Siehe die deutsche Vaterlandszeitung Nr. 99., woraus wir es der gegenwärtigen Schrift als Anhang beifügen.

werden sollen, sey blos aufgelöst worden, weil der vom Finanzministerium beantragte Schloßbau nicht bewilligt, weil nicht Millionen von den Ständen vergeudet worden wären."

Ein solcher Grund ist allerdings schlagend. Er greift an den Säckel, er eröffnet die trübe Aussicht auf neue Steuern, neue Lasten; er wirkt also unfehlbar. Natürlich muß das getäuschte Volk erwidern: „Ja wenn es so ist, so wollen wir die liberalen Vertreter wieder wählen, so gern wir sie auch, weil sie viel geschwatzt und wenig genützt, fallen ließen; und keiner soll in die Kammer, der unsre Lasten vergrößern will."

Wer indeß die Verhandlungen des Landtags kennt, der weiß, daß sich die Sache nicht so verhält und das Publikum wiederum nur geäfft wird.

Das niemals fertig gewordne Schloß zu Darmstadt bedarf nämlich ausgebaut, vollendet, möblirt zu werden. Da der selige Großherzog die Domänen hergab, bedang er sich in einem eignen Verfassungsartikel aus, daß für die Bedürfnisse des großherz. Hauses gesorgt werde. Demgemäß erkannte schon der vorige Landtag von 1830 die Verpflichtung des Schloßbaues an. Auch dieser Landtag läugnete sie nicht, und selbst Hauptführer der radikalen Partei wagten nicht den Antrag des Finanzministeriums, der keineswegs irgend eine neue Steuer begehrte, sondern aus vorhandenen Geldern ein gewisses jährlich dazu verwenden wollte, gradehin zu verwerfen. Weil sie indeß ihre Popularität wahren, sich den Ausweg, sagen zu können „wir stimmten nicht für den Schloßbau" offen halten wollten, so gaben sie ihrer Abstimmung folgende Wendung. Sie erklärten: Wir können nicht eine Verwendung von Geldern über

die laufende Finanzperiode hinaus anerkennen, es sey denn, daß der Antrag nebst detaillirterem Voranschlag uns in Form eines Gesetzes vorgelegt wird." — So geschah es, kam aber nicht zur erneuten Discussion.

Wär' es also eine ersprießliche That, den Schloßbau verweigert zu haben, so ist offenbar diese That nicht so geschehen wie man sie verkündet. Folglich ist es auch irrig, diejenigen Abgeordneten, die dem Vorschlage wegen der Gesetzform beistimmten, als Retter und Bewahrer vor neuen Lasten hinzustellen, jene aber, die entweder für den Antrag, wie er war, oder für mögliche Verringerung der Kosten, oder für eine Aversionalsumme stimmten (und dazu gehörten grade einige der Ausgezeichnetsten von der gewöhnlichen Majorität selbst), deshalb als Begünstiger der Verschwendung, als Vergeuder von Millionen vorzumalen.

Uebrigens wurden keine Millionen, auch nicht einmal eine nur verlangt, sondern für Ausbau und Vollendung des Schlosses 562000 fl., wozu *inskünftig* für Möblirung 200000 fl. kommen sollten, also zusammen 762000 fl., eine allerdings nicht unbedeutende Summe, die indeß wiederum dem Volke zufließen und, dem schönen Bauplane nach zu urtheilen, auch der Kunst nützen würde. Vielleicht hätte sie auch durch geschickte Unterhandlungen sich modificiren lassen.

Ganz verschieden davon war die Forderung, ein Museum zu errichten, worin die große Bibliothek nebst der Gemäldegallerie und den unschätzbaren naturhistorischen Sammlungen, aufgestellt werden könnten, — ein Museum, das die Stände bauen müssen, da jene Bücher- Kunst- und Naturschätze gegenwärtig dem Staat gehören, und der großherzoglichen Familie billigerweise

nicht zugemuthet werden kann, daß sie ferner die ihr nöthigen Räume in ihrem Schlosse dazu hergiebt.

Viel perfider gestaltet sich aber jenes Geschrei, wenn man hört, daß am wenigsten im Schooße der Faction eine Scheu vor Geldverwilligungen vorhanden war, daß sogar von dort aus gewisse geheime Vorschläge gemacht seyn sollen, wodurch man politische Concessionen gegen Verwilligung nicht allein des Schloßbaues, sondern noch andrer Summen, zu erhandeln gedachte. Ein Aufsatz in der großherz. hessischen Zeitung vom 21. Dec. 1833 führt dies als eine Thatsache an, die beglaubigt werden könne*).

Niemand hat diesem schweren Vorwurfe zu widersprechen gewagt, und wir haben deshalb um so weniger Ursache, an der Wahrheit der Angabe zu zweifeln. Ehre dem Fürsten, der solche Vorschläge von sich wies, und Schmach den sogenannten Volksvertretern, die einen Theil ihrer politischen Zwecke aus Mangel rechtlicher Gründe durch Geldverwilligungen zu erreichen, und dann mit Jubel und Triumph den Landtag zu verlassen hofften.

Freilich, ein so erhabnes Gut, wie das Recht Hambachiaden zu halten, oder die vielgeliebte Journallicenz

*) Die angezogene Stelle in der großherz. hess. Zeitung lautet so: „Wir haben sicherm Vernehmen nach erfahren, und können unsre Angaben verbürgen, daß es dem Großherzoge ein Leichtes gewesen wäre, grade bei diesem Landtage seine persönlichen Wünsche nicht blos erfüllt zu sehen, sondern noch weit mehr zu erlangen, hätte er seine Regentenpflichten seinen Wünschen hintan setzen und auf die Ausführung gewisser politischen Theorien der Angriffspartei eingehen wollen, die er aber dem Interesse des Volks widersprechend finden mußte. Keine Kosten, keine Million und noch weit mehr würden dann berücksichtigt worden seyn."

um eine Million erkaufen zu können — welch ein geringer Preis! Selbst noch einige dazu, wäre nicht zu viel. Und läßt sich durch die Presse nicht alles wieder erobern? — Erst Lorbeeren den Factionshäuptern — Schmutzwürfe aber aus vollen Händen auf die Freisinnigen, die es wagen, ihren Despotismus zu bestreiten — zugleich das Volk mit Irrlehren und Verlästerungen Tag für Tag gefüttert, und die Unzufriedenheit bis zur Gluth gesteigert — dann beim ersten Kanonenschuß, der den Bruch der Hauptmächte Europa's verkündigt, auf und herbei zu den Waffen — Freiheit und Gleichheit gerufen, die Fürsten gestürzt, die Klubhäupter an die Spitze — Kampf, Sieg, Jammer und Verwüstung — so wird ein himmlisches Deutschland wie der Phönix aus der Asche empor steigen.

Weit entfernt von solchem Sturm und Drang, aber auch viel höher stehend als die zweite, zeigte sich die obere Kammer des Landtags von 1833.

Ihr war das Maaß unsrer verfassungsmäßigen Freiheiten grade das rechte, das auch nicht um einen Tropfen vergrößert werden dürfte, wenn es nicht überlaufen sollte. Diese Einsicht, verbunden mit dem vollen Gefühl des dem Souverain geleisteten Eides leitete ihre Schritte.

Sie suchte keinen Prunk in ihren Verhandlungen, kein Anfüllen von Schönrednerei, keine Bethörung der Unkundigen im Volke. Ruhig und thätig und anstandsvoll, nur mit der Sache, nicht mit Nebenzwecken beschäftigt, ging sie zu Werke. Wer ihre Berichte und Protokolle liest, ja wer nur ihre Beschlüsse kurz durchgeht, wird eingestehen, daß sie nach Recht und Ueberzeugung zu verfahren strebte, und das Interesse keiner Volksklasse, besonders nicht der unteren, hintan setzte.

Es gehört zwar zu den stehenden Meinungen vieler Leute, daß ein Oberhaus blos den Adel, blos die Interessen der höchsten Stände vertreten, nur aristokratisch denken und handeln könne. Auch in unsrer zweiten Kammer kamen mehrmals solche Meinungen, bald poltend bald höhnend, je nach dem Character der Sprecher, zum Vorschein. Wer indeß in den Geschichten der Senate und Parlamente sich etwas umgesehen hat, der weiß, wie grade von den Oberhäusern, von den sogenannten Aristokraten, eben so oft die Rettung der Bürgerfreiheiten als der Staaten selbst ausgegangen ist, während Volksversammlungen und Unterhäuser gar zu leicht Parteihäuptern, Usurpatoren und schlauen Ministern zur Beute wurden.

Selbst die Ansicht, als sey die obere Kammer das erhaltende und die untere das bewegende Princip, und müsse dieser Eigenschaft wegen ein Oberhaus sich aller Weiterentwickelung und allen Reformen widersetzen, ist offenbar irrig und weder im Wesen ständischer Verfassungen gegründet, noch in der Wirklichkeit zu finden. Beide Kammern sind eidlich auf Erhaltung der Verfassung, also der bestehenden Rechte und Freiheiten verpflichtet; beiden liegt ob, sich des ungerecht beeinträchtigten Staatsbürgers anzunehmen; beide haben nach Ueberlegung des Nutzens und Schadens der Regierung ihren Beistand zu gewähren oder zu versagen — kurz beide haben die Interessen der gesammten Staatsgesellschaft und ihrer Theile stets im Auge zu behalten. Wenn es auch in der Natur der Zusammensetzung dieser Körper liegt, daß von der untern Kammer mehr Neuerungsversuche ausgehen, als von der obern, so liegt doch keineswegs das Extrem darin, daß solche

Versuche ausschließlich das Geschäft der zweiten, und ihre Abwehr ausschließlich das Geschäft der obern seyn müsse.

Dergleichen Theorien dienen nur dazu, die klare Vorstellung vom Wesen ständischer Verfassungen zu trüben und eine Abneigung gegen das Daseyn und Wirken oberer Kammern zu erzeugen, die in monarchisch-ständischen Staatsformen eben so nothwendig sind als die gewählten Corporationen.

Freilich wird ein Oberhaus, sobald das Unterhaus gegen Verfassung und Regierung anstürmt, wahrhaft erhaltend dastehn, es wird sich alsdann der Staatsregierung anschließen. Und dies war allerdings auf diesem Landtage der Fall. Sobald der demokratische Andrang der zweiten Kammer begann, zeigte die erste Kammer sogleich, daß sie hemmend eintreten werde. Fest und mit Gründen lehnte sie die Zustimmung zu dem Antrage in Bezug auf Rödelheims Besetzung durch preußische Truppen, und zu den Beschlüssen auf Abänderung der Verfassungsparagraphen 60 und 81 ab; und wie sie keine Erweiterung des Petitionsrechts wollte, so würde sie, dem bereits erstatteten Bericht ihres Ausschusses zufolge, wahrscheinlich eben so wenig die Journalfreiheit in Schutz genommen und der Doctrin der zweiten Kammer über Gesetz und Verordnung beigepflichtet haben.

Ebenfalls verschieden von der zweiten Kammer urtheilte sie in Betreff der Etappen-Convention mit der Krone Preußen — der Zwangspflicht zum Schulunterricht — der Unterstützung der Familien praktischer Aerzte, die bei epidemischen Krankheiten im Dienst umgekommen — u. s. w.

Dagegen stimmte sie jederzeit unbedenklich bei, wenn die Gründe, womit die zweite Kammer gegen Propositionen und Verwaltungsansichten der Staatsregierung auftrat, ihr ganz oder zum Theil triftig erschienen, z. B. in Bezug auf Pensionirung der Notäre und Huissiers — auf Stempelbefreiung der Gegner der zum Armenrecht zugelassenen Partien — auf ausgedehnte Benutzung der Waldstreu — auf das Selbstdispensiren homöopathischer Aerzte u. s. w. Ferner in Betreff der bischöflichen Dispensationsgelder, des Forstschutzes in den Communalwaldungen Hombergs, der Branntweinbrennereien zu Alsfeld, des von der Pädagogcommission bestraften Wirths Heiler u. s. w.

Am schönsten aber bewies sie ihre ächte Selbstständigkeit und ihren patriotischen Eifer, wo es galt, wohlthätige Einrichtungen ins Leben zu rufen oder vorhandenen Mängeln abzuhelfen; selbst wenn es mehreren ihrer erlauchten Mitglieder persönliche Opfer kostete. So z. B. ihre Beschlüsse über Errichtung von Provinzial-Realschulen — Erhöhung der Brodportion der Soldaten — Hausir- und Schacherhandel — Schiffbarmachung der Lahn — Verbesserung des Postwesens — ferner in Bezug auf Herrnweinkauf — Gleichstellung der Beedpflichtigen — Ablösung fiscalischer und nichtfiscalischer Grundgefälle und Zehnten — Abschaffung von Schnitthämmel-, Rauchhühner- u. a. Abgaben — ferner über die Drittel-Wingertsrenten in Rheinhessen u. s. w.

Sind dies Handlungen träger, eigensinniger Stabilität? oder blickt nicht vielmehr die Lust an Entwickelung alles Guten und Nützlichen und am regen Fortschritt der Zeit mit wahrer Bürgerfreundlichkeit daraus hervor?

So wußte also die obere Kammer das erhaltende und das bewegende Prinzip, und zwar beide in gehörigem Maaße, mit einander zu verbinden, wie es einer jeden ständischen Versammlung, sey sie Ober- oder Unterhaus, allein geziemt. Sie konnte somit der zweiten Kammer als ein Muster dienen, und nicht blos als ein Muster an Weisheit und Würde, sondern auch an uneigennütziger Vaterlandsliebe.

Es steht nämlich sehr dahin, ob die in der zweiten Kammer sitzenden Beamten eben so bereitwillig auch nur $^1/_{10}$ in den Pensionsansätzen der Dienstpragmatik hätten schwinden lassen. Wenigstens fiel es sehr auf, daß dem Advokatenstande angehörige Deputirten, die eifrigsten Verfechter des Mouvement, sich augenblicklich in Stabilitätsmänner umwandelten, sobald irgend einer Schmälerung ihrer Einkünfte zu Gunsten des von ihnen so geschmeichelten Volkes, namentlich des rechtsuchenden Bürgers und Landmannes, gedacht wurde.

So klein und in so egoistischem Schatten steht der demokratische Geist nur zu oft da; und dennoch glaubt das verblendete Volk, daß an der ständischen Sonne blos die Deputirten als das Licht, die Standesherrn und Pairs aber als die Flecken erscheinen. Kein Wunder, wenn es zuletzt für ein Verdienst gehalten wird, die Flecken zu vertilgen, damit das Licht desto voller und wirksamer werde! —

Man hat uns einen Protokoll-Auszug gezeigt, welcher eine Discussion der obern Kammer enthält. Dieser Auszug war nebst andern Actenstücken in die zweite Kammer gelangt. Nach Zurücklieferung desselben fanden sich am Rande neben dem Namen eines erlauchten Standesherrn folgende Glossen:

„Auch eilth wird einst eine Nacht des 4. August 1789 erscheinen."

Und darunter von einer andern Hand: „Der 29. Sept. 1830 war in Oberhessen der Anfang."

Ist der Inhalt dieses — wie sollen wir sagen? — nun, Knabenstreichs (denn wer anders als ein unbesonnener Knabe wird Actenstücke, wie Romane einer Leihbibliothek, mit Noten besudeln!) nicht einer giovine Italia würdig? Blickt nicht eine giovine Germania schon mit trotzigen Augen daraus hervor? — Uebrigens wollen wir nichts darauf geben; wer weiß, in welcher trunkenen Stunde jene Glossen sich auf's Papier verirrten! Wir bedürfen sie auch nicht, um darauf hinzudeuten,

„Was in der Herzen Hintergrunde schlummert."

Was offen und mit vernehmlicher Stimme von den Mitgliedern unsrer Majorität vorgetragen worden, und in gegenwärtiger Schrift zu einem treuen Gemälde zusammengestellt ist, reicht vollkommen zu dieser Deutung hin; so wie es vollkommen dazu ausreicht, um den aus allen Eigenschaften des Demokratismus zusammengesetzten Geist zu würdigen, der sich der Deputirtenkammern Deutschlands zu bemächtigen strebt, und noch immer mit dem Namen Liberalismus sich brüstet.

Wie hat dies ursprünglich Reines und Edles bezeichnende Wort seinen Sinn verloren! Es ist nicht mehr, was es war. Die Faction des Umsturzes hat seinen Gehalt umgegossen und doch den alten Namen drauf geprägt. Deshalb wird man es auch keinem Freunde der Ordnung verargen, wenn er — die in Gesinnungen und Handlungen sich beurkundende ächte Liberalität hoch ehrend — doch den Namen eines Liberalen endlich von sich stößt.

Insbesondre wird man am Schlusse dieser Schrift es begreiflich finden, warum der Verfasser sie gradezu eine Schilderung des Liberalismus in der zweiten großherzogl. hessischen Ständekammer betitelt. Der Liberalismus ist zum Radikalismus geworden; er hat mit ihm gleiche Prinzipien. Einerlei also, welches von beiden Worten man gebraucht; beide trifft das gleiche Urtheil, sowohl vor den Augen des philosophirenden Politikers, als vor dem Richterstuhl der geschichtlichen Erfahrung.

Personal
der zweiten großherzogl. hess. Ständekammer von 1833.

---

1. Die beiden Präsidenten.

Herr Geheimerath E. Schenck — Dep. v. Darmstadt
" Regierungsrath Wieger — " " Bingen

2. Die beiden Secretäre.

" Regierungsr. Goldmann — Dep. v. Grünberg
" Advokat Emmerling — " " Höchst

3. Der erste Ausschuß.

" R. R. v. Gagern jun. Präses — Dep. v. Lorsch
" R. R. Goldmann
" Schaffner Mohr zu Oppenheim — " " Umstadt
" Gemeinder. E. E. Hoffmann — " " Langen
" Oberforstr. v. Brandis — " " Okarben
" Burgermeister Brunck — " " Wöllstein
" Fabrikant Hellmann — " " Gladenbach

4. Der zweite Ausschuß.

Herr Geh. St. R. Jaup, Präses — Dep. v. Friedberg
" Ober Appellationsr. Höpfner — " " Alsfeld
" Obergerichtsr. Hallwachs — " " Worms
" Kreisgerichtspräs. Aull — " " Niederolm
" Hofgerichtsr. Weiland — " " Heusenstamm
" " F. Schenck — " " Offenbach
" Auditeur u. Advok. Hoffmann — " " Heppenheim

5. Der dritte Ausschuß.

" Rechnungsr. Elwert, Präses — Dep. v. Großgerau
" Regierungsr. Wieger
" Graf v. Lehrbach, Hofmarschall — Dep. des Adels
" Professor Schacht — " v. Osthofen
(Hr. Schacht trat um die Mitte des Landtags aus dem Ausschuß)
" Kaufmann Kertell — Dep. v. Mainz
" Advokat Emmerling
" " Heß — " " Gedern
(Später traten noch die Herrn Hardy, Glaubrech, Langen und Bansa in den dritten Ausschuß)

6. Die übrigen Mitglieder.

Herr Freiherr v. Breidenbach, Kammerherr u. Obristlieut.
" " " Günderrode, Kammerherr u. Rittmeister
" " " Rabenau, Oberforstmeister
" " " Rodenstein Ueberbruck, Kammerherr
" von Willich, Obristlieut.
} Deputirte des Adels

Herr Burgermeister Arnold — Dep. v. Battenberg
" Advokat Bansa — " " Heuchelheim
" Revierförster v. Buseck — " " Butzbach
" Gastwirth Diefenbach — " " Pfungstadt
" Advokat Glaubrech — " " Pfeddersheim
" Regierungsrath Hardy — " " Babenhausen
" Hauptmann Helmrich — " " Homberg
" Hofbuchhändler Heyer — " " Gießen
" Fabrikant Koch — " " Großbieberau
" Advokat Langen — " " Ingelheim

Herr Fabrikant Mühlberger	— Dep. v.	Erbach
" Burgermeister Neeb	— " "	Wörrstadt
" Gutsbesitzer Perrot	— " "	Alzei
" Posthalter Rausch	— " "	Lauterbach
" Kaufmann Schaad	— " "	Schotten
" Weinhändler G. Schenck	— " "	Waldmichelbach
" Advokat Schmidt	— " "	Oppenheim
" Weinhändler Strecker	— " "	Hungen
" Gutsbesitzer Tromler	— " "	Mainz
" Gemeinderath Wiener	— " "	Darmstadt
" Hofrath Wolff	— " "	Echzell
" Beigeordneter Zulauf	— " "	Romrod.

Anhang.

Schreiben des gewesenen Deputirten Schacht an seine Wähler zu Osthofen *).

Geehrteste Herrn!

Die Auflösung des Landtags und die Hauptursachen derselben sind Ihnen bereits durch die öffentlichen Blätter so schnell bekannt geworden, daß es meines Orts überflüssig wäre, Ihnen melden zu wollen, daß Sie aufgehört haben, meine Wahlmänner, und ich Ihr Deputirter zu seyn.

Was bei diesem Ereigniß uns beruhigen kann, ist der Gedanke, daß es nicht in Ihrer Absicht lag, durch Ihre Wahl zur Composition eines auflösungswerthen Landtags beizutragen, und daß ich, Ihre Gesinnungen theilend, nur Wahrheit und Recht und das Beste des Landes im Auge gehabt habe. Keiner von uns hat sich also Vorwürfe zu machen; um so unbefangener können wir das Geschehene betrachten und Schlüsse für die Zukunft daraus ziehen.

Es ist eine alte Erfahrung und liegt in der Natur der Sache, daß ständische Versammlungen und Parla-

*) Als Note zu Seite 122.

mente nur dann aufgelöst werden, wenn sie über einen oder mehrere wichtige Gegenstände mit der Regierung uneins sind und zu keiner Verständigung gelangen können. Den gleichen Fall werden viele auch gegenwärtig voraussetzen — allein mit Unrecht. Es gab zwar der Gegenstände genug, worüber sich Zwist erhob und erhoben werden sollte. Wer aber daraus schlösse, daß die zweite Kammer sich redlich bemüht hätte, zum Besten der Wahrheit und des Landeswohls eine Verständigung herbeizuführen, und daß der elf Monate sich hinschleppende Landtag besonders solchen Bemühungen gewidmet gewesen, der würde sehr im Irrthume seyn. Das Eigenthümliche dieses Landtags bestand eben darin, daß von Seiten einer Majorität, oder vielmehr von Seiten der die Majorität dominirenden Stimmführer, jeder Verständigung entgegen gearbeitet, ja sogar, wo es irgend sich thun ließ, die ersten Schritte dazu vermieden wurden. Es ging dies so weit, daß bei einigen höchst wichtigen Anträgen, die man zur Debatte und Abstimmung bringen wollte, namentlich über Beschleunigung der Gesetzbücher und über Auslegung des §. 73. der Verfassungsurkunde, die Majorität des zweiten Ausschusses nicht einmal vorher die Ansichten der Regierungscommissäre sich ausbat. Ohne alle Unterhandlungen — gleichsam als fürchtete man ihre Wirkung — kamen die Berichte darüber in die Kammer, trotz den Vorschriften der Geschäftsordnung, die jene Unterhandlungen und das Herbeischaffen der erforderlichen Notizen den Ausschüssen zur Pflicht macht. Aufmerksamen Beobachtern schien es deshalb, daß die Stimmführer der Majorität entweder von persönlicher Animosität gegen das Ministerium sich fortreißen ließen, oder daß sie in dem Irrthume befangen wären, die zweite Kammer für das gesetzgebende Hauptcorps des Staats zu halten, wobei die obere Kammer und der Souverain in Schatten treten müßten; mindestens war deutlich, daß man die zweite Kammer zum Tummelplatz fremdartiger oft verwegner Theorien und dictatorischer Beschlüsse benutzte.

Wie sehr ein solches Beginnen die Grenzen der land-

ständischen Wirksamkeit überschreitet, und wie nahe die sich darin kundgebenden Grundsätze ans Revolutionäre streifen, brauch' ich Ihnen als verständigen, die Freiheit aber nicht die Zügellosigkeit liebenden, Männern nicht zu sagen. Es wird Sie also die endliche Auflösung des Landtags weniger Wunder nehmen als die Langmuth des Großherzogs, der uns schon längst hätte heimschicken sollen, und es wahrscheinlich in der Hoffnung, man werde noch zur Besinnung kommen und einlenken, nicht früher gethan hat.

Vielleicht wird jedoch dieser und jener versuchen, die Sache anders darzustellen, vielleicht (aus Aerger oder zur Bemäntelung der eigenen Schuld) ihr die elendesten Beweggründe unterlegen; vielleicht auch wird es heißen, die Deputirten hätten deshalb keine Verständigung erstrebt, weil kein Entgegenkommen des Ministeriums zu erwarten gewesen. Eine solche Behauptung, falls Jemand sie wagen wollte, entkräftet sich auf der Stelle von selbst, man braucht ihr nur die Thatsachen vorzuhalten, um ihre Nichtigkeit in völliger Blöße zu zeigen.

Denken Sie, meine Herrn, nur an den ersten Stein des Anstoßes, nämlich an die Anträge zu Protestationen gegen die Bundesbeschlüsse. Nun wissen Sie, daß noch zu Anfang des Landtags eine getrübte, eine gar irrige Ansicht von den Grundgesetzen und Befugnissen des deutschen Bundes vorherrschte und einige Stimmführer unsrer Majorität sogar die Verbindlichkeit der Wiener Schlußacte, worauf sich jene Bundesbeschlüsse stützen, gradeswegs läugneten. Wenige Monate später hatte sich diese Ansicht schon beträchtlich aufgeklärt und verändert. Wem verdankte man aber diese Aufklärung? Etwa den Bemühungen und eignen Studien der Hauptstimmführer? Gewiß nicht; man verdankte sie zunächst dem Erlasse des Ministeriums vom 5. Januar dieses Jahrs, und einer spätern nicht vom Ausschusse zuerst veranlaßten Communication, wodurch sich wenigstens eine theilweise Belehrung mehrerer Mitglieder des zweiten Ausschusses anbahnte.

Von gleicher, ja von noch größerer Wichtigkeit wa-

ren die Anträge, welche die Artikel 72. und 73. der Verfassungsurkunde betrafen. Es galt hier auf Seiten der Regierung die Erhaltung ihres bisherigen Rechts, und auf Seiten der Antragsteller und ihrer Freunde die Bekämpfung und Vernichtung dieses Rechts, indem sie dem Landesfürsten die Befugniß streitig machten, Verordnungen mit Strafansätzen ohne Ermächtigung der Stände erlassen zu dürfen. Ganz natürlich kam es also auf genaue Auslegung der beiden genannten Artikel, vorzüglich auf die Untersuchung an, was zur Zeit ihrer Abfassung, im Jahre 1820, unter Gesetz und Verordnung verstanden wurde. Wie war aber eine solche Untersuchung und, wenn ihr Resultat zweifelhaft erschien, eine Ausgleichung zu bewerkstelligen? Unstreitig nur auf dem Wege der Unterhandlung, denn eine zweite Kammer ist keine europäische Macht, die ihre politischen Zwecke und Eroberungspläne mit Gewalt der Waffen durchsetzen mag, wenn sie Lust hat; und selbst große Mächte scheuen sich das Schwert zu ziehen, bevor sie den Weg der Unterhandlung versucht haben.

So verfuhr indeß unser zweiter Ausschuß nicht; fast alle seine Mitglieder waren's zufrieden, daß der Referent seine Abhandlung über die §. 72. und 73. und über die 12 beanstandeten Verordnungen ungesäubert, wie er sie aufgesetzt, ohne vorausgegangenes gehöriges Benehmen mit dem Regierungscommissär in die Kammer brachte. Daß er ein unbedeutendes Billet an denselben schrieb und die Antwort darauf seinem Bericht beilegte, geschah nur des Scheins wegen, um sagen zu können, man habe die Regierung nicht ganz umgangen. Und auch dieses Billet wäre nicht einmal geschrieben worden, hätte nicht ein gemäßigtes rühmlich bekanntes Mitglied des Ausschusses auf das unstatthafte Vorhaben des Referenten aufmerksam gemacht.

Nimmermehr wird auf solche eigenwillige Manier eine schwierige Aufgabe gelöst, nimmermehr ein gutes Vernehmen zwischen Ständen und Regierung erzielt, nie etwas Ersprießliches auf einem Landtage geleistet werden. Und wie nützlich wär' es gewesen, grade über jene zwei

Paragraphen, die man bald weiter bald enger auslegt, eine präcise Bestimmung zur Niederschlagung aller künftigen Zweifel zu erreichen! Welch ein Verdienst hätte sich der zweite Ausschuß allein dadurch um die zweite Kammer erwerben können! Er suchte aber ein solches Verdienst nicht, und sein Vorsteher hat auf dem elfmonatlichen Landtage auch nicht ein Blatt in den Ausschuß oder in die Kammer gebracht, das von Unterhandlungen mit der Regierung und von dem Willen zeugte, irgend einen Zankapfel glücklich zu beseitigen. Er war nicht der Mann, um den Ausschuß auf den ihm gebührenden Standpunkt zu erheben. Wie sehr er der Auflösung von Knoten abgeneigt war, so daß er sie eher zu schürzen schien, hat er nur zu oft bewiesen. Es ließen sich mehrere Belege dafür auffinden, und ich brauche nur seines eignen Berichts über die beantragte Beschleunigung der Gesetzbücher zu erwähnen, der ihn dem strengen Tadel auch mancher ihm befreundeten Beurtheiler bloß stellte.

Glauben Sie nicht, wenn ich in diesen Tadel einstimme, daß mich irgend ein andres Interesse als das der guten Sache und der Wahrheit leitet. Ich stehe mit jenem Herrn in keinem persönlichen Verhältniß und würde in gegenwärtigem Schreiben auch auf ihn alle specielle Beziehung vermeiden, wenn es möglich wäre, von den Hauptscenen unsers Landtags zu reden, ohne wenigstens des Mannes zu gedenken, der als ehemaliger hoher Beamte die achtungswertheste Rolle hätte spielen können, wenn er gewollt hätte.

Ich hege die innigste Ueberzeugung, daß grade dieser Landtag unter Umständen begann, wo man die erfreulichsten Resultate erlangen konnte; der Charakter der höchsten Personen des Staates bürgt dafür. Man brauchte nur weniger politisch zu schwärmen, und desto mehr Umsicht mit Freimüthigkeit zu verbinden, um selbst in Verwaltungs- und Organisationssachen für Wünsche und Vorschläge ein geneigtes Ohr zu erwarten. Fürst und Ministerien wären auf die bereitwilligste Weise den Ständen entgegengekommen, zu jeder Verbesserung, zu jeder

nützlichen Einrichtung hätten sie die Hand geboten. Schon jetzo besäßen wir das so oft ersehnte Hypothekengesetz. Die Einführung gleicher Justiz im ganzen Lande könnte, nach ruhiger allseitiger Erwägung des Vorzüglichsten, auch dessen, was in den französischen Institutionen liegt, bereits fest bestimmt seyn; wenigstens könnte Rheinhessen sich der gewünschten Untergerichte in Worms, Alzei und Bingen oder doch einer Erweiterung der friedensgerichtlichen Competenz nach dem bewährten Beispiele Rheinpreußens, und einer bedeutenden Ermäßigung der Proceßkosten erfreuen. Das Salz kauften wir bereits um $^3/_4$ des Preises, und vielleicht noch wohlfeiler. Die künftige Verminderung des Pensionsfonds hätte durch eine Abänderung der Dienstpragmatik sich vorbereiten lassen; und wie manche Einrichtung wäre für Religiosität und Sitte, wie manche für Verbesserung des so hochwichtigen geistlichen und des Lehrer-Standes zu treffen gewesen!

Das alles ist zu Schaum und Traum geworden. Auf die gröbste schneidendste Art wurde das Abbrechen aller bisherigen Arbeiten in Sachen der Gesetzgebung begehrt. Unsre zweite Kammer oder vielmehr ihre Majorität trug ganz andere Pläne im Kopf. Da sollte Frankreich nachgeahmt, da sollten politische Träume zur Wirklichkeit werden. Indem man ein chimärisches Deutschland, etwa das Wirth'sche, mit dem vorhandenen verglich, glaubte man sich einem glühenden Unwillen hingeben und sofort eine Operation beginnen zu müssen, die im Wettlauf mit andern Operationen in und außer Deutschland zu Werk ginge. Die meisten und lautesten Stimmen im Lande umher sollten dafür gewonnen, durch Berichte, Reden und Beschlüsse gegen angebliche Willkühr der Regierung, gegen unzählige Verfassungsverletzungen, der Unmuth des Volks erregt werden. Statt, wie es einer Kammer zukommt, etwaigen Stoff zur Unzufriedenheit — (denn was ist vollkommen unterm Monde!) durch vernünftiges Uebereinkommen mit der Regierung allmählig wegzuräumen, bemühte man sich vielmehr, neuen Stoff herbeizuschaffen und dies und das zu Anlässen der Unzufriedenheit zu stempeln. Die Weidig'sche

Verhaftung z. B., die von einer klugen besonnenen Kammer zu einer für die Zukunft gültigen Erklärung des Ausdrucks „möglichst kurze Frist" benutzt worden wäre, wurde zur Nationalsache gemacht, der scharfe feindselige Bericht darüber augenblicklich im Lande verbreitet, und in der Kammer ertönten die Worte „heillose Willkühr, lettres de cachet, türkische Justiz u. a. m." nicht anders, als wenn wir einen Sultan gehabt und dieser einige unschuldige Köpfe über Nacht hätte abschlagen und an den Thoren von Darmstadt aufstecken lassen.

Kein ordnungsliebender Mann, der das gefährliche politische Feuer der Zeit beachtet, durfte ein größeres Petitionsrecht, als es schon durch die Verfassung verliehen ist, von der Regierung verlangen wollen. Unsere Majorität aber verlangte es und aus so seltsamen Gründen, daß man fast an die Artikel erinnert wurde, womit die republikanische Faction Frankreichs von den sogenannten „Freunden der Menschenrechte" ergötzt wird. Deshalb ward auch eine ausgedehntere Preßfreiheit aufs ungestümste begehrt, während man denjenigen Grad derselben, den wir factisch besaßen, hätte dankbar anerkennen, und für Erhaltung desselben sorgen sollen. Oder war es nicht ein bedeutender Grad von Preßfreiheit, daß öffentliche Blätter des Landes nicht blos bittere Kritiken und Anschuldigungen der Regierung enthielten, sondern auch Anzüglichkeiten gegen die fürstliche Familie selbst zu Tage brachten, und die Gemüther des Volks zu verhetzen suchten? — Und gesetzt, die Bewegungspartei hätte noch nicht genug daran gehabt und aus wirklicher Ueberzeugung völlige Zügellosigkeit ohne Censur für die allein rechte Preßfreiheit erkannt — war es denn wohl denkbar, daß die Staatsregierung gewähren würde, was durch Bundesbeschluß beschränkt worden? Eine ständische Versammlung soll aber nichts verlangen, das unmöglich gewährt werden kann; sie verwendet Zeit und Mühe, die sie für edlere Zwecke bedarf, umsonst daran. Wie wenig es auch bei dem hundertfach wiederholten Ruf nach Preßfreiheit um Förderung der Wissenschaften und wahre Volksbildung zu thun war, kann ich Ihnen

8074

Der

Liberalismus

auf dem

merkwürdigen

Landtage zu Darmstadt

1833.

Rupprecht

Beschmutzte und aufgeschnittene Exemplare werden nicht zurückgenommen.

aaa 1